

616 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 09 09

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

ARTICLES OF AGREEMENT OF THE INTERNATIONAL MONETARY FUND

The Governments on whose behalf the present Agreement is signed agree as follows:

INTRODUCTORY ARTICLE

- (i) The International Monetary Fund is established and shall operate in accordance with the provisions of this Agreement as originally adopted and subsequently amended.
- (ii) To enable the Fund to conduct its operations and transactions, the Fund shall maintain a General Department and a Special Drawing Rights Department. Membership in the Fund shall give the right to participation in the Special Drawing Rights Department.
- (iii) Operations and transactions authorized by this Agreement shall be conducted through the General Department, consisting in accordance with the provisions of this Agreement of the General Resources Account, the Special Disbursement Account, and the Investment Account, except that operations and transactions involving special drawing rights shall be conducted through the Special Drawing Rights Department.

**ARTICLE I
PURPOSES**

The purposes of the International Monetary Fund are:

- (i) To promote international monetary cooperation through a permanent institution which provides the machin-

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN WÄHRUNGSFONDS

Die Regierungen, in deren Namen dieses Übereinkommen unterzeichnet wird, kommen wie folgt überein:

EINFÜHRUNGSARTIKEL

- (i) Es wird der Internationale Währungsfonds errichtet, seine Tätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens in der ursprünglich angenommenen und später geänderten Fassung.
- (ii) Für die Durchführung seiner Operationen und Transaktionen unterhält der Fonds eine Allgemeine Abteilung und eine Sonderziehungsrechts-Abteilung. Die Mitgliedschaft im Fonds berechtigt zur Teilnahme an der Sonderziehungsrechts-Abteilung.
- (iii) Die auf Grund dieses Übereinkommens zulässigen Operationen und Transaktionen werden über die Allgemeine Abteilung abgewickelt, die nach diesem Übereinkommen aus dem Allgemeinen Konto, dem Konto für Sonderverwendungen und dem Anlagekonto besteht, ausgenommen sind Operationen und Transaktionen in Sonderziehungsrechten, die über die Sonderziehungsrechts-Abteilung abgewickelt werden.

**ARTIKEL I
ZIELE**

Der Internationale Währungsfonds hat folgende Ziele:

- (i) die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Währungspolitik durch eine ständige Einrichtung zu fördern,

ery for consultation and collaboration on international monetary problems.

- (ii) To facilitate the expansion and balanced growth of international trade, and to contribute thereby to the promotion and maintenance of high levels of employment and real income and to the development of the productive resources of all members as primary objectives of economic policy.
- (iii) To promote exchange stability, to maintain orderly exchange arrangements among members, and to avoid competitive exchange depreciation.
- (iv) To assist in the establishment of a multilateral system of payments in respect of current transactions between members and in the elimination of foreign exchange restrictions which hamper the growth of world trade.
- (v) To give confidence to members by making the general resources of the Fund temporarily available to them under adequate safeguards, thus providing them with opportunity to correct maladjustments in their balance of payments without resorting to measures destructive of national or international prosperity.
- (vi) In accordance with the above, to shorten the duration and lessen the degree of disequilibrium in the international balances of payments of members.

The Fund shall be guided in all its policies and decisions by the purposes set forth in this Article.

ARTICLE II

MEMBERSHIP

Section 1

Original members

The original members of the Fund shall be those of the countries represented at the United Nations Monetary and Financial Conference whose governments accept membership before December 31, 1945.

die als Apparat zur Konsultation und Zusammenarbeit bei internationalen Währungsproblemen zur Verfügung steht;

- (ii) die Ausweitung und ein ausgewogenes Wachstum des Welthandels zu erleichtern und dadurch zur Förderung und Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsgrads und Realeinkommens sowie zur Entwicklung des Produktionspotentials aller Mitglieder als oberste Ziele der Wirtschaftspolitik beizutragen;
- (iii) die Stabilität der Währungen zu fördern, geordnete Währungsbeziehungen unter den Mitgliedern aufrechtzuerhalten und Währungsabwertungen aus Wettbewerbsgründen zu vermeiden;
- (iv) bei der Errichtung eines multilateralen Zahlungssystems für die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliedern und bei der Beseitigung von Devisenverkehrsbeschränkungen, die das Wachsen des Welthandels hemmen, mitzuwirken;
- (v) das Vertrauen der Mitglieder dadurch zu stärken, daß ihnen zeitweilig unter angemessenen Sicherungen die allgemeinen Fondsmittel zur Verfügung gestellt werden und ihnen so Gelegenheit gegeben wird, Unausgeglichheiten in ihrer Zahlungsbilanz zu bereinigen, ohne zu Maßnahmen Zuflucht nehmen zu müssen, die dem nationalen oder internationalen Wohlstand schaden;
- (vi) in Übereinstimmung mit Vorstehendem die Dauer der Ungleichgewichte der internationalen Zahlungsbilanzen der Mitglieder abzukürzen und den Grad der Ungleichgewichte zu vermindern.

Der Fonds läßt sich in seiner Geschäftspolitik sowie bei allen Beschlüssen von den in diesem Artikel niedergelegten Zielen leiten.

ARTIKEL II

MITGLIEDSCHAFT

Abschnitt 1

Ursprüngliche Mitglieder

Ursprüngliche Mitglieder des Fonds sind die auf der Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen vertretenen Länder, deren Regierungen die Mitgliedschaft vor dem 31. Dezember 1945 erwerben.

Section 2

Other members

Membership shall be open to other countries at such times and in accordance with such terms as may be prescribed by the Board of Governors. These terms, including the terms for subscriptions, shall be based on principles consistent with those applied to other countries that are already members.

ARTICLE III

QUOTAS AND SUBSCRIPTIONS

Section 1

Quotas and payment of subscriptions

Each member shall be assigned a quota expressed in special drawing rights. The quotas of the members represented at the United Nations Monetary and Financial Conference which accept membership before December 31, 1945 shall be those set forth in Schedule A. The quotas of other members shall be determined by the Board of Governors. The subscription of each member shall be equal to its quota and shall be paid in full to the Fund at the appropriate depository.

Section 2

Adjustment of quotas

- (a) The Board of Governors shall at intervals of not more than five years conduct a general review, and if it deems it appropriate propose an adjustment, of the quotas of the members. It may also, if it thinks fit, consider at any other time the adjustment of any particular quota at the request of the member concerned.
- (b) The Fund may at any time propose an increase in the quotas of those members of the Fund that were members on August 31, 1975 in proportion to their quotas on that date in a cumulative amount not in excess of amounts transferred under Article V, Section 12 (f) (i) and (j) from the Special Disbursement Account to the General Resources Account.
- (c) An eighty-five percent majority of the total voting power shall be required for any change in quotas.
- (d) The quota of a member shall not be changed until the member has consented and until payment has been made unless payment is deemed to have been made in accordance with Section 3 (b) of this Article.

Abschnitt 2

Andere Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht anderen Ländern zu den Zeitpunkten und unter den Bedingungen offen, die der Gouverneursrat festsetzen kann. Diese Bedingungen einschließlich der Bedingungen für Subskriptionen beruhen auf Grundsätzen, die mit denen vereinbar sind, welche für andere Länder galten, die bereits Mitglieder sind.

ARTIKEL III

QUOTEN UND SUBSKRIPTIONEN

Abschnitt 1

Quoten und Subskriptionszahlungen

Jedem Mitglied wird eine in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Quote zugeteilt. Die Quoten der auf der Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen vertretenen Mitglieder, welche die Mitgliedschaft vor dem 31. Dezember 1945 erwerben, sind in Anhang A aufgeführt. Die Quoten anderer Mitglieder werden vom Gouverneursrat festgesetzt. Die Subskription jedes Mitglieds entspricht seiner Quote und ist in voller Höhe bei der zuständigen Hinterlegungsstelle an den Fonds zu zahlen.

Abschnitt 2

Änderung von Quoten

- (a) Der Gouverneursrat nimmt in Abständen von höchstens fünf Jahren eine allgemeine Überprüfung der Quoten der Mitglieder vor und schlägt eine Änderung vor, sofern er diese für angebracht hält. Er kann auch, wenn er es für richtig hält, zu jeder anderen Zeit die Änderung einer bestimmten Quote auf Antrag des betreffenden Mitglieds in Erwägung ziehen.
- (b) Für Fondsmitglieder, die am 31. August 1975 Mitglied waren, kann der Fonds jederzeit eine den Quotenanteilen zu diesem Zeitpunkt entsprechende Erhöhung ihrer Quoten vorschlagen, höchstens aber bis zur Summe der Beträge, die nach Artikel V Abschnitt 12 Buchstabe (f) Ziffer (i) und Buchstabe (j) vom Konto für Sonderverwendungen an das Allgemeine Konto des Fonds übertragen wurden.
- (c) Für jede Quotenänderung ist eine Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen erforderlich.
- (d) Die Quote eines Mitglieds darf erst dann geändert werden, wenn das Mitglied zugestimmt hat und die Zahlung erfolgt ist, sofern die Zahlung nicht nach Abschnitt 3 Buchstabe (b) als geleistet angesehen wird.

Section 3

Payments when quotas are changed

- (a) Each member which consents to an increase in its quota under Section 2 (a) of this Article shall, within a period determined by the Fund, pay to the Fund twenty-five percent of the increase in special drawing rights, but the Board of Governors may prescribe that this payment may be made, on the same basis for all members, in whole or in part in the currencies of other members specified, with their concurrence, by the Fund, or in the member's own currency. A non-participant shall pay in the currencies of other members specified by the Fund, with their concurrence, a proportion of the increase corresponding to the proportion to be paid in special drawing rights by participants. The balance of the increase shall be paid by the member in its own currency. The Fund's holdings of a member's currency shall not be increased above the level at which they would be subject to charges under Article V, Section 8 (b) (ii), as a result of payments by other members under this provision.
- (b) Each member which consents to an increase in its quota under Section 2 (b) of this Article shall be deemed to have paid to the Fund an amount of subscription equal to such increase.
- (c) If a member consents to a reduction in its quota, the Fund shall, within sixty days, pay to the member an amount equal to the reduction. The payment shall be made in the member's currency and in such amount of special drawing rights or the currencies of other members specified, with their concurrence, by the Fund as is necessary to prevent the reduction of the Fund's holdings of the currency below the new quota, provided that in exceptional circumstances the Fund may reduce its holdings of the currency below the new quota by payment to the member in its own currency.
- (d) A seventy percent majority of the total voting power shall be required for any decision under (a) above, except for the determination of a period and the specification of currencies under that provision.

Abschnitt 3

Zahlungen bei Quotenänderungen

- (a) Jedes Mitglied, das nach Abschnitt 2 Buchstabe (a) einer Erhöhung seiner Quote zustimmt, hat innerhalb einer vom Fonds bestimmten Frist an den Fonds fünfundzwanzig Prozent der Erhöhung in Sonderziehungsrechten zu zahlen; der Gouverneursrat kann jedoch bestimmen, daß diese Zahlung von allen Mitgliedern auf der gleichen Grundlage ganz oder teilweise in den vom Fonds bezeichneten Währungen anderer Mitglieder mit deren Zustimmung oder in der eigenen Währung des Mitglieds geleistet werden kann. Ein Nichtteilnehmer hat den Anteil der Erhöhung, den Teilnehmer in Sonderziehungsrechten zu zahlen haben, in den vom Fonds bezeichneten Währungen anderer Mitglieder mit deren Zustimmung zu zahlen. Den Rest der Erhöhung zahlt das Mitglied in seiner eigenen Währung. Durch Zahlungen anderer Mitglieder nach dieser Bestimmung dürfen die Bestände des Fonds an der Währung eines Mitglieds nicht das Maß übersteigen, ab welchem Gebühren nach Artikel V Abschnitt 8 Buchstabe (b) Ziffer (ii) zu zahlen wären.
- (b) Jedes Mitglied, das einer Erhöhung seiner Quote nach Abschnitt 2 Buchstabe (b) zustimmt, wird so behandelt, als ob es einen dieser Erhöhung entsprechenden Subskriptionsbetrag an den Fonds gezahlt hätte.
- (c) Stimmt ein Mitglied einer Herabsetzung seiner Quote zu, so hat der Fonds innerhalb von sechzig Tagen an das Mitglied einen der Herabsetzung entsprechenden Betrag zu zahlen. Die Zahlung erfolgt in der Währung des Mitglieds und insoweit in Sonderziehungsrechten oder den vom Fonds bestimmten Währungen anderer Mitglieder mit deren Zustimmung, wie es nötig ist, um das Absinken der Bestände des Fonds an dieser Währung unter die neue Quote zu verhindern; in Ausnahmefällen kann der Fonds jedoch seine Bestände an dieser Währung durch Zahlung an das Mitglied in dessen Währung auf einen unter der neuen Quote liegenden Stand senken.
- (d) Für alle Beschlüsse nach Buchstabe (a) ist eine Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen erforderlich; hiervon ausgenommen ist die Festlegung einer Frist und die Bestimmung von Währungen nach jenem Buchstaben.

Section 4

Substitution of securities for currency

The Fund shall accept from any member, in place of any part of the member's currency in the General Resources Account which in the judgment of the Fund is not needed for its operations and transactions, notes or similar obligations issued by the member or the depository designated by the member under Article XIII, Section 2, which shall be non-negotiable, non-interest bearing and payable at their face value on demand by crediting the account of the Fund in the designated depository. This Section shall apply not only to currency subscribed by members but also to any currency otherwise due to, or acquired by, the Fund and to be placed in the General Resources Account.

ARTICLE IV

OBLIGATIONS REGARDING EXCHANGE ARRANGEMENTS

Section 1

General obligations of members

Recognizing that the essential purpose of the international monetary system is to provide a framework that facilitates the exchange of goods, services, and capital among countries, and that sustains sound economic growth, and that a principal objective is the continuing development of the orderly underlying conditions that are necessary for financial and economic stability, each member undertakes to collaborate with the Fund and other members to assure orderly exchange arrangements and to promote a stable system of exchange rates. In particular, each member shall:

- (i) endeavor to direct its economic and financial policies toward the objective of fostering orderly economic growth with reasonable price stability, with due regard to its circumstances;
- (ii) seek to promote stability by fostering orderly underlying economic and financial conditions and a monetary system that does not tend to produce erratic disruptions;
- (iii) avoid manipulating exchange rates or the international monetary system in order to prevent effective balance of

Abschnitt 4

Ersatz der Bareinzahlung durch Schuldurkunden

Anstelle jenes Teils der im Allgemeinen Konto gehaltenen Mitgliederwährung, der nach Ansicht des Fonds für seine Operationen und Transaktionen nicht benötigt wird, nimmt der Fonds von jedem Mitglied Schuld- oder ähnliche Verpflichtungsscheine an, die vom Mitglied oder von der vom Mitglied nach Artikel XIII Abschnitt 2 bezeichneten Hinterlegungsstelle ausgestellt sind; diese Schuldurkunden müssen unübertragbar, unverzinslich und bei Sicht zum Nennwert durch Handschrift auf dem Konto des Fonds bei der bezeichneten Hinterlegungsstelle zahlbar sein. Dieser Abschnitt findet nicht nur auf die von Mitgliedern als Subskription gezahlten Währungsbeträge Anwendung, sondern auch auf jeden aus anderem Grund dem Fonds geschuldeten oder von ihm erworbenen Währungsbetrag, der dem Allgemeinen Konto zuzuführen ist.

ARTIKEL IV

VERPFLICHTUNGEN AUF DEM GEBIET DER WECHSELKURSREGELUNGEN

Abschnitt 1

Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder

In der Erkenntnis, daß der eigentliche Zweck des internationalen Währungssystems die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erleichterung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs zwischen den Ländern und zur Aufrechterhaltung eines gesunden Wirtschaftswachstums ist und daß ein Hauptziel darin besteht, die geordneten Grundbedingungen ständig weiterzuentwickeln, welche für die Währungs- und Wirtschaftsstabilität notwendig sind, verpflichtet sich jedes Mitglied zur Zusammenarbeit mit dem Fonds und anderen Mitgliedern, um geordnete Wechselkursregelungen zu gewährleisten und ein stabiles Wechselkurssystem zu fördern. Insbesondere wird jedes Mitglied

- (i) bestrebt sein, seine Wirtschafts- und Währungspolitik unter angemessener Berücksichtigung seiner Situation auf das Ziel eines geordneten Wirtschaftswachstums bei angemessener Preisstabilität auszurichten;
- (ii) um Stabilität bemüht sein, indem es geordnete Wirtschafts- und Währungsverhältnisse und ein Währungssystem anstrebt, das nicht dazu neigt, erratische Störungen auszulösen;
- (iii) Manipulationen der Wechselkurse oder des internationalen Währungssystems mit dem Ziel, eine wirksame Zahlungs-

payments adjustment or to gain an unfair competitive advantage over other members, and

- (iv) follow exchange policies compatible with the undertakings under this Section.

Section 2

General exchange arrangements

- (a) Each member shall notify the Fund, within thirty days after the date of the second amendment of this Agreement, of the exchange arrangements it intends to apply in fulfillment of its obligations under Section 1 of this Article, and shall notify the Fund promptly of any changes in its exchange arrangements.
- (b) Under an international monetary system of the kind prevailing on January 1, 1976, exchange arrangements may include (i) the maintenance by a member of a value for its currency in terms of the special drawing right or another denominator, other than gold, selected by the member, or (ii) cooperative arrangements by which members maintain the value of their currencies in relation to the value of the currency or currencies of other members, or (iii) other exchange arrangements of a member's choice.
- (c) To accord with the development of the international monetary system, the Fund, by an eighty-five percent majority of the total voting power, may make provision for general exchange arrangements without limiting the right of members to have exchange arrangements of their choice consistent with the purposes of the Fund and the obligations under Section 1 of this Article.

Section 3

Surveillance over exchange arrangements

- (a) The Fund shall oversee the international monetary system in order to ensure its effective operation, and shall oversee the compliance of each member with its obligations under Section 1 of this Article.
- (b) In order to fulfill its functions under (a) above, the Fund shall exercise firm surveillance over the exchange rate policies of members, and shall adopt specific principles for the guidance of all members with respect to those policies. Each mem-

bilanzanpassung zu verhindern oder einen unfairen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Mitgliedern zu erlangen, vermeiden und

- (iv) eine Wechselkurspolitik verfolgen, die mit den Verpflichtungen aus diesem Abschnitt vereinbar ist.

Abschnitt 2

Allgemeine Wechselkursregelungen

- (a) Jedes Mitglied unterrichtet den Fonds innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt der zweiten Änderung dieses Übereinkommens über die Wechselkursregelungen, die es zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Abschnitt 1 anzuwenden beabsichtigt, und teilt dem Fonds sofort jede Änderung seiner Wechselkursregelungen mit.
- (b) Im Rahmen eines internationalen Währungssystems der am 1. Jänner 1976 bestehenden Art sind unter anderem folgende Wechselkursregelungen zulässig: (i) Aufrechterhaltung des Wertes einer Währung durch das betreffende Mitglied in Sonderziehungsrechten oder in einem anderen, vom Mitglied gewählten Maßstab außer Gold, (ii) Gemeinschaftsregelungen, nach denen Mitglieder den Wert ihrer Währungen im Verhältnis zum Wert der Währung oder Währungen anderer Mitglieder aufrechterhalten, oder (iii) andere Wechselkursregelungen nach Wahl des Mitglieds.
- (c) Um der Entwicklung des internationalen Währungssystems Rechnung zu tragen, kann der Fonds mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen Vorkehrungen für allgemeine Wechselkursregelungen treffen, ohne jedoch das Recht der Mitglieder einzuschränken, Wechselkursregelungen eigener Wahl anzuwenden, die mit den Zielen des Fonds und den Verpflichtungen aus Abschnitt 1 vereinbar sind.

Abschnitt 3

Überwachung der Wechselkursregelungen

- (a) Der Fonds überwacht das internationale Währungssystem, um sicherzustellen, daß es wirksam funktioniert, und überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen nach Abschnitt 1 durch jedes Mitglied.
- (b) Um seine Aufgaben nach Buchstabe (a) zu erfüllen, unterstellt der Fonds die Wechselkurspolitik der Mitglieder einer strikten Überwachung und stellt besondere Grundsätze auf, von denen sich alle Mitglieder bei ihrer Wechselkurspolitik leiten lassen.

616 der Beilagen

7

ber shall provide the Fund with the information necessary for such surveillance, and, when requested by the Fund, shall consult with it on the member's exchange rate policies. The principles adopted by the Fund shall be consistent with co-operative arrangements by which members maintain the value of their currencies in relation to the value of the currency or currencies of other members, as well as with other exchange arrangements of a member's choice consistent with the purposes of the Fund and Section 1 of this Article. These principles shall respect the domestic social and political policies of members, and in applying these principles the Fund shall pay due regard to the circumstances of members.

Section 4

Par values

The Fund may determine, by an eighty-five percent majority of the total voting power, that international economic conditions permit the introduction of a widespread system of exchange arrangements based on stable but adjustable par values. The Fund shall make the determination on the basis of the underlying stability of the world economy, and for this purpose shall take into account price movements and rates of expansion in the economies of members. The determination shall be made in light of the evolution of the international monetary system, with particular reference to sources of liquidity, and, in order to ensure the effective operation of a system of par values, to arrangements under which both members in surplus and members in deficit in their balances of payments take prompt, effective, and symmetrical action to achieve adjustment, as well as to arrangements for intervention and the treatment of imbalances. Upon making such determination, the Fund shall notify members that the provisions of Schedule C apply.

Section 5

Separate currencies within a member's territories

- (a) Action by a member with respect to its currency under this Article shall be deemed to apply to the separate currencies of all territories in respect of which the member has accepted this Agreement under Article XXXI, Section 2 (g) unless the member declares that its action relates either to the metropolitan currency alone, or only to

Jedes Mitglied liefert dem Fonds die für eine solche Überwachung notwendigen Informationen und konsultiert den Fonds auf dessen Ersuchen über seine Wechselkurspolitik. Die vom Fonds aufgestellten Grundsätze müssen mit den Gemeinschaftsregelungen, nach denen Mitglieder den Wert ihrer Währungen im Verhältnis zum Wert der Währung oder Währungen anderer Mitglieder aufrechterhalten, und mit anderen Wechselkursregelungen in Einklang stehen, für die sich ein Mitglied entschieden hat und die mit den Zielen des Fonds und Abschnitt 1 vereinbar sind. Diese Grundsätze müssen die innerstaatliche sozial- und allgemeinpolitische Ausrichtung der Mitglieder beachten; bei der Anwendung dieser Grundsätze hat der Fonds die Situation der Mitglieder gebührend zu berücksichtigen.

Abschnitt 4

Paritäten

Der Fonds kann mit einer Mehrheit von fünf- undachtzig Prozent aller Stimmen feststellen, daß die internationale Wirtschaftslage die Einführung eines weitverbreiteten Systems von Wechselkursregelungen auf der Grundlage stabiler, aber anpassungsfähiger Paritäten zuläßt. Der Fonds trifft diese Feststellung auf der Grundlage der in der Weltwirtschaft erreichten Stabilität und berücksichtigt dabei Preisbewegungen und Wirtschaftswachstumsraten in den Mitgliedsländern. Die Feststellung wird im Lichte der Fortentwicklung des internationalen Währungssystems getroffen; hierbei sind besonders zu beachten die Quellen der Liquidität und, um ein gutes Funktionieren des Paritätensystems zu gewährleisten, Regelungen, nach denen Mitglieder mit Zahlungsbilanzüberschüssen und Mitglieder mit Zahlungsbilanzdefiziten rasche, wirksame und symmetrische Anpassungsmaßnahmen treffen, sowie Regelungen für die Intervention und für die Behandlung von Ungleichgewichten. Nach dieser Feststellung teilt der Fonds den Mitgliedern mit, daß Anhang C gilt.

Abschnitt 5

Verschiedene Währungen innerhalb der Hoheitsgebiete eines Mitglieds

- (a) Es wird davon ausgegangen, daß jede Maßnahme eines Mitglieds für seine Währung nach diesem Artikel auch für die verschiedenen Währungen aller Hoheitsgebiete gilt, für die das Mitglied dieses Übereinkommen nach Artikel XXXI Abschnitt 2 Buchstabe (g) angenommen hat, sofern nicht das Mitglied erklärt, daß sich seine Maßnahme

one or more specified separate currencies, or to the metropolitan currency and one or more specified separate currencies.

- (b) Action by the Fund under this Article shall be deemed to relate to all currencies of a member referred to in (a) above unless the Fund declares otherwise.

ARTICLE V

OPERATIONS AND TRANSACTIONS OF THE FUND

Section 1

Agencies dealing with the Fund

Each member shall deal with the Fund only through its Treasury, central bank, stabilization fund, or other similar fiscal agency, and the Fund shall deal only with or through the same agencies.

Section 2

Limitation on the Fund's operations and transactions

- (a) Except as otherwise provided in this Agreement, transactions on the account of the Fund shall be limited to transactions for the purpose of supplying a member, on the initiative of such member, with special drawing rights or the currencies of other members from the general resources of the Fund, which shall be held in the General Resources Account, in exchange for the currency of the member desiring to make the purchase.
- (b) If requested, the Fund may decide to perform financial and technical services, including the administration of resources contributed by members, that are consistent with the purposes of the Fund. Operations involved in the performance of such financial services shall not be on the account of the Fund. Services under this subsection shall not impose any obligation on a member without its consent.

Section 3

Conditions governing use of the Fund's general resources

- (a) The Fund shall adopt policies on the use of its general resources, including policies

entweder nur auf die Währung des Mutterlands oder nur auf eine oder mehrere besonders bezeichnete Sonderwährungen oder auf die Währung des Mutterlands und eine oder mehrere besonders bezeichnete Sonderwährungen bezieht.

- (b) Es wird davon ausgegangen, daß jede Maßnahme des Fonds nach diesem Artikel sich auf alle unter Buchstabe (a) erwähnten Währungen eines Mitglieds bezieht, sofern nicht der Fonds etwas anderes erklärt.

ARTIKEL V

OPERATIONEN UND TRANSAKTIONEN DES FONDS

Abschnitt 1

Für den Geschäftsverkehr mit dem Fonds zuständige Stellen

Jedes Mitglied wickelt seine Geschäfte mit dem Fonds nur über sein Schatzamt, seine Zentralbank, seinen Stabilisierungsfonds oder eine ähnliche Währungsbehörde ab; der Fonds verkehrt geschäftlich nur mit den gleichen Stellen oder bedient sich ihrer Vermittlung.

Abschnitt 2

Begrenzung der Operationen und Transaktionen des Fonds

- (a) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieses Übereinkommens beschränken sich Transaktionen für Rechnung des Fonds auf Transaktionen, durch die einem Mitglied auf seinen Antrag gegen Zahlung in seiner Währung Sonderziehungsrechte oder die Währungen anderer Mitglieder aus den allgemeinen Fondsmitteln, die im Allgemeinen Konto zu halten sind, zur Verfügung gestellt werden.
- (b) Auf Wunsch kann der Fonds beschließen, finanzielle und technische Dienstleistungen zu erbringen, die mit den Zielen des Fonds vereinbar sind; hierzu kann die Verwaltung von Mitteln gehören, die von Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Operationen im Zusammenhang mit solchen finanziellen Dienstleistungen gehen nicht auf Rechnung des Fonds. Dienstleistungen nach diesem Buchstaben legen einem Mitglied ohne dessen Zustimmung keinerlei Verpflichtung auf.

Abschnitt 3

Bedingungen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel

- (a) Für die Inanspruchnahme seiner allgemeinen Mittel, auch im Rahmen von Bereit-

- on stand-by or similar arrangements, and may adopt special policies for special balance of payments problems, that will assist members to solve their balance of payments problems in a manner consistent with the provisions of this Agreement and that will establish adequate safeguards for the temporary use of the general resources of the Fund.
- (b) A member shall be entitled to purchase the currencies of other members from the Fund in exchange for an equivalent amount of its own currency subject to the following conditions:
- (i) the member's use of the general resources of the Fund would be in accordance with the provisions of this Agreement and the policies adopted under them;
 - (ii) the member represents that it has a need to make the purchase because of its balance of payments or its reserve position or developments in its reserves;
 - (iii) the proposed purchase would be a reserve tranche purchase, or would not cause the Fund's holdings of the purchasing member's currency to exceed two hundred percent of its quota;
 - (iv) the Fund has not previously declared under Section 5 of this Article, Article VI, Section 1, or Article XXVI, Section 2 (a) that the member desiring to purchase is ineligible to use the general resources of the Fund.
- (c) The Fund shall examine a request for a purchase to determine whether the proposed purchase would be consistent with the provisions of this Agreement and the policies adopted under them, provided that requests for reserve tranche purchases shall not be subject to challenge.
- (d) The Fund shall adopt policies and procedures on the selection of currencies to be sold that take into account, in consultation with members, the balance of payments and reserve position of members and developments in the exchange markets, as well as the desirability of promoting over time balanced positions in the Fund, provided that if a member represents that it is proposing to purchase the currency of another member because the purchasing member wishes to obtain an equivalent amount of its own currency offered by
- schaftskredit- oder ähnlichen Vereinbarungen, beschließt der Fonds Geschäftsgrundsätze, wobei er für besondere Zahlungsbilanzprobleme besondere Geschäftsgrundsätze beschließen kann; diese Geschäftsgrundsätze sind darauf auszurichten, daß sie den Mitgliedern bei der diesem Übereinkommen gemäßen Lösung ihrer Zahlungsbilanzprobleme helfen und ausreichende Sicherungen dafür schaffen, daß die allgemeinen Fondsmittel nur zeitweise in Anspruch genommen werden.
- (b) Ein Mitglied ist unter folgenden Bedingungen berechtigt, vom Fonds gegen Zahlung eines entsprechenden Betrages in seiner Währung die Währungen anderer Mitglieder zu kaufen:
- (i) Die Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel durch das Mitglied entspricht den Bestimmungen dieses Übereinkommens und den hiernach beschlossenen Geschäftsgrundsätzen;
 - (ii) das Mitglied legt dar, daß dieser Kauf wegen seiner Zahlungsbilanz- oder Reservesituation oder wegen der Entwicklung seiner Reserven erforderlich ist;
 - (iii) der beantragte Kauf stellt einen Kauf in der Reservetranche dar oder bewirkt nicht, daß die Bestände des Fonds an der Währung des kaufenden Mitglieds zweihundert Prozent seiner Quote übersteigen;
 - (iv) der Fonds hat nicht vorher nach Abschnitt 5 dieses Artikels, nach Artikel VI Abschnitt 1 oder nach Artikel XXVI. Abschnitt 2 Buchstabe (a) dem am Kauf interessierten Mitglied die Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel entzogen.
- (c) Der Fonds prüft einen Kaufantrag, um festzustellen, ob der beantragte Kauf mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens und den hiernach beschlossenen Geschäftsgrundsätzen in Einklang steht; Anträgen auf Käufe in der Reservetranche kann jedoch nicht widersprochen werden.
- (d) Für die Auswahl der zu verkaufenden Währungen beschließt der Fonds Geschäftsgrundsätze und Verfahren, bei denen in Konsultation mit den Mitgliedern die Zahlungsbilanz- und Reservesituation der Mitglieder sowie die Entwicklung der Devisenmärkte ebenso berücksichtigt werden wie das Ziel des Ausgleichs der Fondspositionen im Zeitverlauf; legt jedoch ein Mitglied dar, daß es den Kauf der Währung eines anderen Mitglieds beantragt, weil es einen entsprechenden Betrag seiner eigenen Währung erwerben möchte, den das andere

the other member, it shall be entitled to purchase the currency of the other member unless the Fund has given notice under Article VII, Section 3 that its holdings of the currency have become scarce.

- (e) (i) Each member shall ensure that balances of its currency purchased from the Fund are balances of a freely usable currency or can be exchanged at the time of purchase for a freely usable currency of its choice at an exchange rate between the two currencies equivalent to the exchange rate between them on the basis of Article XIX, Section 7 (a).
- (ii) Each member whose currency is purchased from the Fund or is obtained in exchange for currency purchased from the Fund shall collaborate with the Fund and other members to enable such balances of its currency to be exchanged, at the time of purchase, for the freely usable currencies of other members.
- (iii) An exchange under (i) above of a currency that is not freely usable shall be made by the member whose currency is purchased unless that member and the purchasing member agree on another procedure.
- (iv) A member purchasing from the Fund the freely usable currency of another member and wishing to exchange it at the time of purchase for another freely usable currency shall make the exchange with the other member if requested by that member. The exchange shall be made for a freely usable currency selected by the other member at the rate of exchange referred to in (i) above.
- (f) Under policies and procedures which it shall adopt, the Fund may agree to provide a participant making a purchase in accordance with this Section with special drawing rights instead of the currencies of other members.

Section 4

Waiver of conditions

The Fund may in its discretion, and on terms which safeguard its interests, waive any of the conditions prescribed in Section 3 (b) (iii) and

Mitglied angeboten hat, so ist es zum Kauf der Wahrung des anderen Mitglieds berechtigt, sofern nicht der Fonds nach Artikel VII Abschnitt 3 mitgeteilt hat, da seine Bestande an dieser Wahrung knapp geworden sind.

- (e) (i) Jedes Mitglied gewahrleistet, da die beim Fonds gekauften Betrage seiner Wahrung entweder Betrage in einer frei verwendbaren Wahrung sind oder zum Zeitpunkt des Kaufes gegen eine frei verwendbare Wahrung seiner Wahl zu einem Wechselkurs zwischen diesen zwei Wahrungen umgetauscht werden konnen, der dem Wechselkurs dieser Wahrungen auf der Grundlage des Artikels XIX Abschnitt 7 Buchstabe (a) entspricht.
- (ii) Jedes Mitglied, dessen Wahrung beim Fonds gekauft oder im Tausch gegen eine beim Fonds gekaufte Wahrung erworben wird, arbeitet mit dem Fonds und anderen Mitgliedern zusammen, um zu gewahrleisten, da diese Betrage seiner Wahrung zum Zeitpunkt des Kaufes in die frei verwendbaren Wahrungen anderer Mitglieder umgetauscht werden konnen.
- (iii) Der Umtausch einer nicht frei verwendbaren Wahrung nach Ziffer (i) wird von dem Mitglied vorgenommen, dessen Wahrung gekauft wurde, sofern sich nicht dieses Mitglied und das kaufende Mitglied auf ein anderes Verfahren einigen.
- (iv) Ein Mitglied, das beim Fonds die frei verwendbare Wahrung eines anderen Mitglieds kauft und sie zum Zeitpunkt des Kaufes gegen eine andere frei verwendbare Wahrung umzutauschen wunscht, hat den Umtausch bei dem anderen Mitglied vorzunehmen, wenn dieses Mitglied es verlangt. Der Umtausch erfolgt in eine vom anderen Mitglied gewahlte frei verwendbare Wahrung zu dem unter Ziffer (i) genannten Wechselkurs.
- (f) Der Fonds kann sich dazu bereitfinden, einem nach diesem Abschnitt kaufenden Teilnehmer anstelle der Wahrungen anderer Mitglieder Sonderziehungsrechte zur Verfugung zu stellen; hierfur beschliet er Geschäftsgrundsatze und Verfahren.

Abschnitt 4

Verzicht auf Bedingungen

Der Fonds kann nach seinem Ermessen und unter Wahrung seiner Interessen auf jede der in Abschnitt 3 Buchstabe (b) Ziffern (iii) und (iv)

(iv) of this Article, especially in the case of members with a record of avoiding large or continuous use of the Fund's general resources. In making a waiver it shall take into consideration periodic or exceptional requirements of the member requesting the waiver. The Fund shall also take into consideration a member's willingness to pledge as collateral security acceptable assets having a value sufficient in the opinion of the Fund to protect its interests and may require as a condition of waiver the pledge of such collateral security.

Section 5

Ineligibility to use the Fund's general resources

Whenever the Fund is of the opinion that any member is using the general resources of the Fund in a manner contrary to the purposes of the Fund, it shall present to the member a report setting forth the views of the Fund and prescribing a suitable time for reply. After presenting such a report to a member, the Fund may limit the use of its general resources by the member. If no reply to the report is received from the member within the prescribed time, or if the reply received is unsatisfactory, the Fund may continue to limit the member's use of the general resources of the Fund or may, after giving reasonable notice to the member, declare it ineligible to use the general resources of the Fund.

Section 6

Other purchases and sales of special drawing rights by the Fund

- (a) The Fund may accept special drawing rights offered by a participant in exchange for an equivalent amount of the currencies of other members.
- (b) The Fund may provide a participant, at its request, with special drawing rights for an equivalent amount of the currencies of other members. The Fund's holdings of a member's currency shall not be increased as a result of these transactions above the level at which the holdings would be subject to charges under Section 8 (b) (ii) of this Article.
- (c) The currencies provided or accepted by the Fund under this Section shall be selected in accordance with policies that take into account the principles of Section 3 (d) or 7 (i) of this Article. The

genannten Bedingungen verzichten, und zwar insbesondere bei Mitgliedern, die nachgewiesenermaßen die allgemeinen Fondsmittel nicht stark oder fortgesetzt in Anspruch genommen haben. Er wird dabei einen periodischen oder außerordentlichen Bedarf des Mitglieds, das den Verzicht beantragt, berücksichtigen. Der Fonds wird auch die Bereitwilligkeit eines Mitglieds in Betracht ziehen, als Sicherheit annehmbare Vermögenswerte zu verpfänden, die nach Ansicht des Fonds einen ausreichenden Wert haben, um seine Interessen zu schützen, und er kann die Verpfändung einer solchen Sicherheit zur Voraussetzung des Verzichts machen.

Abschnitt 5

Entzug der Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel

Ist der Fonds der Meinung, daß ein Mitglied die allgemeinen Fondsmittel in einer Weise verwendet, die den Zielen des Fonds zuwiderläuft, so legt er dem Mitglied einen Bericht vor, in dem er seine Auffassung darlegt und eine angemessene Frist für eine Stellungnahme setzt. Nach Übergabe eines solchen Berichts an ein Mitglied kann der Fonds die Inanspruchnahme seiner allgemeinen Mittel durch das Mitglied beschränken. Geht von dem Mitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme zu dem Bericht ein oder ist die Stellungnahme nicht zufriedenstellend, so kann der Fonds die Inanspruchnahme seiner allgemeinen Mittel durch das Mitglied weiterhin beschränken oder, nachdem er dem Mitglied eine angemessene Frist gesetzt hat, ihm die Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel entziehen.

Abschnitt 6

Sonstige Käufe und Verkäufe von Sonderziehungsrechten durch den Fonds

- (a) Der Fonds kann Sonderziehungsrechte, die ihm ein Teilnehmer anbietet, gegen einen entsprechenden Betrag in den Währungen anderer Mitglieder annehmen.
- (b) Der Fonds kann einem Teilnehmer auf dessen Wunsch Sonderziehungsrechte gegen einen entsprechenden Betrag in den Währungen anderer Mitglieder zur Verfügung stellen. Die Bestände des Fonds an der Währung eines Mitglieds dürfen als Folge solcher Transaktionen nicht das Maß übersteigen, ab welchem Gebühren nach Abschnitt 8 Buchstabe (b) Ziffer (ii) zu zahlen wären.
- (c) Die vom Fonds nach diesem Abschnitt abgegebenen oder angenommenen Währungen werden nach Geschäftsgrundsätzen ausgewählt, die den Grundsätzen des Abschnitts 3 Buchstabe (d) oder 7 Buchstabe (i)

Fund may enter into transactions under this Section only if a member whose currency is provided or accepted by the Fund concurs in that use of its currency.

Section 7

Repurchase by a member of its currency held by the Fund

- (a) A member shall be entitled to repurchase at any time the Fund's holdings of its currency that are subject to charges under Section 8 (b) of this Article.
- (b) A member that has made a purchase under Section 3 of this Article will be expected normally, as its balance of payments and reserve position improves, to repurchase the Fund's holdings of its currency that result from the purchase and are subject to charges under Section 8 (b) of this Article. A member shall repurchase these holdings if, in accordance with policies on repurchase that the Fund shall adopt and after consultation with the member, the Fund represents to the member that it should repurchase because of an improvement in its balance of payments and reserve position.
- (c) A member that has made a purchase under Section 3 of this Article shall repurchase the Fund's holdings of its currency that result from the purchase and are subject to charges under Section 8 (b) of this Article not later than five years after the date on which the purchase was made. The Fund may prescribe that repurchase shall be made by a member in installments during the period beginning three years and ending five years after the date of a purchase. The Fund, by an eighty-five percent majority of the total voting power, may change the periods for repurchase under this subsection, and any period so adopted shall apply to all members.
- (d) The Fund, by an eighty-five percent majority of the total voting power, may adopt periods other than those that apply in accordance with (c) above, which shall be the same for all members, for the repurchase of holdings of currency acquired by the Fund pursuant to a special policy on the use of its general resources.
- (e) A member shall repurchase, in accordance with policies that the Fund shall adopt by a seventy percent majority of the total voting power, the Fund's holdings of its

Rechnung tragen. Transaktionen nach diesem Abschnitt darf der Fonds nur dann vornehmen, wenn das Mitglied, dessen Wahrung abgegeben oder angenommen wird, dem zustimmt.

Abschnitt 7

Ruckkauf eigener Wahrung aus Bestanden des Fonds durch ein Mitglied

- (a) Ein Mitglied kann jederzeit diejenigen Fondsbestande an seiner Wahrung zuruckkaufen, auf die Gebuhren nach Abschnitt 8 Buchstabe (b) zu zahlen sind.
- (b) Von einem Mitglied, das einen Kauf nach Abschnitt 3 vorgenommen hat, wird grundsatzlich erwartet, da es entsprechend der Verbesserung seiner Zahlungsbilanz- und Reservesituation diejenigen Bestande des Fonds an seiner Wahrung zuruckkauft, die aus dem Kauf stammen und der Gebuhrenpflicht nach Abschnitt 8 Buchstabe (b) unterliegen. Ein Mitglied hat diese Bestande dann zuruckzukaufen, wenn der Fonds in Einklang mit den von ihm zu beschlieenden Geschäftsgrundsatzen fur Ruckkaufe und nach Konsultation mit dem Mitglied diesem mitteilt, da es wegen einer Verbesserung seiner Zahlungsbilanz- und Reservesituation zuruckkaufen soll.
- (c) Ein Mitglied, das einen Kauf nach Abschnitt 3 vorgenommen hat, hat spatestens funf Jahre nach dem Zeitpunkt des Kaufes diejenigen Bestande des Fonds an seiner Wahrung zuruckzukaufen, die aus dem Kauf stammen und auf die Gebuhren nach Abschnitt 8 Buchstabe (b) zu zahlen sind. Der Fonds kann bestimmen, da der Ruckkauf von einem Mitglied in Raten innerhalb eines Zeitraums zu leisten ist, der drei Jahre nach dem Zeitpunkt des Kaufes beginnt und funf Jahre nach diesem Zeitpunkt endet. Mit einer Mehrheit von funfundachtzig Prozent aller Stimmen kann der Fonds die Ruckkaufsfristen nach diesem Buchstaben andern; denart beschlossene Fristen gelten fur alle Mitglieder.
- (d) Fur den Ruckkauf von Wahrungsbestanden, die der Fonds nach besonderen Geschäftsgrundsatzen fur die Verwendung seiner allgemeinen Mittel erworben hat, kann er mit einer Mehrheit von funfundachtzig Prozent aller Stimmen andere Fristen als die nach Buchstabe (c) beschlieen, die fur alle Mitglieder einheitlich sein mussen.
- (e) Ein Mitglied hat in Einklang mit Geschäftsgrundsatzen, die der Fonds mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen beschliet, diejenigen Bestande des

- currency that are not acquired as a result of purchases and are subject to charges under Section 8 (b) (ii) of this Article.
- (f) A decision prescribing that under a policy on the use of the general resources of the Fund the period for repurchases under (c) or (d) above shall be shorter than the one in effect under the policy shall apply only to holdings acquired by the Fund subsequent to the effective date of the decision.
- (g) The Fund, on the request of a member, may postpone the date of discharge of a repurchase obligation, but not beyond the maximum period under (c) or (d) above or under policies adopted by the Fund under (e) above, unless the Fund determines, by a seventy percent majority of the total voting power, that a longer period for repurchase which is consistent with the temporary use of the general resources of the Fund is justified because discharge on the due date would result in exceptional hardship for the member.
- (h) The Fund's policies under Section 3 (d) of this Article may be supplemented by policies under which the Fund may decide after consultation with a member to sell under Section 3 (b) of this Article its holdings of the member's currency that have not been repurchased in accordance with this Section 7, without prejudice to any action that the Fund may be authorized to take under any other provision of this Agreement.
- (i) All repurchases under this Section shall be made with special drawing rights or with the currencies of other members specified by the Fund. The Fund shall adopt policies and procedures with regard to the currencies to be used by members in making repurchases that take into account the principles in Section 3 (d) of this Article. The Fund's holdings of a member's currency that is used in repurchase shall not be increased by the repurchase above the level at which they would be subject to charges under Section 8 (b) (ii) of this Article.
- (j) (i) If a member's currency specified by the Fund under (i) above is not a freely usable currency, the member shall ensure that the repurchasing member can obtain it at the time
- Fonds an seiner Währung zurückzukaufen, die nicht als Folge von Käufen erworben wurden und auf die Gebühren nach Abschnitt 8 Buchstabe (b) Ziffer (ii) zu zahlen sind.
- (f) Ein Beschluß, daß nach Geschäftsgrundsätzen, für die Verwendung der allgemeinen Fondsmittel die Rückkaufsfrist nach Buchstabe (c) oder (d) gegenüber der nach diesen Geschäftsgrundsätzen geltenden Frist verkürzt wird, gilt nur für Bestände, die der Fonds nach dem Inkrafttreten des Beschlusses erwirbt.
- (g) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Fonds den Zeitpunkt für die Erfüllung einer Rückkaufsverpflichtung hinausschieben, jedoch nicht über die Höchstlaufzeit hinaus, die sich nach Buchstabe (c) oder (d) oder nach Geschäftsgrundsätzen ergibt, die der Fonds nach Buchstabe (e) beschließt; der Fonds kann jedoch mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen beschließen, daß eine längere, mit dem Grundsatz der vorübergehenden Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel zu vereinbarende Rückkaufsfrist gerechtfertigt ist, weil die fristgemäße Erfüllung für das Mitglied eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- (h) Die Geschäftsgrundsätze des Fonds nach Abschnitt 3 Buchstabe (d) können durch Geschäftsgrundsätze ergänzt werden, nach denen der Fonds nach Konsultation mit einem Mitglied beschließen kann, nach Abschnitt 3 Buchstabe (b) denjenigen Teil seiner Bestände an der Währung des Mitglieds zu verkaufen, der nach dem vorliegenden Abschnitt nicht zurückgekauft worden ist; andere Maßnahmen die der Fonds nach anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens ergreifen darf, werden davon nicht berührt.
- (i) Alle Rückkäufe nach diesem Abschnitt sind mit Sonderziehungsrechten oder mit den vom Fonds bestimmten Währungen anderer Mitglieder zu leisten. Der Fonds beschließt Geschäftsgrundsätze und Verfahren für die bei Rückkäufen von den Mitgliedern zu verwendenden Währungen, wobei er die Grundsätze des Abschnitts 3 Buchstabe (d) beachtet. Die Bestände des Fonds an einer bei Rückkäufen verwendeten Währung eines Mitglieds dürfen durch den Rückkauf nicht das Maß übersteigen, ab welchem Gebühren nach Abschnitt 8 Buchstabe (b) Ziffer (ii) zu zahlen wären.
- (j) (i) Ist die vom Fonds nach Buchstabe (i) bestimmte Währung eines Mitglieds keine frei verwendbare Währung, so hat das Mitglied zu gewährleisten, daß das rückkaufende Mitglied sie sich zum

of the repurchase in exchange for a freely usable currency selected by the member whose currency has been specified. An exchange of currency under this provision shall take place at an exchange rate between the two currencies equivalent to the exchange rate between them on the basis of Article XIX, Section 7 (a).

- (ii) Each member whose currency is specified by the Fund for repurchase shall collaborate with the Fund and other members to enable repurchasing members, at the time of the repurchase, to obtain the specified currency in exchange for the freely usable currencies of other members.
- (iii) An exchange under (j) (i) above shall be made with the member whose currency is specified unless that member and the repurchasing member agree on another procedure.
- (iv) If a repurchasing member wishes to obtain, at the time of the repurchase, the freely usable currency of another member specified by the Fund under (i) above, it shall, if requested by the other member, obtain the currency from the other member in exchange for a freely usable currency at the rate of exchange referred to in (j) (i) above. The Fund may adopt regulations on the freely usable currency to be provided in an exchange.

Section 8

Charges

- (a) (i) The Fund shall levy a service charge on the purchase by a member of special drawing rights or the currency of another member held in the General Resources Account in exchange for its own currency, provided that the Fund may levy a lower service charge on reserve tranche purchases than on other purchases. The service charge on reserve tranche purchases shall not exceed one-half of one percent.
- (ii) The Fund may levy a charge for stand-by or similar arrangements. The Fund may decide that the charge for an arrangement shall be offset against

Zeitpunkt des Rückkaufs gegen eine frei verwendbare Wahrung beschaffen kann, die das Mitglied auswahlt, dessen Wahrung bestimmt worden ist. Der Umtausch der Wahrung nach dieser Bestimmung erfolgt zu einem Wechselkurs zwischen den beiden Wahrungen, der dem Wechselkurs dieser beiden Wahrungen auf der Grundlage des Artikels XIX Abschnitt 7 Buchstabe (a) entspricht.

- (ii) Jedes Mitglied, dessen Wahrung vom Fonds fur Ruckkaufe bestimmt wird, arbeitet mit dem Fonds und anderen Mitgliedern zusammen, um ruckkaufende Mitglieder zum Zeitpunkt des Ruckkaufs in die Lage zu versetzen, die bestimmte Wahrung gegen die frei verwendbaren Wahrungen anderer Mitglieder zu erwerben.
- (iii) Ein Umtausch nach Ziffer (i) ist bei dem Mitglied vorzunehmen, dessen Wahrung bestimmt worden ist, sofern sich nicht dieses Mitglied und das ruckkaufende Mitglied auf ein anderes Verfahren einigen.
- (iv) Wunscht ein ruckkaufendes Mitglied zum Zeitpunkt des Ruckkaufs eine vom Fonds nach Buchstabe (i) bestimmte frei verwendbare Wahrung eines anderen Mitglieds zu erwerben, so hat es die Wahrung auf Verlangen des anderen Mitglieds gegen eine frei verwendbare Wahrung zu dem unter Ziffer (i) des vorliegenden Buchstabens genannten Wechselkurs zu erwerben. Der Fonds kann Regelungen erlassen, welche frei verwendbare Wahrung dafur zur Verfugung zu stellen ist.

Abschnitt 8

Gebuhren

- (a) (i) Kauft ein Mitglied vom Allgemeinen Konto mit seiner eigenen Wahrung Sonderziehungsrechte oder die Wahrung eines anderen Mitglieds, so erhebt der Fonds darauf eine Bearbeitungsgebuhr; fur Kaufe in der Reservetranche kann er jedoch eine niedrigere Bearbeitungsgebuhr als fur sonstige Kaufe erheben. Fur Kaufe in der Reservetranche darf die Bearbeitungsgebuhr nicht uber einem halben Prozent liegen.
- (ii) Der Fonds kann eine Gebuhr fur Bereitschaftskredit- oder ahnliche Vereinbarungen erheben. Er kann beschlieen, da die Gebuhr fur eine solche

616 der Beilagen

15

the service charge levied under (i) above on purchases under the arrangement.

- (b) The Fund shall levy charges on its average daily balances of a member's currency held in the General Resources Account to the extent that they

(i) have been acquired under a policy that has been the subject of an exclusion under Article XXX (c), or

(ii) exceed the amount of the member's quota after excluding any balances referred to in (i) above.

The rates of charge normally shall rise at intervals during the period in which balances are held.

- (c) If a member fails to make a repurchase required under Section 7 of this Article, the Fund, after consultation with the member on the reduction of the Fund's holdings of its currency, may impose such charges as the Fund deems appropriate on its holdings of the member's currency that should have been repurchased.

- (d) A seventy percent majority of the total voting power shall be required for the determination of the rates of charge under (a) and (b) above, which shall be uniform for all members, and under (c) above.

- (e) A member shall pay all charges in special drawing rights, provided that in exceptional circumstances the Fund may permit a member to pay charges in the currencies of other members specified by the Fund, after consultation with them, or in its own currency. The Fund's holdings of a member's currency shall not be increased as a result of payments by other members under this provision above the level at which they would be subject to charges under (b) (ii) above.

Section 9

Remuneration

- (a) The Fund shall pay remuneration on the amount by which the percentage of quota prescribed under (b) or (c) below exceeds the Fund's average daily balances of a member's currency held in the General Resources Account other than balances acquired under a policy that has been the subject of an exclusion under Article XXX (c). The rate of remuneration, which shall be determined by the Fund by a seventy percent majority of the total

Vereinbarung mit der Bearbeitungsgebühr verrechnet wird, die nach Ziffer (i) auf Käufe auf Grund der Vereinbarung erhoben wird.

- (b) Der Fonds erhebt Gebühren auf seine durchschnittlichen Tagesbestände an der Währung eines Mitglieds im Allgemeinen Konto, soweit sie

(i) nach Geschäftsgrundsätzen erworben wurden, die eine Ausklammerung nach Artikel XXX Buchstabe (c) vorsehen, oder

(ii) die Quote des Mitglieds nach Abzug der Bestände, auf die unter Ziffer (i) Bezug genommen ist, übersteigen.

Normalerweise steigen die Gebührensätze periodisch an, solange diese Bestände vorhanden sind.

- (c) Leistet ein Mitglied einen nach Abschnitt 7 vorgeschriebenen Rückkauf nicht, so kann der Fonds nach Konsultation mit dem Mitglied über die Rückführung der Bestände des Fonds an dessen Währung auf jene Bestände an der Währung des Mitglieds, die hätten zurückgekauft werden sollen, Gebühren erheben, die er für angemessen hält.

- (d) Für die Festlegung der Gebührensätze nach den Buchstaben (a) und (b), die für alle Mitglieder einheitlich sein müssen, sowie nach Buchstabe (c) ist eine Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen erforderlich.

- (e) Ein Mitglied hat alle Gebühren in Sonderziehungsrechten zu entrichten; unter außergewöhnlichen Umständen kann der Fonds einem Mitglied gestatten, Gebühren in den vom Fonds bestimmten Währungen anderer Mitglieder, die der Fonds vorher konsultiert, oder in seiner eigenen Währung zu zahlen. Die Bestände des Fonds an der Währung eines Mitglieds dürfen als Folge von Zahlungen anderer Mitglieder nach dieser Bestimmung nicht das Maß übersteigen, ab welchem Gebühren nach Buchstabe (b) Ziffer (ii) zu zahlen wären.

Abschnitt 9

Vergütung

- (a) Der Fonds zahlt Vergütung auf denjenigen Betrag, um den der Prozentsatz der Quote nach Buchstabe (b) oder (c) die im Allgemeinen Konto gehaltenen durchschnittlichen Tagesbestände des Fonds an der Währung des Mitglieds übersteigt; dabei bleiben diejenigen Bestände unberücksichtigt, die nach Geschäftsgrundsätzen erworben wurden, welche eine Ausklammerung nach Artikel XXX Buchstabe (c) vorsehen. Der Vergütungssatz, der vom Fonds mit

voting power, shall be the same for all members and shall be not more than, nor less than four-fifths of, the rate of interest under Article XX, Section 3. In establishing the rate of remuneration, the Fund shall take into account the rates of charge under Article V, Section 8 (b).

(b) The percentage of quota applying for the purposes of (a) above shall be:

- (i) for each member that became a member before the second amendment of this Agreement, a percentage of quota corresponding to seventy-five percent of its quota on the date of the second amendment of this Agreement, and for each member that became a member after the date of the second amendment of this Agreement, a percentage of quota calculated by dividing the total of the amounts corresponding to the percentages of quota that apply to the other members on the date on which the member became a member by the total of the quotas of the other members on the same date; plus
- (ii) the amounts it has paid to the Fund in currency or special drawing rights under Article III, Section 3 (a) since the date applicable under (b) (i) above; and minus
- (iii) the amounts it has received from the Fund in currency or special drawing rights under Article III, Section 3 (c) since the date applicable under (b) (i) above.

(c) The Fund, by a seventy percent majority of the total voting power, may raise the latest percentage of quota applying for the purposes of (a) above to each member to:

- (i) a percentage, not in excess of one hundred percent, that shall be determined for each member on the basis of the same criteria for all members, or
- (ii) one hundred percent for all members.

(d) Remuneration shall be paid in special drawing rights, provided that either the Fund or the member may decide that the payment to the member shall be made in its own currency.

einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen festgesetzt wird, muß für alle Mitglieder einheitlich sein und darf nicht höher sein als der Zinssatz nach Artikel XX Abschnitt 3 und nicht niedriger als vier Fünftel dieses Zinssatzes. Bei der Festsetzung des Vergütungssatzes hat der Fonds die Gebührensätze nach Artikel V Abschnitt 8 Buchstabe (b) in Betracht zu ziehen.

(b) Der für die Zwecke des Buchstabens (a) anzuwendende Prozentsatz der Quote ergibt sich wie folgt:

- (i) Für jedes Mitglied, das vor Inkrafttreten der zweiten Änderung dieses Übereinkommens Mitglied wurde, ein Prozentsatz der Quote, der fünfund-siebenzig Prozent seiner Quote bei Inkrafttreten dieser Änderung entspricht, und für jedes Mitglied, das nach Inkrafttreten dieser Änderung Mitglied wurde, ein Prozentsatz der Quote, der sich errechnet als Summe derjenigen Beträge, die den Quotenprozentsätzen für die anderen Mitglieder am Tag des Beginns der Mitgliedschaft des Mitglieds entsprechen, geteilt durch die Summe der am gleichen Tag geltenden Quoten der anderen Mitglieder, zuzüglich
- (ii) der Beträge, die das Mitglied seit dem Zeitpunkt, der nach Ziffer (i) zugrunde zu legen ist, in Währung oder Sonderziehungsrechten nach Artikel III Abschnitt 3 Buchstabe (a) an den Fonds gezahlt hat, und abzüglich
- (iii) der Beträge, die das Mitglied seit dem Zeitpunkt, der nach Ziffer (i) zugrunde zu legen ist, in Währung oder Sonderziehungsrechten nach Artikel III Abschnitt 3 Buchstabe (c) vom Fonds erhalten hat.

(c) Der Fonds kann mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen den für die Zwecke des Buchstabens (a) für jedes Mitglied zuletzt geltenden Prozentsatz der Quote wie folgt heraufsetzen:

- (i) auf einen Prozentsatz von höchstens hundert Prozent, der für jedes Mitglied nach für alle Mitglieder einheitlichen Kriterien festgesetzt wird, oder
- (ii) auf hundert Prozent für alle Mitglieder.

(d) Die Vergütung wird in Sonderziehungsrechten gezahlt, wenn nicht der Fonds oder das Mitglied bestimmt, daß die Zahlung an das Mitglied in dessen eigener Währung erfolgt.

616 der Beilagen

17

Section 10

Computations

- (a) The value of the Fund's assets held in the accounts of the General Department shall be expressed in terms of the special drawing right.
- (b) All computations relating to currencies of members for the purpose of applying the provisions of this Agreement, except Article IV and Schedule C, shall be at the rates at which the Fund accounts for these currencies in accordance with Section 11 of this Article.
- (c) Computations for the determination of amounts of currency in relation to quota for the purpose of applying the provisions of this Agreement shall not include currency held in the Special Disbursement Account or in the Investment Account.

Section 11

Maintenance of value

- (a) The value of the currencies of members held in the General Resources Account shall be maintained in terms of the special drawing right in accordance with exchange rates under Article XIX, Section 7 (a).
- (b) An adjustment in the Fund's holdings of a member's currency pursuant to this Section shall be made on the occasion of the use of that currency in an operation or transaction between the Fund and another member and at such other times as the Fund may decide or the member may request. Payments to or by the Fund in respect of an adjustment shall be made within a reasonable time, as determined by the Fund, after the date of adjustment, and at any other time requested by the member.

Section 12

Other operations and transactions

- (a) The Fund shall be guided in all its policies and decisions under this Section by the objectives set forth in Article VIII, Section 7 and by the objective of avoiding the management of the price, or the establishment of a fixed price, in the gold market.
- (b) Decisions of the Fund to engage in operations or transactions under (c), (d), and (e) below shall be made by an eighty-five percent majority of the total voting power.

Abschnitt 10

Berechnungen

- (a) Der Wert der vom Fonds in den Konten der Allgemeinen Abteilung gehaltenen Vermögenswerte wird in Sonderziehungsrechten ausgedrückt.
- (b) Allen Berechnungen in Mitgliedswährungen zum Zweck der Anwendung dieses Übereinkommens, ausgenommen Artikel IV und Anhang C, werden diejenigen Kurse zugrunde gelegt, zu denen der Fonds diese Währungen nach Abschnitt 11 in seinen Büchern führt.
- (c) Bei den Berechnungen zur Feststellung der Währungsbeträge im Verhältnis zur Quote zum Zweck der Anwendung dieses Übereinkommens bleiben Währungsbeträge außer Betracht, die im Konto für Sonderverwendungen oder im Anlagenkonto gehalten werden.

Abschnitt 11

Werterhaltung

- (a) Der Wert der im Allgemeinen Konto gehaltenen Währungen von Mitgliedern ist im Verhältnis zum Sonderziehungsrecht entsprechend den Wechselkursen nach Artikel XIX Abschnitt 7 Buchstabe (a) aufrechtzuerhalten.
- (b) Eine Anpassung der Bestände des Fonds an der Währung eines Mitglieds nach diesem Abschnitt erfolgt anlässlich der Verwendung dieser Währung bei einer Operation oder Transaktion zwischen dem Fonds und einem anderen Mitglied und zu jedem anderen Zeitpunkt, den der Fonds bestimmen oder das Mitglied verlangen kann. Zahlungen des Fonds oder an den Fonds in Zusammenhang mit einer Anpassung sind innerhalb einer vom Fonds bestimmten angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt der Anpassung und zu jedem anderen vom Mitglied verlangten Zeitpunkt zu leisten.

Abschnitt 12

Sonstige Operationen und Transaktionen

- (a) In seinen Geschäftsgrundsätzen und bei seinen Beschlüssen nach diesem Abschnitt läßt sich der Fonds von den in Artikel VIII Abschnitt 7 genannten Zielen leiten sowie von dem Ziel, die Steuerung der Preisbildung oder die Einführung eines festen Preises auf dem Goldmarkt zu vermeiden.
- (b) Beschlüsse des Fonds über die Durchführung von Operationen und Transaktionen nach den Buchstaben (c), (d) und (e) bedürfen einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen.

- (c) The Fund may sell gold for the currency of any member after consulting the member for whose currency the gold is sold, provided that the Fund's holdings of a member's currency held in the General Resources Account shall not be increased by the sale above the level at which they would be subject to charges under Section 8 (b) (ii) of this Article without the concurrence of the member, and provided that, at the request of the member, the Fund at the time of sale shall exchange for the currency of another member such part of the currency received as would prevent such an increase. The exchange of a currency for the currency of another member shall be made after consultation with that member, and shall not increase the Fund's holdings of that member's currency above the level at which they would be subject to charges under Section 8 (b) (ii) of this Article. The Fund shall adopt policies and procedures with regard to exchanges that take into account the principles applied under Section 7 (i) of this Article. Sales under this provision to a member shall be at a price agreed for each transaction on the basis of prices in the market.
- (d) The Fund may accept payments from a member in gold instead of special drawing rights or currency in any operations or transactions under this Agreement. Payments to the Fund under this provision shall be at a price agreed for each operation or transaction on the basis of prices in the market.
- (e) The Fund may sell gold held by it on the date of the second amendment of this Agreement to those members that were members on August 31, 1975 and that agree to buy it, in proportion to their quotas on that date. If the Fund intends to sell gold under (c) above for the purpose of (f) (ii) below, it may sell to each developing member that agrees to buy it that portion of the gold which, if sold under (c) above, would have produced the excess that could have been distributed to it under (f) (iii) below. The gold that would be sold under this provision to a member that has been declared ineligible to use the general resources of the Fund under Section 5 of this Article shall be sold to it when the ineligibility ceases, unless the Fund decides to make the sale sooner. The sale of gold to a member under this subsection (e) shall be made in exchange for its currency
- (c) Der Fonds kann Gold gegen die Wahrung eines jeden Mitglieds nach Konsultation mit ihm verkaufen, jedoch durfen die Bestande der Wahrung eines Mitglieds, die der Fonds im Allgemeinen Konto halt, durch den Verkauf ohne Zustimmung des Mitglieds nicht das Ma ubersteigen, ab welchem Gebuhren nach Abschnitt 8 Buchstabe (b) Ziffer (ii) zu zahlen waren; ferner hat der Fonds auf Verlangen des Mitglieds zum Zeitpunkt des Verkaufs so viel der empfangenen Wahrung in die Wahrung eines anderen Mitglieds umzutauschen, da ein solcher Anstieg verhindert wird. Dem Umtausch einer Wahrung in die Wahrung eines anderen Mitglieds geht eine Konsultation mit diesem Mitglied voraus, durch den Umtausch durfen die Bestande des Fonds an der Wahrung dieses Mitglieds nicht uber das Ma hinaus erhoht werden, ab welchem Gebuhren nach Abschnitt 8 Buchstabe (b) Ziffer (ii) zu zahlen waren. Der Fonds beschliet Geschaftsprinzipien und Verfahren fur die Umtauschoperationen und tragt dabei den Grundsatzen des Abschnittes 7 Buchstabe (i) Rechnung. Fur Verkaufe an ein Mitglied nach dieser Bestimmung gilt ein Preis, der fur jede Transaktion auf der Grundlage von Marktpreisen vereinbart wird.
- (d) Bei allen Operationen und Transaktionen nach diesem Ubereinkommen kann der Fonds von einem Mitglied anstelle von Sonderziehungsrechten oder Wahrung Zahlungen in Gold annehmen. Fur Zahlungen an den Fonds nach dieser Bestimmung gilt ein Preis, der fur jede Operation oder Transaktion auf der Grundlage von Marktpreisen vereinbart wird.
- (e) Der Fonds darf Gold, das er zum Zeitpunkt der zweiten Anderung dieses Ubereinkommens in seinem Bestand hat, an diejenigen Mitglieder verkaufen, die am 31. August 1975 Mitglieder waren und zum Kauf bereit sind, und zwar im Verhaltnis zu ihren Quoten zu diesem Zeitpunkt. Beabsichtigt der Fonds, nach Buchstabe (c) Gold fur die Zwecke des Buchstabens (f) Ziffer (ii) zu verkaufen, so kann er jedem kaufwilligen Entwicklungsland denjenigen Teil des Goldes verkaufen, der, ware er nach Buchstabe (c) verkauft worden, einen Mehrerlos erbracht hatte, der an dieses Land nach Buchstabe (f) Ziffer (iii) hatte ausgeschuttet werden konnen. Gold, das nach dieser Bestimmung an ein Mitglied verkauft werden konnte, dem die Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel nach Abschnitt 5 entzogen worden ist, wird ihm nach Aufhebung dieses Entzugs ver-

and at a price equivalent at the time of sale to one special drawing right per 0.888 671 gram of fine gold.

- (f) Whenever under (c) above the Fund sells gold held by it on the date of the second amendment of this Agreement, an amount of the proceeds equivalent at the time of sale to one special drawing right per 0.888 671 gram of fine gold shall be placed in the General Resources Account and, except as the Fund may decide otherwise under (g) below, any excess shall be held in the Special Disbursement Account. The assets held in the Special Disbursement Account shall be held separately from the other accounts of the General Department, and may be used at any time:
- (i) to make transfers to the General Resources Account for immediate use in operations and transactions authorized by provisions of this Agreement other than this Section;
 - (ii) for operations and transactions that are not authorized by other provisions of this Agreement but are consistent with the purposes of the Fund. Under this subsection (f) (ii) balance of payments assistance may be made available on special terms to developing members in difficult circumstances, and for this purpose the Fund shall take into account the level of per capita income;
 - (iii) for distribution to those developing members that were members on August 31, 1975, in proportion to their quotas on that date, of such part of the assets that the Fund decides to use for the purposes of (ii) above as corresponds to the proportion of the quotas of these members on the date of distribution to the total of the quotas of all members on the same date, provided that the distribution under this provision to a member that has been declared ineligible to use the general resources of the Fund under Section 5 of this Article shall be made when the ineligibility ceases, unless the Fund decides to make the distribution sooner.

kauft, sofern nicht der Fonds einen früheren Verkauf beschließt. Der Verkauf von Gold an ein Mitglied nach dem vorliegenden Buchstaben erfolgt gegen seine Währung und zu einem Preis, der zum Zeitpunkt des Verkaufs einem Sonderziehungsrecht für 0,888 671 Gramm Feingold entspricht.

- (f) Verkauft der Fonds nach Buchstabe (c) Gold, das er zum Zeitpunkt der zweiten Änderung dieses Übereinkommens in seinem Bestand hat, so wird der Teil des Erlöses, der zur Zeit des Verkaufs einem Sonderziehungsrecht für 0,888 671 Gramm Feingold entspricht, dem Allgemeinen Konto zugeführt, soweit der Fonds nach Buchstabe (g) nichts anderes beschließt, wird ein Überschuß im Konto für Sonderverwendungen gehalten. Die Vermögenswerte im Konto für Sonderverwendungen werden von den anderen Konten der Allgemeinen Abteilung getrennt geführt und dürfen jederzeit für folgende Zwecke verwendet werden:
- (i) Übertragungen an das Allgemeine Konto zur unmittelbaren Verwendung bei Operationen und Transaktionen, die nach anderen als in diesem Abschnitt aufgeführten Bestimmungen dieses Übereinkommens zulässig sind;
 - (ii) Operationen und Transaktionen, die durch andere Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht gedeckt sind, aber mit den Zielen des Fonds in Einklang stehen. Nach Buchstabe (f) Ziffer (ii) kann zu Sonderbedingungen Zahlungsbilanzhilfe an Mitglieder gegeben werden, die Entwicklungsländer und in schwierigen Verhältnissen sind, hierbei zieht der Fonds die Höhe des Pro-Kopf-Einkommens in Betracht;
 - (iii) Verteilung desjenigen Teiles der Vermögenswerte, dessen Einsatz der Fonds für die Zwecke der Ziffer (ii) beschließt und der dem Quotenanteil der Entwicklungsländer, die am 31. August 1975 Mitglieder waren, an der Gesamtsumme der Quoten aller Mitglieder zum Zeitpunkt der Verteilung entspricht, an die erstgenannten Mitglieder, und zwar im Verhältnis zu ihren Quoten zu diesem Zeitpunkt, eine Verteilung nach dieser Bestimmung an ein Mitglied, dem die Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel nach Abschnitt 5 entzogen ist, soll aber erst dann erfolgen, wenn dieser Entzug aufgehoben wird, sofern nicht der Fonds eine frühere Verteilung beschließt.

- Decisions to use assets pursuant to (i) above shall be taken by a seventy percent majority of the total voting power, and decisions pursuant to (ii) and (iii) above shall be taken by an eighty-five percent majority of the total voting power.
- (g) The Fund may decide, by an eighty-five percent majority of the total voting power, to transfer a part of the excess referred to in (f) above, to the Investment Account for use pursuant to the provisions of Article XII, Section 6 (f).
- (h) Pending uses specified under (f) above, the Fund may invest a member's currency held in the Special Disbursement Account in marketable obligations of that member or in marketable obligations of international financial organizations. The income of investment and interest received under (f) (ii) above shall be placed in the Special Disbursement Account. No investment shall be made without the concurrence of the member whose currency is used to make the investment. The Fund shall invest only in obligations denominated in special drawing rights or in the currency used for investment.
- (i) The General Resources Account shall be reimbursed from time to time in respect of the expenses of administration of the Special Disbursement Account paid from the General Resources Account by transfers from the Special Disbursement Account on the basis of a reasonable estimate of such expenses.
- (j) The Special Disbursement Account shall be terminated in the event of the liquidation of the Fund and may be terminated prior to liquidation of the Fund by a seventy percent majority of the total voting power. Upon termination of the account because of the liquidation of the Fund, any assets in this account shall be distributed in accordance with the provisions of Schedule K. Upon termination prior to liquidation of the Fund, any assets in this account shall be transferred to the General Resources Account for immediate use in operations and transactions. The Fund, by a seventy percent majority of the total voting power, shall adopt rules and regulations for the administration of the Special Disbursement Account.
- Beschlüsse zur Verwendung von Vermögenswerten nach Ziffer (i) werden mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen gefaßt, Beschlüsse nach den Ziffern (ii) und (iii) mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen.
- (g) Mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen kann der Fonds beschließen, einen Teil des unter Buchstabe (f) erwähnten Überschusses an das Anlagekonto zwecks Verwendung nach Artikel XII Abschnitt 6 Buchstabe (f) zu übertragen.
- (h) Bis zur Verwendung nach Buchstabe (f) kann der Fonds die im Konto für Sonderverwendungen gehaltenen Beträge in der Währung eines Mitglieds in marktfähigen Schuldverschreibungen dieses Mitglieds oder in marktfähigen Schuldverschreibungen internationaler Finanzorganisationen anlegen. Die Erträge der Anlagen und die nach Buchstabe (f) Ziffer (ii) eingegangenen Zinsen werden dem Konto für Sonderverwendungen zugeführt. Ohne Zustimmung des Mitglieds, dessen Währung für die Anlage verwendet werden soll, darf keine Anlage vorgenommen werden. Der Fonds legt Mittel nur in Schuldverschreibungen an, die auf Sonderziehungsrechte oder auf die Währung lauten, die für die Anlage verwendet wird.
- (i) Kosten für die Verwaltung des Kontos für Sonderverwendungen, die das Allgemeine Konto bestreitet, werden ihm auf der Grundlage einer angemessenen Schätzung dieser Kosten von Zeit zu Zeit durch Übertragung vom Konto für Sonderverwendungen erstattet.
- (j) Das Konto für Sonderverwendungen wird im Fall der Liquidation des Fonds geschlossen; mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen kann es vor der Liquidation des Fonds geschlossen werden. Bei Schließung des Kontos wegen Liquidation des Fonds werden die Vermögenswerte dieses Kontos nach Maßgabe des Anhangs K verteilt. Bei Schließung vor der Liquidation des Fonds werden vorhandene Vermögenswerte dieses Kontos an das Allgemeine Konto zur unmittelbaren Verwendung bei Operationen und Transaktionen übertragen. Mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen beschließt der Fonds Geschäftsbestimmungen für die Verwaltung des Kontos für Sonderverwendungen.

ARTICLE VI

CAPITAL TRANSFERS

Section 1

Use of the Fund's general resources for capital transfers

- (a) A member may not use the Fund's general resources to meet a large or sustained outflow of capital except as provided in Section 2 of this Article, and the Fund may request a member to exercise controls to prevent such use of the general resources of the Fund. If, after receiving such a request, a member fails to exercise appropriate controls, the Fund may declare the member ineligible to use the general resources of the Fund.
- (b) Nothing in this Section shall be deemed:
- (i) to prevent the use of the general resources of the Fund for capital transactions of reasonable amount required for the expansion of exports or in the ordinary course of trade, banking, or other business, or
- (ii) to affect capital movements which are met out of a member's own resources, but members undertake that such capital movements will be in accordance with the purposes of the Fund.

Section 2

Special provisions for capital transfers

A member shall be entitled to make reserve tranche purchases to meet capital transfers.

Section 3

Controls of capital transfers

Members may exercise such controls as are necessary to regulate international capital movements, but no member may exercise these controls in a manner which will restrict payments for current transactions or which will unduly delay transfer of funds in settlement of commitments, except as provided in Article VII, Section 3 (b) and in Article XIV, Section 2.

ARTIKEL VI

KAPITALÜBERTRAGUNGEN

Abschnitt 1

Verwendung der allgemeinen Fondsmittel für Kapitalübertragungen

- (a) Soweit nicht in Abschnitt 2 etwas anderes bestimmt ist, darf ein Mitglied die allgemeinen Fondsmittel nicht dazu verwenden, einen beträchtlichen oder anhaltenden Kapitalabfluß zu decken, der Fonds kann ein Mitglied auffordern, Kontrollen auszuüben, um eine solche Verwendung der allgemeinen Fondsmittel zu verhindern. Wenn es ein Mitglied nach Erhalt einer solchen Aufforderung unterläßt, geeignete Kontrollen auszuüben, kann der Fonds dem Mitglied die Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel entziehen.
- (b) Dieser Abschnitt ist nicht so auszulegen,
- (i) als solle er die Verwendung der allgemeinen Fondsmittel für Kapitalübertragungen angemessenen Umfangs verhindern, soweit sie für die Ausweitung der Ausfuhr oder im gewöhnlichen Handels-, Bank- oder Geschäftsverkehr notwendig sind, oder
- (ii) als solle er Kapitalbewegungen beeinträchtigen, die das Mitglied selbst finanziert, die Mitglieder werden jedoch dafür sorgen, daß solche Kapitalbewegungen mit den Zielen des Fonds in Einklang stehen.

Abschnitt 2

Sonderbestimmungen für Kapitalübertragungen

Ein Mitglied ist berechtigt, zur Deckung von Kapitalübertragungen Käufe in der Reserve-tranche vorzunehmen.

Abschnitt 3

Kontrolle von Kapitalübertragungen

Die Mitglieder dürfen die zur Kontrolle internationaler Kapitalbewegungen notwendigen Maßnahmen treffen, kein Mitglied darf jedoch diese Kontrollen in einer Weise handhaben, daß, abgesehen von den Bestimmungen des Artikels VII Abschnitt 3 Buchstabe (b) und des Artikels XIV Abschnitt 2, Zahlungen für laufende Geschäfte eingeschränkt oder Übertragungen von Mitteln zur Erfüllung von Verbindlichkeiten ungebührlich verzögert werden.

ARTICLE VII

REPLENISHMENT AND SCARCE CURRENCIES

Section 1

Measures to replenish the Fund's holdings of currencies

The Fund may, if it deems such action appropriate to replenish its holdings of any member's currency in the General Resources Account needed in connection with its transactions, take either or both of the following steps:

- (i) propose to the member that, on terms and conditions agreed between the Fund and the member, the latter lend its currency to the Fund or that, with the concurrence of the member, the Fund borrows such currency from some other source either within or outside the territories of the member, but no member shall be under any obligation to make such loans to the Fund or to concur in the borrowing of its currency by the Fund from any other source;
- (ii) require the member, if it is a participant, to sell its currency to the Fund for special drawing rights held in the General Resources Account, subject to Article XIX, Section 4. In replenishing with special drawing rights, the Fund shall pay due regard to the principles of designation under Article XIX, Section 5.

Section 2

General scarcity of currency

If the Fund finds that a general scarcity of a particular currency is developing, the Fund may so inform members and may issue a report setting forth the causes of the scarcity and containing recommendations designed to bring it to an end. A representative of the member whose currency is involved shall participate in the preparation of the report.

Section 3

Scarcity of the Fund's holdings

- (a) If it becomes evident to the Fund that the demand for a member's currency seriously threatens the Fund's ability to supply that currency, the Fund, whether or not it has issued a report under Section 2 of this Article, shall formally

ARTIKEL VII

WIEDERAUFFÜLLUNG UND KNAPPE WÄHRUNGEN

Abschnitt 1

Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Währungsbestände des Fonds

Hält es der Fonds für angebracht, seine Bestände an der Währung eines Mitglieds im Allgemeinen Konto, die er im Zusammenhang mit seinen Transaktionen braucht, wieder aufzufüllen, so kann er von einer oder von beiden der folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen:

- (i) Er kann dem Mitglied vorschlagen, daß es zu den zwischen dem Fonds und dem Mitglied vereinbarten Bedingungen seine Währung dem Fonds leiht oder daß der Fonds mit Zustimmung des Mitglieds diese Währung bei einer anderen Stelle innerhalb oder außerhalb der Hoheitsgebiete des Mitglieds borgt; ein Mitglied ist jedoch nicht verpflichtet, dem Fonds solche Kredite zu gewähren oder der Kreditaufnahme in seiner Währung durch den Fonds bei einer anderen Stelle zuzustimmen.
- (ii) Er kann von dem Mitglied, falls es Teilnehmer ist, verlangen, dem Fonds vorbehaltlich des Artikels XIX Abschnitt 4 seine Währung gegen Sonderziehungsrechte zu verkaufen, die im Allgemeinen Konto gehalten werden. Bei der Wiederauffüllung mit Sonderziehungsrechten nimmt der Fonds gebührend Rücksicht auf die Designierungsgrundsätze des Artikels XIX, Abschnitt 5.

Abschnitt 2

Allgemeine Knappheit von Währungen

Stellt der Fonds fest, daß sich in einer bestimmten Währung eine allgemeine Knappheit entwickelt, so kann er die Mitglieder davon unterrichten und einen Bericht vorlegen, in dem die Ursachen der Knappheit dargelegt und Empfehlungen zu ihrer Behebung enthalten sind. An der Abfassung des Berichts nimmt ein Vertreter des Mitglieds teil, um dessen Währung es sich handelt.

Abschnitt 3

Knappheit der Fondsbestände

- (a) Wird es für den Fonds deutlich erkennbar, daß die Nachfrage nach einer Mitgliedswährung seine Fähigkeit, diese Währung zur Verfügung zu stellen, ernstlich gefährdet, so erklärt er unabhängig davon, ob er einen Bericht nach Abschnitt 2 vor-

616 der Beilagen

23

declare such currency scarce and shall thenceforth apportion its existing and accruing supply of the scarce currency with due regard to the relative needs of members, the general international economic situation, and any other pertinent considerations. The Fund shall also issue a report concerning its action.

- (b) A formal declaration under (a) above shall operate as an authorization to any member, after consultation with the Fund, temporarily to impose limitations on the freedom of exchange operations in the scarce currency. Subject to the provisions of Article IV and Schedule C, the member shall have complete jurisdiction in determining the nature of such limitations, but they shall be no more restrictive than is necessary to limit the demand for the scarce currency to the supply held by, or accruing to, the member in question, and they shall be relaxed and removed as rapidly as conditions permit.
- (c) The authorization under (b) above shall expire whenever the Fund formally declares the currency in question to be no longer scarce.

Section 4

Administration of restrictions

Any member imposing restrictions in respect of the currency of any other member pursuant to the provisions of Section 3 (b) of this Article shall give sympathetic consideration to any representations by the other member regarding the administration of such restrictions.

Section 5

Effect of other international agreements on restrictions

Members agree not to invoke the obligations of any engagements entered into with other members prior to this Agreement in such a manner as will prevent the operation of the provisions of this Article.

ARTICLE VIII

GENERAL OBLIGATIONS OF MEMBERS

Section 1

Introduction

In addition to the obligations assumed under other articles of this Agreement, each member undertakes the obligations set out in this Article.

gelegt hat, diese Wahrung in aller Form fur knapp und teilt von diesem Zeitpunkt an die vorhandenen Bestande und Zuflusse in der knappen Wahrung unter gebuhrender Berucksichtigung des verhaltnismaigen Bedarfs der Mitglieder, der allgemeinen internationalen Wirtschaftslage und anderer in Betracht kommender Gesichtspunkte auf. Der Fonds legt ferner uber seine Manahmen einen Bericht vor.

- (b) Eine formliche Erklahrung nach Buchstabe (a) gilt fur jedes Mitglied als Ermachtung, nach Konsultation mit dem Fonds den freien Devisenverkehr in der knappen Wahrung zeitweilig zu beschranken. Vorbehaltlich des Artikels IV und des Anhangs C hat das Mitglied volle Handlungsfreiheit in der Bestimmung der Art dieser Beschrankungen, sie durfen aber nicht einschneidender sein, als es notwendig ist, um die Nachfrage nach der knappen Wahrung auf die bei dem betreffenden Mitglied vorhandenen oder ihm zuflieenden Mittel zu beschranken, und sie mussen gelockert und beseitigt werden, sobald es die Umstande erlauben.
- (c) Die Ermachtung nach Buchstabe (b) erlischt, wenn der Fonds in aller Form erklart, da die fragliche Wahrung nicht mehr knapp ist.

Abschnitt 4

Handhabung der Beschrankungen

Ein Mitglied, das nach Abschnitt 3 Buchstabe (b) fur die Wahrung eines anderen Mitglieds Beschrankungen einfuhrt, hat etwaige Vorstellungen des anderen Mitglieds uber die Handhabung solcher Beschrankungen wohlwollend zu prufen.

Abschnitt 5

Auswirkung anderer internationaler Ubereinkunfte auf die Beschrankungen

Die Mitglieder kommen uberein, sich auf Verpflichtungen aus Bindungen, die anderen Mitgliedern gegenuber vor dem Abschlu dieses Ubereinkommens eingegangen wurden, nicht in einer Weise zu berufen, welche die Durchsetzung dieses Artikels verhindern wurde.

ARTIKEL VIII

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER

Abschnitt 1

Einleitung

Auer den Verpflichtungen aus anderen Artikeln dieses Ubereinkommens ubernimmt jedes Mitglied die in diesem Artikel niedergelegten Verpflichtungen.

Section 2

Avoidance of restrictions on current payments

- (a) Subject to the provisions of Article VII, Section 3 (b) and Article XIV, Section 2, no member shall, without the approval of the Fund, impose restrictions on the making of payments and transfers for current international transactions.
- (b) Exchange contracts which involve the currency of any member and which are contrary to the exchange control regulations of that member maintained or imposed consistently with this Agreement shall be unenforceable in the territories of any member. In addition, members may, by mutual accord, cooperate in measures for the purpose of making the exchange control regulations of either member more effective, provided that such measures and regulations are consistent with this Agreement.

Section 3

Avoidance of discriminatory currency practices

No member shall engage in, or permit any of its fiscal agencies referred to in Article V, Section 1 to engage in, any discriminatory currency arrangements or multiple currency practices, whether within or outside margins under Article IV or prescribed by or under Schedule C, except as authorized under this Agreement or approved by the Fund. If such arrangements and practices are engaged in at the date when this Agreement enters into force, the member concerned shall consult with the Fund as to their progressive removal unless they are maintained or imposed under Article XIV, Section 2, in which case the provisions of Section 3 of that Article shall apply.

Section 4

Convertibility of foreign-held balances

- (a) Each member shall buy balances of its currency held by another member if the latter, in requesting the purchase, represents:
- (i) that the balances to be bought have been recently acquired as a result of current transactions; or
 - (ii) that their conversion is needed for making payments for current transactions.

Abschnitt 2

Vermeidung von Beschränkungen laufender Zahlungen

- (a) Vorbehaltlich des Artikels VII Abschnitt 3 Buchstabe (b) und des Artikels XIV Abschnitt 2 darf ein Mitglied nicht ohne Zustimmung des Fonds Zahlungen und Übertragungen für laufende internationale Geschäfte Beschränkungen unterwerfen.
- (b) Aus Devisenkontrakten, welche die Währung eines Mitglieds berühren und den von diesem Mitglied in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen aufrechterhaltenen oder eingeführten Devisenkontrollbestimmungen zuwiderlaufen, kann in den Hoheitsgebieten der Mitglieder nicht geklagt werden. Außerdem können Mitglieder in gegenseitigem Einverständnis bei der Durchführung von Maßnahmen zusammenarbeiten, um die Devisenkontrollbestimmungen der beteiligten Mitglieder wirksamer zu gestalten, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen und Bestimmungen mit diesem Übereinkommen vereinbar sind.

Abschnitt 3

Vermeidung diskriminierender Währungspraktiken

Ein Mitglied darf sich nicht auf diskriminierende Währungsregelungen oder auf multiple Kurspraktiken einlassen, und zwar weder innerhalb noch außerhalb der Bandbreiten nach Artikel IV oder Anhang C, und dies auch nicht seinen in Artikel V Abschnitt 1 genannten Währungsbehörden erlauben, sofern nicht solche Regelungen oder Praktiken nach diesem Übereinkommen zulässig oder vom Fonds genehmigt sind. Bestehen solche Regelungen und Praktiken zu dem Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt, so hat das betreffende Mitglied den Fonds über ihre allmähliche Aufhebung zu konsultieren, sofern sie nicht nach Artikel XIV Abschnitt 2 aufrechterhalten oder eingeführt werden und somit unter die Bestimmungen des Abschnitts 3 jenes Artikels fallen.

Abschnitt 4

Konvertibilität von Guthaben des Auslands

- (a) Jedes Mitglied hat auf seine Währung lautende Guthaben eines anderen Mitglieds zu kaufen, wenn das Mitglied darum ersucht und dabei geltend macht,
- (i) daß die zu kaufenden Guthaben kürzlich aus laufenden Geschäften angefallen sind oder
 - (ii) daß ihr Umtausch zwecks Zahlungen für laufende Geschäfte erforderlich ist.

The buying member shall have the option to pay either in special drawing rights, subject to Article XIX, Section 4, or in the currency of the member making the request.

- (b) The obligation in (a) above shall not apply when:
- (i) the convertibility of the balances has been restricted consistently with Section 2 of this Article or Article VI, Section 3;
 - (ii) the balances have accumulated as a result of transactions effected before the removal by a member of restrictions maintained or imposed under Article XIV, Section 2;
 - (iii) the balances have been acquired contrary to the exchange regulations of the member which is asked to buy them;
 - (iv) the currency of the member requesting the purchase has been declared scarce under Article VII, Section 3 (a); or
 - (v) the member requested to make the purchase is for any reason not entitled to buy currencies of other members from the Fund for its own currency.

Section 5

Furnishing of information

- (a) The Fund may require members to furnish it with such information as it deems necessary for its activities, including, as the minimum necessary for the effective discharge of the Fund's duties, national data on the following matters:
- (i) official holdings at home and abroad of (1) gold, (2) foreign exchange;
 - (ii) holdings at home and abroad by banking and financial agencies, other than official agencies, of (1) gold, (2) foreign exchange;
 - (iii) production of gold;
 - (iv) gold exports and imports according to countries of destination and origin;
 - (v) total exports and imports of merchandise, in terms of local currency values, according to countries of destination and origin;
 - (vi) international balance of payments including (1) trade in goods and

Das kaufende Land hat die Wahl, entweder in Sonderziehungsrechten nach Maßgabe des Artikels XIX Abschnitt 4 oder in der Währung des ersuchenden Landes zu zahlen.

- (b) Die Verpflichtung nach Buchstabe (a) entfällt,
- (i) wenn die Konvertibilität der Guthaben in Einklang mit Abschnitt 2 dieses Artikels oder Artikel VI Abschnitt 3 beschränkt worden ist;
 - (ii) wenn die Guthaben aus Geschäften aufgelaufen sind, die vor dem Zeitpunkt geschlossen wurden, zu dem ein Mitglied die nach Artikel XIV Abschnitt 2 aufrechterhaltenen oder eingeführten Beschränkungen aufgehoben hat;
 - (iii) wenn die Guthaben entgegen den Devisenvorschriften des Mitglieds erworben sind, das zum Kauf aufgefordert wird;
 - (iv) wenn die Währung des um Ankauf ersuchenden Mitglieds nach Artikel VII Abschnitt 3 Buchstabe (a) für knapp erklärt worden ist oder
 - (v) wenn das um Ankauf ersuchte Mitglied aus irgendeinem Grund nicht berechtigt ist, vom Fonds Währungen anderer Mitglieder gegen seine eigene Währung zu kaufen.

Abschnitt 5

Erteilung von Informationen

- (a) Der Fonds kann von den Mitgliedern alle jene Informationen verlangen, die er für seine Tätigkeit für erforderlich hält, darunter mindestens die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Angaben der Mitglieder in folgenden Angelegenheiten:
- (i) offizielle Bestände im Inland und im Ausland an (1) Gold und (2) Devisen;
 - (ii) Bestände im Inland und im Ausland an (1) Gold und (2) Devisen von Bank- und Finanzinstituten, die keinen offiziellen Charakter haben;
 - (iii) Goldproduktion;
 - (iv) Goldausfuhren und -einfuhren nach Bestimmungs- und Ursprungsländern;
 - (v) gesamte Warenausfuhr und -einfuhr in Landeswährung nach Bestimmungs- und Ursprungsländern;
 - (vi) internationale Zahlungsbilanz, darunter (1) Waren- und Dienstleistungsver-

- services, (2) gold transactions, (3) known capital transactions, and (4) other items;
- (vii) international investment position, i. e., investments within the territories of the member owned abroad and investments abroad owned by persons in its territories so far as it is possible to furnish this information;
- (viii) national income;
- (ix) price indices, i. e., indices of commodity prices in wholesale and retail markets and of export and import prices;
- (x) buying and selling rates for foreign currencies;
- (xi) exchange controls, i. e., a comprehensive statement of exchange controls in effect at the time of assuming membership in the Fund and details of subsequent changes as they occur; and
- (xii) where official clearing arrangements exist, details of amounts awaiting clearance in respect of commercial and financial transactions, and of the length of time during which such arrears have been outstanding.
- (b) In requesting information the Fund shall take into consideration the varying ability of members to furnish the data requested. Members shall be under no obligation to furnish information in such detail that the affairs of individuals or corporations are disclosed. Members undertake, however, to furnish the desired information in as detailed and accurate a manner as is practicable and, so far as possible, to avoid mere estimates.
- (c) The Fund may arrange to obtain further information by agreement with members. It shall act as a centre for the collection and exchange of information on monetary and financial problems, thus facilitating the preparation of studies designed to assist members in developing policies which further the purposes of the Fund.

Section 6

Consultation between members regarding existing international agreements

Where under this Agreement a member is authorized in the special or temporary circum-

kehr, (2) Goldgeschäfte, (3) erfaßte Kapitalgeschäfte und (4) andere Posten;

- (vii) internationale Kapitalanlagen, d. h. Kapitalanlagen in den Hoheitsgebieten des Mitglieds von Ausländern und Kapitalanlagen von Inländern im Ausland, soweit die Erteilung dieser Informationen möglich ist;
- (viii) Volkseinkommen;
- (ix) Preisindizes, d. h. Indizes der Groß- und Einzelhandelspreise und der Ausfuhr- und Einfuhrpreise;
- (x) Ankaufs- und Verkaufskurse für fremde Währungen;
- (xi) Devisenkontrollen, d. h. eine umfassende Zusammenstellung aller Devisenkontrollen, die zur Zeit des Erwerbs der Mitgliedschaft beim Fonds in Kraft sind, und Einzelangaben bei etwaigen späteren Änderungen;
- (xii) bei bestehenden offiziellen Verrechnungsabkommen Einzelangaben über die noch zu verrechnenden Beträge aus kommerziellen und finanziellen Geschäften sowie darüber, seit wann diese Rückstände bereits bestehen.
- (b) Bei der Anforderung von Informationen nimmt der Fonds auf die unterschiedliche Fähigkeit der Mitglieder zur Lieferung der verlangten Angaben Rücksicht. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, so detaillierte Informationen zu erteilen, daß die Geschäfte von Einzelpersonen oder von Körperschaften offengelegt werden. Die Mitglieder verpflichten sich jedoch, die gewünschten Informationen möglichst ausführlich und genau zu erteilen und bloße Schätzungen tunlichst zu vermeiden.
- (c) Der Fonds kann mit den Mitgliedern Vereinbarungen über die Erteilung weiterer Informationen treffen. Er hat die Aufgabe einer Zentralstelle für die Sammlung und den Austausch von Informationen über Währungs- und Finanzprobleme und erleichtert auf diese Weise die Durchführung von Untersuchungen zur Unterstützung der Mitglieder bei der Verfolgung einer die Ziele des Fonds fördernden Politik.

Abschnitt 6

Konsultation zwischen Mitgliedern über bestehende internationale Übereinkünfte

Ist ein Mitglied nach diesem Übereinkommen unter den darin genannten besonderen oder

stances specified in the Agreement to maintain or establish restrictions on exchange transactions, and there are other engagements between members entered into prior to this Agreement which conflict with the application of such restrictions, the parties to such engagements shall consult with one another with a view to making such mutually acceptable adjustments as may be necessary. The provisions of this Article shall be without prejudice to the operation of Article VII, Section 5.

Section 7

Obligation to collaborate regarding policies on reserve assets

Each member undertakes to collaborate with the Fund and with other members in order to ensure that the policies of the member with respect to reserve assets shall be consistent with the objectives of promoting better international surveillance of international liquidity and making the special drawing right the principal reserve asset in the international monetary system.

ARTICLE IX

STATUS, IMMUNITIES, AND PRIVILEGES

Section 1

Purposes of Article

To enable the Fund to fulfill the functions with which it is entrusted, the status, immunities, and privileges set forth in this Article shall be accorded to the Fund in the territories of each member.

Section 2

Status of the Fund

The Fund shall possess full juridical personality, and in particular, the capacity:

- (i) to contract;
- (ii) to acquire and dispose of immovable and movable property; and
- (iii) to institute legal proceedings.

Section 3

Immunity from judicial process

The Fund, its property and its assets, wherever located and by whomsoever held, shall enjoy immunity from every form of judicial process except to the extent that it expressly waives its immunity for the purpose of any proceedings or by the terms of any contract.

vorübergehenden Umständen berechtigt, Devi-senbeschränkungen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, und bestehen zwischen Mitgliedern andere Verpflichtungen, die vor diesem Übereinkommen eingegangen wurden und mit der Anwendung solcher Beschränkungen im Widerspruch stehen, so haben die durch solche Verpflichtungen gebundenen Vertragsparteien einander mit dem Ziel zu konsultieren, in beiderseitigem Einvernehmen die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Artikel VII Abschnitt 5 wird von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels nicht berührt.

Abschnitt 7

Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei Reservepolitik

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit dem Fonds und mit anderen Mitgliedern, um zu gewährleisten, daß die Politik des Mitglieds in bezug auf die Reservemedien mit den Zielen vereinbar ist, eine bessere internationale Kontrolle der internationalen Liquidität zu fördern und das Sonderziehungsrecht zum Hauptreservemedium des internationalen Währungssystems zu machen.

ARTIKEL IX

RECHTSSTELLUNG, IMMUNITÄTEN UND VORRECHTE

Abschnitt 1

Zweck des Artikels

Um dem Fonds die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu ermöglichen, werden ihm in den Hoheitsgebieten eines jeden Mitglieds die Rechtsstellung, Immunitäten und Vorrechte gewährt, die in diesem Artikel vorgesehen sind.

Abschnitt 2

Rechtsstellung des Fonds

Der Fonds besitzt volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die Fähigkeit,

- (i) Verträge zu schließen;
- (ii) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen;
- (iii) vor Gericht zu stehen.

Abschnitt 3

Immunität von der Gerichtsbarkeit

Der Fonds und seine Vermögenswerte, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von jeder Gerichtsbarkeit, soweit er nicht im Einzelfall oder auf Grund vertraglicher Bestimmungen ausdrücklich darauf verzichtet.

Section 4**Immunity from other action**

Property and assets of the Fund, wherever located and by whomsoever held, shall be immune from search, requisition, confiscation, expropriation, or any other form of seizure by executive or legislative action.

Section 5**Immunity of archives**

The archives of the Fund shall be inviolable.

Section 6**Freedom of assets from restrictions**

To the extent necessary to carry out the activities provided for in this Agreement, all property and assets of the Fund shall be free from restrictions, regulations, controls, and moratoria of any nature.

Section 7**Privilege for communications**

The official communications of the Fund shall be accorded by members the same treatment as the official communications of other members.

Section 8**Immunities and privileges of officers and employees**

All Governors, Executive Directors, Alternates, members of committees, representatives appointed under Article XII, Section 3 (j), advisors of any of the foregoing persons, officers, and employees of the Fund:

- (i) shall be immune from legal process with respect to acts performed by them in their official capacity except when the Fund waives this immunity,
- (ii) not being local nationals, shall be granted the same immunities from immigration restrictions, alien registration requirements, and national service obligations and the same facilities as regards exchange restrictions as are accorded by members to the representatives, officials, and employees of comparable rank of other members, and

Abschnitt 4**Immunität von anderen Maßnahmen**

Die Vermögenswerte des Fonds, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder sonstigen Form des Zugriffs durch Regierungs- oder Gesetzgebungsmaßnahmen.

Abschnitt 5**Unverletzlichkeit der Archive**

Die Archive des Fonds sind unverletzlich.

Abschnitt 6**Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen**

Soweit es für die Durchführung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Tätigkeiten erforderlich ist, unterliegen die Vermögenswerte des Fonds keinen Beschränkungen, Regelungen, Kontrollen und Stillhaltevereinbarungen irgendwelcher Art.

Abschnitt 7**Vorrecht im Nachrichtenverkehr**

Die Mitglieder gewähren dem amtlichen Nachrichtenverkehr des Fonds dieselbe Behandlung wie dem amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder.

Abschnitt 8**Immunitäten und Vorrechte der Amtsträger und Angestellten**

Alle Gouverneure, Exekutivdirektoren, Stellvertreter, Mitglieder von Ausschüssen, nach Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe (j) ernannten Vertreter, Berater der Vorgenannten und Angestellten des Fonds

- (i) genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, sofern nicht der Fonds diese Immunität aufhebt;
- (ii) genießen, wenn sie nicht Staatsangehörige des Gastlandes sind, die gleiche Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen, von der Ausländermeldepflicht und von den Verpflichtungen zur nationalen Dienstleistung sowie die gleichen Erleichterungen in bezug auf Devisenbeschränkungen, wie sie die Mitglieder den Vertretern, Amtsträgern und Angestellten vergleichbaren Ranges anderer Mitglieder gewähren;

616 der Beilagen

29

- (iii) shall be granted the same treatment in respect of travelling facilities as is accorded by members to representatives, officials, and employees of comparable rank of other members.

Section 9

Immunities from taxation

- (a) The Fund, its assets, property, income, and its operations and transactions authorized by this Agreement shall be immune from all taxation and from all customs duties. The Fund shall also be immune from liability for the collection or payment of any tax or duty.
- (b) No tax shall be levied on or in respect of salaries and emoluments paid by the Fund to Executive Directors, Alternates, officers, or employees of the Fund who are not local citizens, local subjects, or other local nationals.
- (c) No taxation of any kind shall be levied on any obligation or security issued by the Fund, including any dividend or interest thereon, by whomsoever held:
- (i) which discriminates against such obligation or security solely because of its origin; or
 - (ii) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the place or currency in which it is issued, made payable or paid, or the location of any office or place of business maintained by the Fund.

Section 10

Application of Article

Each member shall take such action as is necessary in its own territories for the purpose of making effective in terms of its own law the principles set forth in this Article and shall inform the Fund of the detailed action which it has taken.

ARTICLE X

RELATIONS WITH OTHER INTERNATIONAL ORGANIZATIONS

The Fund shall cooperate within the terms of this Agreement with any general international

- (iii) genießen in bezug auf Reiseerleichterungen die gleiche Behandlung, wie sie die Mitglieder den Vertretern, Amtsträgern und Angestellten vergleichbaren Ranges anderer Mitglieder gewähren.

Abschnitt 9

Befreiung von der Besteuerung

- (a) Der Fonds, seine Vermögenswerte und Einkünfte sowie seine nach diesem Übereinkommen zugelassenen Operationen und Transaktionen sind von jeder Besteuerung und von allen Zollabgaben befreit. Der Fonds ist ferner von der Verpflichtung zur Einziehung oder Entrichtung von Steuern oder sonstigen Abgaben jeder Art befreit.
- (b) Auf Gehälter und andere Bezüge, die der Fonds an Exekutivdirektoren, Stellvertreter, Amtsträger oder Angestellte des Fonds zahlt, die nicht Staatsbürger, Untertanen oder sonstige Staatsangehörige des Gastlandes sind, oder im Zusammenhang mit solchen Gehältern und Bezügen dürfen keine Steuern erhoben werden.
- (c) Auf vom Fonds ausgegebene Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, sowie auf die dafür gezahlten Dividenden oder Zinsen werden keine Steuern irgendwelcher Art erhoben,
- (i) welche diese Schuldverschreibungen oder Wertpapiere lediglich auf Grund ihrer Herkunft benachteiligen oder
 - (ii) wenn der einzige Anknüpfungspunkt bezüglich der Zuständigkeit für eine solche Besteuerung im Ort liegt, an dem sie ausgegeben, zahlbar gestellt oder bezahlt werden, oder in der Währung, in der dies geschieht, oder im Ort, an dem der Fonds ein Büro oder eine Geschäftsstelle unterhält.

Abschnitt 10

Anwendung des Artikels

Jedes Mitglied trifft diejenigen Maßnahmen, die in seinen Hoheitsgebieten erforderlich sind, um entsprechend seinen eigenen Rechtsvorschriften den in diesem Artikel niedergelegten Grundsätzen Wirksamkeit zu verleihen; es hat den Fonds über die einzelnen von ihm getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

ARTIKEL X

BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Der Fonds arbeitet im Rahmen der Bestimmungen dieses Übereinkommens mit allen allge-

organization and with public international organizations having specialized responsibilities in related fields. Any arrangements for such cooperation which would involve a modification of any provision of this Agreement may be effected only after amendment to this Agreement under Article XXVIII.

ARTICLE XI

RELATIONS WITH NON-MEMBER COUNTRIES

Section 1

Undertakings regarding relations with non-member countries

Each member undertakes:

- (i) not to engage in, nor to permit any of its fiscal agencies referred to in Article V, Section 1 to engage in, any transactions with a non-member or with persons in a non-member's territories which would be contrary to the provisions of this Agreement or the purposes of the Fund,
- (ii) not to cooperate with a non-member or with persons in a non-member's territories in practices which would be contrary to the provisions of this Agreement or the purposes of the Fund; and
- (iii) to cooperate with the Fund with a view to the application in its territories of appropriate measures to prevent transactions with non-members or with persons in their territories which would be contrary to the provisions of this Agreement or the purposes of the Fund.

Section 2

Restrictions on transactions with non-member countries

Nothing in this Agreement shall affect the right of any member to impose restrictions on exchange transactions with non-members or with persons in their territories unless the Fund finds that such restrictions prejudice the interests of members and are contrary to the purposes of the Fund.

meinen internationalen Organisationen und mit öffentlichen internationalen Organisationen zusammen, die auf verwandten Gebieten besondere Aufgaben haben. Soweit die einer solchen Zusammenarbeit dienenden Regelungen eine Änderung einer Bestimmung dieses Übereinkommens mit sich bringen würden, können sie erst nach Änderung des Übereinkommens nach Artikel XXVIII getroffen werden.

ARTIKEL XI

BEZIEHUNGEN ZU NICHTMITGLIEDLÄNDERN

Abschnitt 1

Verpflichtungen bezüglich der Beziehungen zu Nichtmitgliedländern

Jedes Mitglied verpflichtet sich,

- (i) Geschäfte mit einem Nichtmitglied oder mit Personen in den Hoheitsgebieten eines Nichtmitglieds, die den Bestimmungen dieses Übereinkommens oder den Zielen des Fonds zuwiderlaufen würden, weder selbst vorzunehmen, noch sie einer seiner in Artikel V Abschnitt 1 genannten Währungsbehörden zu gestatten.
- (ii) mit einem Nichtmitglied oder mit Personen in den Hoheitsgebieten eines Nichtmitglieds nicht bei der Anwendung von Praktiken zusammenzuarbeiten, die den Bestimmungen dieses Übereinkommens oder den Zielen des Fonds zuwiderlaufen würden, und
- (iii) mit dem Fonds in der Absicht zusammenzuarbeiten, in seinen Hoheitsgebieten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Transaktionen mit Nichtmitgliedern oder mit Personen in deren Hoheitsgebieten zu verhindern, die den Bestimmungen dieses Übereinkommens oder den Zielen des Fonds zuwiderlaufen würden.

Abschnitt 2

Beschränkung von Transaktionen mit Nichtmitgliedländern

Das Recht eines Mitglieds, Devisengeschäft mit Nichtmitgliedern oder mit Personen in deren Hoheitsgebieten Beschränkungen zu unterwerfen, wird durch dieses Übereinkommen nicht berührt, sofern nicht solche Beschränkungen nach Ansicht des Fonds die Interessen von Mitgliedern schädigen und den Zielen des Fonds zuwiderlaufen.

ARTICLE XII
ORGANIZATION AND MANAGEMENT

Section 1

Structure of the Fund

The Fund shall have a Board of Governors, an Executive Board, a Managing Director, and a staff, and a Council if the Board of Governors decides, by an eighty-five percent majority of the total voting power, that the provisions of Schedule D shall be applied.

Section 2

Board of Governors

- (a) All powers under this Agreement not conferred directly on the Board of Governors, the Executive Board, or the Managing Director shall be vested in the Board of Governors. The Board of Governors shall consist of one Governor and one Alternate appointed by each member in such manner as it may determine. Each Governor and each Alternate shall serve until a new appointment is made. No Alternate may vote except in the absence of his principal. The Board of Governors shall select one of the Governors as chairman.
- (b) The Board of Governors may delegate to the Executive Board authority to exercise any powers of the Board of Governors, except the powers conferred directly by this Agreement on the Board of Governors.
- (c) The Board of Governors shall hold such meetings as may be provided for by the Board of Governors or called by the Executive Board. Meetings of the Board of Governors shall be called whenever requested by fifteen members or by members having one-quarter of the total voting power.
- (d) A quorum for any meeting of the Board of Governors shall be a majority of the Governors having not less than two-thirds of the total voting power.
- (e) Each Governor shall be entitled to cast the number of votes allotted under Section 5 of this Article to the member appointing him.
- (f) The Board of Governors may by regulation establish a procedure whereby the Executive Board, when it deems such action to be in the best interests of the Fund, may

ARTIKEL XII
ORGANISATION UND GESCHÄFTS-
FÜHRUNG

Abschnitt 1

Aufbau des Fonds

Der Fonds hat einen Gouverneursrat, ein Exekutivdirektorium, einen Geschäftsführenden Direktor und Personal sowie, falls der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen die Anwendung des Anhanges D beschließt, einen Rat auf Ministerbene.

Abschnitt 2

Gouverneursrat

- (a) Alle Befugnisse aus diesem Übereinkommen, die weder dem Gouverneursrat noch dem Exekutivdirektorium oder dem Geschäftsführenden Direktor unmittelbar übertragen sind, liegen beim Gouverneursrat. Der Gouverneursrat besteht aus je einem Gouverneur und je einem Stellvertreter, die von jedem Mitglied in einer von ihm bestimmten Weise bestellt werden. Jeder Gouverneur und jeder Stellvertreter übt sein Amt bis zu einer Neubestellung aus. Ein Stellvertreter darf nur bei Abwesenheit des Vertretenen mitstimmen. Der Gouverneursrat wählt einen der Gouverneure zum Vorsitzenden.
- (b) Der Gouverneursrat kann das Recht zur Ausübung jeder Befugnis dem Exekutivdirektorium übertragen, ausgenommen Befugnisse, die durch dieses Übereinkommen dem Gouverneursrat unmittelbar übertragen sind.
- (c) Der Gouverneursrat tritt zu Sitzungen zusammen, wenn sie von ihm anberaumt sind oder vom Exekutivdirektorium einberufen werden. Sitzungen des Gouverneursrats werden einberufen, wenn dies von fünfzehn Mitgliedern oder von Mitgliedern mit einem Viertel aller Stimmen beantragt wird.
- (d) Bei Sitzungen ist der Gouverneursrat beschlußfähig, wenn eine Mehrheit der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel aller Stimmen umfaßt, anwesend ist.
- (e) Jeder Gouverneur ist berechtigt, diejenige Anzahl von Stimmen abzugeben, die dem Mitglied, das ihn bestellt, nach Abschnitt 5 zusteht.
- (f) Der Gouverneursrat kann durch Verfügung ein Verfahren festlegen, das es dem Exekutivdirektorium ermöglicht, ein Votum der Gouverneure über eine bestimmte Frage

obtain a vote of the Governors on a specific question without calling a meeting of the Board of Governors.

- (g) The Board of Governors, and the Executive Board to the extent authorized, may adopt such rules and regulations as may be necessary or appropriate to conduct the business of the Fund.
- (h) Governors and Alternates shall serve as such without compensation from the Fund, but the Fund may pay them reasonable expenses incurred in attending meetings.
- (i) The Board of Governors shall determine the remuneration to be paid to the Executive Directors and their Alternates and the salary and terms of the contract of service of the Managing Director.
- (j) The Board of Governors and the Executive Board may appoint such committees as they deem advisable. Membership of committees need not be limited to Governors or Executive Directors or their Alternates.

Section 3

Executive Board

- (a) The Executive Board shall be responsible for conducting the business of the Fund, and for this purpose shall exercise all the powers delegated to it by the Board of Governors.
- (b) The Executive Board shall consist of Executive Directors with the Managing Director as chairman. Of the Executive Directors:
 - (i) five shall be appointed by the five members having the largest quotas, and
 - (ii) fifteen shall be elected by the other members.

For the purposes of each regular election of Executive Directors, the Board of Governors, by an eighty-five percent majority of the total voting power, may increase or decrease the number of Executive Directors in (ii) above. The number of Executive Directors in (ii) above shall be reduced by one or two, as the case may be, if Executive Directors are appointed under (c) below, unless the Board of Governors decides, by an eighty-five percent majority of the total voting power, that this reduction

ohne Anberaumung einer Sitzung des Gouverneursrats einzuholen, wenn dies nach seiner Ansicht den Interessen des Fonds dienlich ist.

- (g) Der Gouverneursrat und — soweit ermächtigt — das Exekutivdirektorium können die für die Führung der Geschäfte des Fonds notwendigen oder zweckmäßigen Geschäftsbestimmungen erlassen.
- (h) Für ihre Tätigkeit erhalten die Gouverneure und ihre Stellvertreter vom Fonds kein Entgelt, der Fonds kann ihnen jedoch angemessene Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen ersetzen.
- (i) Der Gouverneursrat setzt die an die Exekutivdirektoren und an deren Stellvertreter zu zahlende Vergütung sowie das Gehalt des Geschäftsführenden Direktors und die Einzelheiten seines Dienstvertrags fest.
- (j) Der Gouverneursrat und das Exekutivdirektorium können Ausschüsse einsetzen, wie sie es für ratsam halten. Die Besetzung der Ausschüsse braucht nicht auf Gouverneure oder Exekutivdirektoren oder deren Stellvertreter beschränkt zu sein.

Abschnitt 3

Exekutivdirektorium

- (a) Das Exekutivdirektorium ist für die Geschäftsführung des Fonds verantwortlich und übt zu diesem Zweck alle ihm vom Gouverneursrat übertragenen Befugnisse aus.
- (b) Das Exekutivdirektorium setzt sich aus den Exekutivdirektoren und dem Geschäftsführenden Direktor als Vorsitzenden zusammen. Von den Exekutivdirektoren werden
 - (i) fünf von den fünf Mitgliedern mit den größten Quoten ernannt und
 - (ii) fünfzehn von den anderen Mitgliedern gewählt.

Bei jeder ordentlichen Wahl von Exekutivdirektoren kann der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen die unter Ziffer (ii) genannte Anzahl der Exekutivdirektoren herauf- oder herabsetzen. Die unter Ziffer (ii) genannte Anzahl der Exekutivdirektoren ist je nach Lage des Falles um eins oder zwei zu vermindern, wenn Exekutivdirektoren nach Buchstabe (c) ernannt werden, sofern nicht der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Pro-

- would hinder the effective discharge of the functions of the Executive Board or of Executive Directors or would threaten to upset a desirable balance in the Executive Board.
- (c) If, at the second regular election of Executive Directors and thereafter, the members entitled to appoint Executive Directors under (b) (i) above do not include the two members, the holdings of whose currencies by the Fund in the General Resources Account have been, on the average over the preceding two years, reduced below their quotas by the largest absolute amounts in terms of the special drawing right, either one or both of such members, as the case may be, may appoint an Executive Director.
- (d) Elections of elective Executive Directors shall be conducted at intervals of two years in accordance with the provisions of Schedule E, supplemented by such regulations as the Fund deems appropriate. For each regular election of Executive Directors, the Board of Governors may issue regulations making changes in the proportion of votes required to elect Executive Directors under the provisions of Schedule E.
- (e) Each Executive Director shall appoint an Alternate with full power to act for him when he is not present. When the Executive Directors appointing them are present, Alternates may participate in meetings but may not vote.
- (f) Executive Directors shall continue in office until their successors are appointed or elected. If the office of an elected Executive Director becomes vacant more than ninety days before the end of his term, another Executive Director shall be elected for the remainder of the term by the members that elected the former Executive Director. A majority of the votes cast shall be required for election. While the office remains vacant, the Alternate of the former Executive Director shall exercise his powers, except that of appointing an Alternate.
- (g) The Executive Board shall function in continuous session at the principal office of the Fund and shall meet as often as the business of the Fund may require.
- zent aller Stimmen feststellt, daß diese Verminderung die wirksame Erfüllung der Aufgaben des Exekutivdirektoriums oder von Exekutivdirektoren behindern oder die erwünschte Ausgewogenheit im Exekutivdirektorium gefährden würde.
- (c) Gehören bei der zweiten ordentlichen Wahl von Exekutivdirektoren und danach zu den nach Buchstabe (b) Ziffer (i) zur Ernennung von Exekutivdirektoren berechtigten Mitgliedern nicht die beiden Mitglieder, deren Währungen in den Fondsbeständen des Allgemeinen Kontos im Durchschnitt der beiden vorangegangenen Jahre um die größten absoluten Beträge — ausgedrückt in Sonderziehungsrechten — unter ihren Quoten lagen, so kann je nach Lage des Falles jedes oder eines der beiden Mitglieder einen Exekutivdirektor ernennen.
- (d) Wahlen der zu wählenden Exekutivdirektoren werden in Zeitabständen von zwei Jahren vorgenommen, und zwar nach den Bestimmungen des Anhangs E, die gegebenenfalls durch weitere vom Fonds für angebracht gehaltene Regelungen ergänzt werden. Für jede ordentliche Wahl von Exekutivdirektoren kann der Gouverneursrat Änderungen der für die Wahl von Exekutivdirektoren nach Anhang E erforderlichen Stimmenanteile vornehmen.
- (e) Jeder Exekutivdirektor ernennt einen Stellvertreter, der in seiner Abwesenheit für ihn uneingeschränkt handeln kann. Sind die Exekutivdirektoren, die sie ernennen, anwesend, so können die Stellvertreter an Sitzungen teilnehmen, sie dürfen jedoch nicht abstimmen.
- (f) Die Exekutivdirektoren bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ernannt oder gewählt sind. Wird das Amt eines gewählten Exekutivdirektors früher als neunzig Tage vor dem Ende seiner Amtszeit frei, so wird für die restliche Amtszeit von den Mitgliedern, die den früheren Exekutivdirektor gewählt haben, ein anderer Exekutivdirektor gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Solange das Amt unbesetzt bleibt, übt der Stellvertreter des früheren Exekutivdirektors dessen Befugnisse aus, mit Ausnahme der Befugnis, einen Stellvertreter zu ernennen.
- (g) Das Exekutivdirektorium amtiert ständig am Hauptsitz des Fonds und tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte des Fonds erfordern.

- (h) A quorum for any meeting of the Executive Board shall be a majority of the Executive Directors having not less than one-half of the total voting power.
- (i) (i) Each appointed Executive Director shall be entitled to cast the number of votes allotted under Section 5 of this Article to the member appointing him.
- (ii) If the votes allotted to a member that appoints an Executive Director under (c) above were cast by an Executive Director together with the votes allotted to other members as a result of the last regular election of Executive Directors, the member may agree with each of the other members that the number of votes allotted to it shall be cast by the appointed Executive Director. A member making such an agreement shall not participate in the election of Executive Directors.
- (iii) Each elected Executive Director shall be entitled to cast the number of votes which counted towards his election.
- (iv) When the provisions of Section 5 (b) of this Article are applicable, the votes which an Executive Director would otherwise be entitled to cast shall be increased or decreased correspondingly. All the votes which an Executive Director is entitled to cast shall be cast as a unit.
- (j) The Board of Governors shall adopt regulations under which a member not entitled to appoint an Executive Director under (b) above may send a representative to attend any meeting of the Executive Board when a request made by, or a matter particularly affecting, that member is under consideration.
- (h) Bei Sitzungen ist das Exekutivdirektorium beschlußfähig, wenn eine Mehrheit der Exekutivdirektoren anwesend ist, die mindestens die Hälfte aller Stimmen umfaßt.
- (i) (i) Jeder ernannte Exekutivdirektor ist berechtigt, so viele Stimmen abzugeben, wie dem Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Abschnitt 5 zugeteilt sind.
- (ii) Wurden die Stimmen, die einem Mitglied zugeteilt sind, das nach Buchstabe (c) einen Exekutivdirektor ernannt, als Folge der letzten ordentlichen Wahl von Exekutivdirektoren von einem Exekutivdirektor zusammen mit den anderen Mitgliedern zugeteilten Stimmen abgegeben, so kann das Mitglied mit jedem anderen dieser Mitglieder vereinbaren, daß die diesem zugeteilte Anzahl von Stimmen von dem ernannten Exekutivdirektor abgegeben wird. Ein Mitglied, das eine solche Vereinbarung trifft, nimmt an der Wahl der Exekutivdirektoren nicht teil.
- (iii) Jeder gewählte Exekutivdirektor ist zur Abgabe derjenigen Anzahl von Stimmen berechtigt, mit der er gewählt wurde.
- (iv) Ist Abschnitt 5 Buchstabe (b) anzuwenden, so werden die Stimmen, zu deren Abgabe ein Exekutivdirektor sonst berechtigt wäre, entsprechend vermehrt bzw. vermindert. Alle Stimmen, zu deren Abgabe ein Exekutivdirektor berechtigt ist, müssen als Einheit abgegeben werden.
- (j) Der Gouverneursrat beschließt Regelungen, wonach ein Mitglied, das nicht nach Buchstabe (b) berechtigt ist, einen Exekutivdirektor zu ernennen, einen Vertreter zu den Sitzungen des Exekutivdirektoriums entsenden kann, wenn ein von dem Mitglied gestellter Antrag oder eine dieses Mitglied besonders berührende Angelegenheit behandelt wird.

Section 4

Managing Director and staff

- (a) The Executive Board shall select a Managing Director who shall not be a Governor or an Executive Director. The Managing Director shall be chairman of the Executive Board, but shall have no vote except a deciding vote in case of an equal division. He may participate in meetings of the Board of Governors, but shall not vote

Abschnitt 4

Geschäftsführender Direktor und Personal

- (a) Das Exekutivdirektorium wählt einen Geschäftsführenden Direktor, der weder Gouverneur noch Exekutivdirektor sein darf. Der Geschäftsführende Direktor ist Vorsitzender des Exekutivdirektoriums, hat aber kein Stimmrecht außer einer entscheidenden Stimme bei Stimmgleichheit. Er kann an den Sitzungen des Gouverneursrats

at such meetings. The Managing Director shall cease to hold office when the Executive Board so decides.

- (b) The Managing Director shall be chief of the operating staff of the Fund and shall conduct, under the direction of the Executive Board, the ordinary business of the Fund. Subject to the general control of the Executive Board, he shall be responsible for the organization, appointment, and dismissal of the staff of the Fund.
- (c) The Managing Director and the staff of the Fund, in the discharge of their functions, shall owe their duty entirely to the Fund and to no other authority. Each member of the Fund shall respect the international character of this duty and shall refrain from all attempts to influence any of the staff in the discharge of these functions.
- (d) In appointing the staff the Managing Director shall, subject to the paramount importance of securing the highest standards of efficiency and of technical competence, pay due regard to the importance of recruiting personnel on as wide a geographical basis as possible.

Section 5

Voting

- (a) Each member shall have two hundred fifty votes plus one additional vote for each part of its quota equivalent to one hundred thousand special drawing rights.
- (b) Whenever voting is required under Article V, Section 4 or 5, each member shall have the number of votes to which it is entitled under (a) above adjusted
 - (i) by the addition of one vote for the equivalent of each four hundred thousand special drawing rights of net sales of its currency from the general resources of the Fund up to the date when the vote is taken, or
 - (ii) by the subtraction of one vote for the equivalent of each four hundred thousand special drawing rights of its net purchases under Article V, Section 3 (b) and (f) up to the date when the vote is taken,

teilnehmen, hat aber bei solchen Sitzungen kein Stimmrecht. Der Geschäftsführende Direktor verliert sein Amt, wenn das Exekutivdirektorium dies beschließt.

- (b) Der Geschäftsführende Direktor ist Leiter des diensttuenden Personals des Fonds und führt nach Weisung des Exekutivdirektoriums die gewöhnlichen Geschäfte des Fonds. Unter der allgemeinen Kontrolle des Exekutivdirektoriums ist er für den Einsatz, die Einstellung und die Entlassung des Personals verantwortlich.
- (c) Der Geschäftsführende Direktor und das Personal des Fonds sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich dem Fonds und keiner anderen Stelle verantwortlich. Jedes Mitglied des Fonds hat den internationalen Charakter dieser Verantwortung zu beachten und jeden Versuch zu unterlassen, ein Mitglied des Personals bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beeinflussen.
- (d) Bei der Einstellung des Personals hat der Geschäftsführende Direktor gebührend darauf zu achten, daß die Auswahl auf möglichst breiter geographischer Grundlage erfolgt, wobei jedoch einem Höchstmaß an Leistungsfähigkeit und Sachkunde vorrangige Bedeutung zukommt.

Abschnitt 5

Abstimmung

- (a) Jedes Mitglied hat zweihundertfünfzig Stimmen und eine zusätzliche Stimme für jeden Teil seiner Quote, der einhunderttausend Sonderziehungsrechten entspricht.
- (b) In Fällen, in denen nach Artikel V Abschnitt 4 oder 5 eine Abstimmung erforderlich ist, wird die Anzahl der Stimmen, auf die jedes Mitglied nach Buchstabe (a) Anspruch hat, so geändert, daß sie
 - (i) für jeden Betrag seiner Währung im Gegenwert von vierhunderttausend Sonderziehungsrechten, der bis zum Zeitpunkt der Abstimmung netto aus den allgemeinen Fondsmitteln verkauft wurde, um eine Stimme erhöht wird, oder
 - (ii) für jeden von ihm vor dem Zeitpunkt der Abstimmung nach Artikel V Abschnitt 3 Buchstaben (b) und (f) netto gekauften Betrag im Gegenwert von vierhunderttausend Sonderziehungsrechten um eine Stimme vermindert wird,

provided that neither net purchases nor net sales shall be deemed at any time to exceed an amount equal to the quota of the member involved.

- (c) Except as otherwise specifically provided, all decisions of the Fund shall be made by a majority of the votes cast.

Section 6

Reserves, distribution of net income, and investment

- (a) The Fund shall determine annually what part of its net income shall be placed to general reserve or special reserve, and what part, if any, shall be distributed.
- (b) The Fund may use the special reserve for any purpose for which it may use the general reserve, except distribution.
- (c) If any distribution is made of the net income of any year, it shall be made to all members in proportion to their quotas.
- (d) The Fund, by a seventy percent majority of the total voting power, may decide at any time to distribute any part of the general reserve. Any such distribution shall be made to all members in proportion to their quotas.
- (e) Payments under (c) and (d) above shall be made in special drawing rights, provided that either the Fund or the member may decide that the payment to the member shall be made in its own currency.
- (f) (i) The Fund may establish an Investment Account for the purposes of this subsection (f). The assets of the Investment Account shall be held separately from the other accounts of the General Department.
- (ii) The Fund may decide to transfer to the Investment Account a part of the proceeds of the sale of gold in accordance with Article V, Section 12 (g) and, by a seventy percent majority of the total voting power, may decide to transfer to the Investment Account, for immediate investment, currencies held in the General Resources Account. The amount of these transfers shall not exceed the total amount of the general reserve and the special reserve at the time of the decision.

wobei jedoch die per Saldo getätigten Käufe und Verkäufe immer nur insoweit berücksichtigt werden, als sie einen der Quote des Mitglieds entsprechenden Betrag nicht übersteigen.

- (c) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse des Fonds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Abschnitt 6

Rücklagen, Verteilung des Nettoeinkommens und Anlagen

- (a) Der Fonds bestimmt jährlich, welcher Teil seines Nettoeinkommens der allgemeinen Rücklage oder der Sonderrücklage zugeführt und welcher Teil gegebenenfalls verteilt wird.
- (b) Der Fonds kann die Sonderrücklage für jeden Zweck verwenden, für den er die allgemeine Rücklage verwenden darf, ausgenommen eine Verteilung.
- (c) Wird das Nettoeinkommen eines Jahres verteilt, so werden alle Mitglieder im Verhältnis ihrer Quoten berücksichtigt.
- (d) Der Fonds kann jederzeit mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen beschließen, einen beliebigen Teil der allgemeinen Rücklage zu verteilen. Bei jeder Verteilung dieser Art werden alle Mitglieder im Verhältnis ihrer Quoten berücksichtigt.
- (e) Zahlungen nach den Buchstaben (c) und (d) werden in Sonderziehungsrechten geleistet, jedoch kann entweder der Fonds oder das Mitglied bestimmen, daß die Zahlung an das Mitglied in dessen Währung geleistet wird.
- (f) (i) Für die Zwecke dieses Buchstabens kann der Fonds ein Anlagekonto einrichten. Die Vermögenswerte des Anlagekontos werden von den übrigen Konten der Allgemeinen Abteilung getrennt gehalten.
- (ii) Der Fonds kann beschließen, einen Teil der Erlöse aus dem Verkauf von Gold nach Artikel V Abschnitt 12 Buchstabe (g) an das Anlagekonto zu übertragen; mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen kann er beschließen, Währungsbeträge im Allgemeinen Konto an das Anlagekonto zwecks sofortiger Anlage zu übertragen. Die Summe dieser Übertragungen darf den Gesamtbetrag der allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklage zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht übersteigen.

- (iii) The Fund may invest a member's currency held in the Investment Account in marketable obligations of that member or in marketable obligations of international financial organizations. No investment shall be made without the concurrence of the member whose currency is used to make the investment. The Fund shall invest only in obligations denominated in special drawing rights or in the currency used for investment.
- (iv) The income of investment may be invested in accordance with the provisions of this subsection (f). Income not invested shall be held in the Investment Account or may be used for meeting the expenses of conducting the business of the Fund.
- (v) The Fund may use a member's currency held in the Investment Account to obtain the currencies needed to meet the expenses of conducting the business of the Fund.
- (vi) The Investment Account shall be terminated in the event of liquidation of the Fund and may be terminated, or the amount of the investment may be reduced, prior to liquidation of the Fund by a seventy percent majority of the total voting power. The Fund, by a seventy percent majority of the total voting power, shall adopt rules and regulations regarding administration of the Investment Account, which shall be consistent with (vii), (viii), and (ix) below.
- (vii) Upon termination of the Investment Account because of liquidation of the Fund, any assets in this account shall be distributed in accordance with the provisions of Schedule K, provided that a portion of these assets corresponding to the proportion of the assets transferred to this account under Article V, Section 12 (g) to the total of the assets transferred to this account shall be deemed to be assets held in the Special Disbursement Account and shall be distributed in accordance with Schedule K, paragraph 2 (a) (ii).
- (viii) Upon termination of the Investment Account prior to liquidation of the Fund, a portion of the assets held
- (iii) Der Fonds kann die im Anlagekonto gehaltenen Beträge in der Währung eines Mitglieds in marktfähigen Schuldverschreibungen dieses Mitglieds oder in marktfähigen Schuldverschreibungen internationaler Finanzorganisationen anlegen. Ohne Zustimmung des Mitglieds, dessen Währung für die Anlage verwendet werden soll, darf keine Anlage vorgenommen werden. Der Fonds investiert nur in Schuldverschreibungen, die auf Sonderziehungsrechte oder auf die für die Anlage verwendete Währung lauten.
- (iv) Der Ertrag aus Anlagen kann im Einklang mit diesem Buchstaben angelegt werden. Nicht angelegte Erträge werden im Anlagekonto gehalten oder können zur Bestreitung der Kosten verwendet werden, die bei den Geschäften des Fonds entstehen.
- (v) Der Fonds kann die im Anlagekonto gehaltenen Beträge in der Währung eines Mitglieds dazu verwenden, diejenigen Währungen zu beschaffen, die gebraucht werden, um die bei den Geschäften des Fonds entstehenden Kosten zu bestreiten.
- (vi) Das Anlagekonto wird im Fall der Liquidation des Fonds geschlossen; mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen kann das Konto bereits vor der Liquidation des Fonds geschlossen oder der Umfang der Anlagen vermindert werden. Mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen beschließt der Fonds Geschäftsbestimmungen zur Verwaltung des Anlagekontos, die mit den Ziffern (vii), (viii) und (ix) in Einklang stehen müssen.
- (vii) Bei Schließung des Anlagekontos wegen Liquidation des Fonds werden die Vermögenswerte dieses Kontos nach Anhang K mit der Maßgabe verteilt, daß derjenige Teil der Vermögenswerte, der dem Anteil der nach Artikel V Abschnitt 12 Buchstabe (g) an dieses Konto übertragenen Vermögenswerte an dem Gesamtbetrag der an dieses Konto übertragenen Vermögenswerte entspricht, als Vermögenswert des Kontos für Sonderverwendungen angesehen und nach Anhang K Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (ii) verteilt wird.
- (viii) Bei Schließung des Anlagekontos vor der Liquidation des Fonds wird derjenige Teil der Vermögenswerte dieses

in this account corresponding to the proportion of the assets transferred to this account under Article V, Section 12 (g) to the total of the assets transferred to the account shall be transferred to the Special Disbursement Account if it has not been terminated, and the balance of the assets held in the Investment Account shall be transferred to the General Resources Account for immediate use in operations and transactions.

- (ix) On a reduction of the amount of the investment by the Fund, a portion of the reduction corresponding to the proportion of the assets transferred to the Investment Account under Article V, Section 12 (g) to the total of the assets transferred to this account shall be transferred to the Special Disbursement Account if it has not been terminated, and the balance of the reduction shall be transferred to the General Resources Account for immediate use in operations and transactions.

Section 7

Publication of reports

- (a) The Fund shall publish an annual report containing an audited statement of its accounts, and shall issue, at intervals of three months or less, a summary statement of its operations and transactions and its holdings of special drawing rights, gold, and currencies of members.
- (b) The Fund may publish such other reports as it deems desirable for carrying out its purposes.

Section 8

Communication of views to members

The Fund shall at all times have the right to communicate its views informally to any member on any matter arising under this Agreement. The Fund may, by a seventy percent majority of the total voting power, decide to publish a report made to a member regarding its monetary or economic conditions and developments which directly tend to produce a serious disequilibrium in the international balance of payments of members. If the member is not entitled to appoint an Executive Director, it shall be entitled to representation in accordance with Section 3 (j) of this Article. The

Kontos, der dem Anteil der nach Artikel V Abschnitt 12 Buchstabe (g) an dieses Konto übertragenen Vermögenswerte an dem Gesamtbetrag der an dieses Konto übertragenen Vermögenswerte entspricht, an das Konto für Sonderverwendungen übertragen, falls dieses nicht bereits geschlossen wurde, die verbleibenden Vermögenswerte des Anlagekontos werden an das Allgemeine Konto zur sofortigen Verwendung bei Operationen und Transaktionen übertragen.

- (ix) Vermindert der Fonds den angelegten Betrag, so wird derjenige Teil der Verminderung, der dem Anteil der nach Artikel V Abschnitt 12 Buchstabe (g) an das Anlagekonto übertragenen Vermögenswerte an dem Gesamtbetrag der an dieses Konto übertragenen Vermögenswerte entspricht, an das Konto für Sonderverwendungen übertragen, falls dieses nicht bereits geschlossen wurde, der Rest der Verminderung wird an das Allgemeine Konto zur sofortigen Verwendung bei Operationen und Transaktionen übertragen.

Abschnitt 7

Veröffentlichung von Berichten

- (a) Der Fonds veröffentlicht einen Jahresbericht mit einem geprüften Jahresausweis und gibt alle drei Monate oder öfter eine zusammengefaßte Übersicht seiner Operationen und Transaktionen und seiner Bestände an Sonderziehungsrechten, Gold und Mitgliedswährungen heraus.
- (b) Der Fonds kann weitere Berichte veröffentlichen, soweit ihm dies für die Durchführung seiner Aufgaben erwünscht erscheint.

Abschnitt 8

Mitteilung von Ansichten an Mitglieder

Der Fonds hat jederzeit das Recht, seine Ansichten über jede mit diesem Übereinkommen zusammenhängende Frage jedem Mitglied informell mitzuteilen. Ist einem Mitglied ein Bericht zugeleitet worden, in dem diejenigen Aspekte seiner monetären oder wirtschaftlichen Lage und Entwicklung behandelt werden, die unmittelbar ein ernsthaftes Ungleichgewicht der internationalen Zahlungsbilanz von Mitgliedern herbeizuführen drohen, so kann der Fonds mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen die Veröffentlichung dieses Berichtes beschließen. Hat das Mitglied kein Recht auf Ernennung eines Exeku-

Fund shall not publish a report involving changes in the fundamental structure of the economic organization of members.

ARTICLE XIII

OFFICES AND DEPOSITORIES

Section 1

Location of offices

The principal office of the Fund shall be located in the territory of the member having the largest quota, and agencies or branch offices may be established in the territories of other members.

Section 2

Depositories

- (a) Each member shall designate its central bank as a depository for all the Fund's holdings of its currency, or if it has no central bank it shall designate such other institution as may be acceptable to the Fund.
- (b) The Fund may hold other assets, including gold, in the depositories designated by the five members having the largest quotas and in such other designated depositories as the Fund may select. Initially, at least one-half of the holdings of the Fund shall be held in the depository designated by the member in whose territories the Fund has its principal office and at least forty percent shall be held in the depositories designated by the remaining four members referred to above. However, all transfers of gold by the Fund shall be made with due regard to the costs of transport and anticipated requirements of the Fund. In an emergency the Executive Board may transfer all or any part of the Fund's gold holdings to any place where they can be adequately protected.

Section 3

Guarantee of the Fund's assets

Each member guarantees all assets of the Fund against loss resulting from failure or default on the part of the depository designated by it.

tivdirektors, so hat es Anspruch auf Vertretung nach Abschnitt 3 Buchstabe (j). Der Fonds darf keinen Bericht veröffentlichen, der sich auf Strukturveränderungen grundlegender Art im Wirtschaftsgefüge von Mitgliedern erstreckt.

ARTIKEL XIII

GESCHÄFTS- UND HINTERLEGUNGSSTELLEN

Abschnitt 1

Sitz der Geschäftsstellen

Der Fonds hat seine Zentrale im Hoheitsgebiet des Mitglieds mit der größten Quote, in den Hoheitsgebieten anderer Mitglieder können Vertretungen oder Geschäftsstellen errichtet werden.

Abschnitt 2

Hinterlegungsstellen

- (a) Jedes Mitglied bestimmt seine Zentralbank oder, wenn es keine Zentralbank hat, eine andere dem Fonds genehme Institution als Hinterlegungsstelle für alle Fondsbestände in seiner Währung.
- (b) Der Fonds kann andere Vermögenswerte einschließlich Gold bei den von den fünf Mitgliedern mit den größten Quoten bestimmten Hinterlegungsstellen und bei anderen ihm genannten Hinterlegungsstellen halten, die er auswählt. Anfänglich ist mindestens die Hälfte der Bestände des Fonds bei derjenigen Hinterlegungsstelle zu halten, die von dem Mitglied bestimmt wird, in dessen Hoheitsgebiet der Fonds seine Zentrale hat, mindestens vierzig Prozent sind bei den Hinterlegungsstellen zu halten, die von den übrigen vier oben erwähnten Mitgliedern bestimmt werden. Bei allen Goldübertragungen durch den Fonds ist jedoch gebührend auf die Transportkosten und auf den voraussichtlichen Bedarf des Fonds zu achten. In einem Notfall kann das Exekutivdirektorium die Goldbestände des Fonds ganz oder teilweise an irgendeinen anderen Ort schaffen lassen, an dem sie ausreichend geschützt sind.

Abschnitt 3

Haftung für die Vermögenswerte des Fonds

Jedes Mitglied haftet hinsichtlich aller Vermögenswerte des Fonds für Verluste, die dadurch entstehen, daß die von ihm bestimmte Hinterlegungsstelle ihre Zahlungen einstellt oder in Verzug gerät.

ARTICLE XIV
TRANSITIONAL ARRANGEMENTS

Section 1

Notification to the Fund

Each member shall notify the Fund whether it intends to avail itself of the transitional arrangements in Section 2 of this Article, or whether it is prepared to accept the obligations of Article VIII, Sections 2, 3 and 4. A member availing itself of the transitional arrangements shall notify the Fund as soon thereafter as it is prepared to accept these obligations.

Section 2

Exchange restrictions

A member that has notified the Fund that it intends to avail itself of transitional arrangements under this provision may, notwithstanding the provisions of any other articles of this Agreement, maintain and adapt to changing circumstances the restrictions on payments and transfers for current international transactions that were in effect on the date on which it became a member. Members shall, however, have continuous regard in their foreign exchange policies to the purposes of the Fund, and, as soon as conditions permit, they shall take all possible measures to develop such commercial and financial arrangements with other members as will facilitate international payments and the promotion of a stable system of exchange rates. In particular, members shall withdraw restrictions maintained under this Section as soon as they are satisfied that they will be able, in the absence of such restrictions, to settle their balance of payments in a manner which will not unduly encumber their access to the general resources of the Fund.

Section 3

Action of the Fund relating to restrictions

The Fund shall make annual reports on the restrictions in force under Section 2 of this Article. Any member retaining any restrictions inconsistent with Article VIII, Sections 2, 3 or 4 shall consult the Fund annually as to their further retention. The Fund may, if it deems such action necessary in exceptional circumstances, make representations to any member that conditions are favorable for the withdrawal of any particular restriction, or for the general abandonment of restrictions, inconsistent with the provisions of any other articles of this

ARTIKEL XIV
ÜBERGANGSREGELUNGEN

Abschnitt 1

Unterrichtung des Fonds

Jedes Mitglied unterrichtet den Fonds darüber, ob es beabsichtigt, von den Übergangsregelungen des Abschnitts 2 Gebrauch zu machen, oder ob es bereit ist, die Verpflichtungen aus Artikel VIII Abschnitte 2, 3 und 4 zu übernehmen. Ein Mitglied, das von den Übergangsregelungen Gebrauch macht, hat den Fonds zu unterrichten, sobald es später bereit ist, die obenerwähnten Verpflichtungen zu übernehmen.

Abschnitt 2

Devisenbeschränkungen

Ungeachtet anderer Artikel dieses Übereinkommens darf ein Mitglied, das den Fonds von seiner Absicht unterrichtet hat, von den Übergangsregelungen nach dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, diejenigen Zahlungs- und Überweisungsbeschränkungen für laufende internationale Transaktionen aufrechterhalten und wechselnden Umständen anpassen, die zum Zeitpunkt seines Beitritts in Kraft waren. In ihrer Devisenpolitik haben die Mitglieder jedoch ständig die Ziele des Fonds im Auge zu behalten und, sobald es die Umstände erlauben, alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um mit anderen Mitgliedern Handels- und Finanzvereinbarungen zur Erleichterung des internationalen Zahlungsverkehrs und zur Förderung eines stabilen Wechselkurssystems auszuarbeiten. Insbesondere haben die Mitglieder die nach diesem Abschnitt aufrechterhaltenen Beschränkungen aufzuheben, sobald sie davon überzeugt sind, daß sie auch ohne diese Beschränkungen in der Lage sein werden, ihre Zahlungsbilanz derart auszugleichen, daß sie ihre Zugriffsmöglichkeiten auf die allgemeinen Fondsmittel nicht übermäßig stark in Anspruch nehmen müssen.

Abschnitt 3

Maßnahmen des Fonds in bezug auf Beschränkungen

Der Fonds erstattet Jahresberichte über die nach Abschnitt 2 geltenden Beschränkungen. Ein Mitglied, das noch Beschränkungen beibehält, die mit Artikel VIII Abschnitt 2, 3 oder 4 unvereinbar sind, konsultiert alljährlich den Fonds über deren weitere Beibehaltung. Wenn es der Fonds unter außergewöhnlichen Umständen für notwendig hält, kann er einem Mitglied gegenüber Vorstellungen erheben, daß die Umstände dafür günstig sind, bestimmte oder alle Beschränkungen aufzuheben, die einem anderen Artikel dieses Übereinkommens entgegenstehen. Dem Mitglied

Agreement. The member shall be given a suitable time to reply to such representations. If the Fund finds that the member persists in maintaining restrictions which are inconsistent with the purposes of the Fund, the member shall be subject to Article XXVI, Section 2 (a).

ARTICLE XV SPECIAL DRAWING RIGHTS

Section 1

Authority to allocate special drawing rights

To meet the need, as and when it arises, for a supplement to existing reserve assets, the Fund is authorized to allocate special drawing rights to members that are participants in the Special Drawing Rights Department.

Section 2

Valuation of the special drawing right

The method of valuation of the special drawing right shall be determined by the Fund by a seventy percent majority of the total voting power, provided, however, that an eighty-five percent majority of the total voting power shall be required for a change in the principle of valuation or a fundamental change in the application of the principle in effect.

ARTICLE XVI GENERAL DEPARTMENT AND SPECIAL DRAWING RIGHTS DEPARTMENT

Section 1

Separation of operations and transactions

All operations and transactions involving special drawing rights shall be conducted through the Special Drawing Rights Department. All other operations and transactions on the account of the Fund authorized by or under this Agreement shall be conducted through the General Department. Operations and transactions pursuant to Article XVII, Section 2 shall be conducted through the General Department as well as the Special Drawing Rights Department.

Section 2

Separation of assets and property

All assets and property of the Fund, except resources administered under Article V, Section 2 (b), shall be held in the General Department, provided that assets and property acquired under Article XX, Section 2 and Article XXIV

ist eine angemessene Frist zur Beantwortung dieser Vorstellungen zu geben. Stellt der Fonds fest, daß das Mitglied auf der Beibehaltung von Beschränkungen beharrt, die mit den Zielen des Fonds unvereinbar sind, so findet Artikel XXVI Abschnitt 2 Buchstabe (a) auf das Mitglied Anwendung.

ARTIKEL XV SONDERZIEHUNGSRECHTE

Abschnitt 1

Befugnis zur Zuteilung von Sonderziehungsrechten

Der Fonds ist befugt, den Mitgliedern, die Teilnehmer der Sonderziehungsrechts-Abteilung sind, Sonderziehungsrechte zuzuteilen, um im Bedarfsfall die bestehenden Währungsreserven ergänzen zu können.

Abschnitt 2

Bewertung des Sonderziehungsrechts

Die Methode der Bewertung des Sonderziehungsrechts wird vom Fonds mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen mit der Maßgabe festgelegt, daß für eine Änderung der Bewertungsgrundsätze oder eine grundlegende Änderung in der Anwendung der geltenden Grundsätze eine Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen erforderlich ist.

ARTIKEL XVI ALLGEMEINE ABTEILUNG UND SONDER- ZIEHUNGSRECHTS-ABTEILUNG

Abschnitt 1

Trennung von Operationen und Transaktionen

Alle Operationen und Transaktionen in Sonderziehungsrechten werden über die Sonderziehungsrechts-Abteilung abgewickelt. Alle anderen Operationen und Transaktionen für Rechnung des Fonds, die nach diesem Übereinkommen oder auf Grund dieses Übereinkommens zulässig sind, werden über die Allgemeine Abteilung abgewickelt. Operationen und Transaktionen nach Artikel XVII Abschnitt 2 werden sowohl über die Allgemeine Abteilung als auch über die Sonderziehungsrechts-Abteilung abgewickelt.

Abschnitt 2

Trennung der Vermögenswerte

Alle Vermögenswerte des Fonds mit Ausnahme der nach Artikel V Abschnitt 2 Buchstabe (b) verwalteten Mittel werden in der Allgemeinen Abteilung geführt; Vermögenswerte, die nach Artikel XX Abschnitt 2 sowie nach den Arti-

and XXV and Schedules H and I shall be held in the Special Drawing Rights Department. Any assets or property held in one Department shall not be available to discharge or meet the liabilities, obligations, or losses of the Fund incurred in the conduct of the operations and transactions of the other Department, except that the expenses of conducting the business of the Special Drawing Rights Department shall be paid by the Fund from the General Department which shall be reimbursed in special drawing rights from time to time by assessments under Article XX, Section 4 made on the basis of a reasonable estimate of such expenses.

Section 3

Recording and information

All changes in holdings of special drawing rights shall take effect only when recorded by the Fund in the Special Drawing Rights Department. Participants shall notify the Fund of the provisions of this Agreement under which special drawing rights are used. The Fund may require participants to furnish it with such other information as it deems necessary for its functions.

ARTICLE XVII

PARTICIPANTS AND OTHER HOLDERS OF SPECIAL DRAWING RIGHTS

Section 1

Participants

Each member of the Fund that deposits with the Fund an instrument setting forth that it undertakes all the obligations of a participant in the Special Drawing Rights Department in accordance with its law and that it has taken all steps necessary to enable it to carry out all of these obligations shall become a participant in the Special Drawing Rights Department as of the date the instrument is deposited, except that no member shall become a participant before the provisions of this Agreement pertaining exclusively to the Special Drawing Rights Department have entered into force and instruments have been deposited under this Section by members that have at least seventy-five percent of the total of quotas.

Section 2

Fund as a holder

The Fund may hold special drawing rights in the General Resources Account and may accept and use them in operations and transactions conducted through the General Resources

keln XXIV und XXV und nach den Anhängen H und I erworben werden, sind jedoch in der Sonderziehungsrechts-Abteilung zu führen. Die in einer der beiden Abteilungen geführten Vermögenswerte stehen nicht zur Verfügung, um Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Verluste zu decken, die dem Fonds bei Operationen und Transaktionen der anderen Abteilung entstanden sind, jedoch werden vom Fonds die Kosten für die Geschäftsführung der Sonderziehungsrechts-Abteilung zu Lasten der Allgemeinen Abteilung bestritten und von Zeit zu Zeit durch Umlagen nach Artikel XX Abschnitt 4 auf der Grundlage einer angemessenen Schätzung dieser Kosten in Sonderziehungsrechten erstattet.

Abschnitt 3

Verbuchung und Unterrichtung

Veränderungen in den Beständen an Sonderziehungsrechten werden nur dann wirksam, wenn sie vom Fonds in der Sonderziehungsrechts-Abteilung verbucht sind. Die Teilnehmer haben den Fonds zu unterrichten, auf Grund welcher Bestimmungen dieses Übereinkommens Sonderziehungsrechte verwendet werden. Der Fonds kann von den Teilnehmern alle weiteren Auskünfte verlangen, die er für seine Aufgaben als erforderlich erachtet.

ARTIKEL XVII

TEILNEHMER UND SONSTIGE INHABER VON SONDERZIEHUNGSRECHTEN

Abschnitt 1

Teilnehmer

Jedes Mitglied des Fonds, das beim Fonds eine Urkunde des Inhalts hinterlegt, daß es nach seinem Recht alle Pflichten eines Teilnehmers der Sonderziehungsrechts-Abteilung übernimmt und daß es alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um alle diese Pflichten erfüllen zu können, wird zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunde Teilnehmer der Sonderziehungsrechts-Abteilung; ein Mitglied wird jedoch erst dann Teilnehmer, wenn die Bestimmungen dieses Übereinkommens, die sich ausschließlich auf die Sonderziehungsrechts-Abteilung beziehen, in Kraft getreten sind und wenn Mitglieder mit mindestens fünfundsiebzig Prozent der gesamten Quoten Urkunden nach diesem Abschnitt hinterlegt haben.

Abschnitt 2

Der Fonds als Inhaber

Der Fonds kann Sonderziehungsrechte im Allgemeinen Konto halten und sie bei solchen Operationen und Transaktionen des Allgemeinen Kontos entgegennehmen und verwenden, die er

Account with participants in accordance with the provisions of this Agreement or with prescribed holders in accordance with the terms and conditions prescribed under Section 3 of this Article.

Section 3

Other holders

The Fund may prescribe:

- (i) as holders, non-members, members that are non-participants, institutions that perform functions of a central bank for more than one member, and other official entities,
- (ii) the terms and conditions on which prescribed holders may be permitted to hold special drawing rights and may accept and use them in operations and transactions with participants and other prescribed holders, and
- (iii) the terms and conditions on which participants and the Fund through the General Resources Account may enter into operations and transactions in special drawing rights with prescribed holders.

An eighty-five percent majority of the total voting power shall be required for prescriptions under (i) above. The terms and conditions prescribed by the Fund shall be consistent with the provisions of this Agreement and the effective functioning of the Special Drawing Rights Department.

ARTICLE XVIII

ALLOCATION AND CANCELLATION OF SPECIAL DRAWING RIGHTS

Section 1

Principles and considerations governing allocation and cancellation

- (a) In all its decisions with respect to the allocation and cancellation of special drawing rights the Fund shall seek to meet the long-term global need, as and when it arises, to supplement existing reserve assets in such manner as will promote the attainment of its purposes and will avoid economic stagnation and deflation as well as excess demand and inflation in the world.
- (b) The first decision to allocate special drawing rights shall take into account, as special considerations, a collective judgment that there is a global need to supplement reserves, and the attainment of a

mit Teilnehmern in Einklang mit diesem Übereinkommen oder mit zugelassenen Inhabern nach Maßgabe des Abschnitts 3 vornimmt.

Abschnitt 3

Sonstige Inhaber

Der Fonds kann bestimmen,

- (i) daß Nichtmitglieder, Mitglieder, die nicht Teilnehmer sind, Institutionen, die Zentralbankaufgaben für mehr als ein Mitglied erfüllen, und andere amtliche Stellen Inhaber sein dürfen,
- (ii) zu welchen Bedingungen es den zugelassenen Inhabern gestattet werden kann, Sonderziehungsrechte zu halten und sie in Operationen und Transaktionen mit Teilnehmern und anderen zugelassenen Inhabern entgegenzunehmen und zu verwenden, und
- (iii) zu welchen Bedingungen Teilnehmer und der Fonds über das Allgemeine Konto mit zugelassenen Inhabern Operationen und Transaktionen in Sonderziehungsrechten durchführen können.

Für die Zulassung nach Ziffer (i) ist eine Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen erforderlich. Die vom Fonds festgesetzten Bedingungen müssen mit diesem Übereinkommen und dem wirksamen Funktionieren der Sonderziehungsrechts-Abteilung vereinbar sein.

ARTIKEL XVIII

ZUTEILUNG UND EINZIEHUNG VON SONDERZIEHUNGSRECHTEN

Abschnitt 1

Grundsätze und Erwägungen für die Zuteilung und Einziehung

- (a) Bei allen Beschlüssen über die Zuteilung und Einziehung von Sonderziehungsrechten sucht der Fonds dem in Zukunft etwa entstehenden langfristigen weltweiten Bedarf nach Ergänzung der vorhandenen Währungsreserven so zu entsprechen, daß die Verwirklichung der Ziele des Fonds gefördert wird und wirtschaftliche Stagnation und Deflation in der Welt ebenso vermieden werden wie die Übernachfrage und Inflation.
- (b) Beim ersten Beschluß über die Zuteilung von Sonderziehungsrechten sind als besondere Erwägungen in Betracht zu ziehen, daß nach gemeinsamer Beurteilung ein weltweiter Bedarf nach Ergänzung der

better balance of payments equilibrium, as well as the likelihood of a better working of the adjustment process in the future.

Section 2

Allocation and cancellation

- (a) Decisions of the Fund to allocate or cancel special drawing rights shall be made for basic periods which shall run consecutively and shall be five years in duration. The first basic period shall begin on the date of the first decision to allocate special drawing rights or such later date as may be specified in that decision. Any allocations or cancellations shall take place at yearly intervals.
- (b) The rates at which allocations are to be made shall be expressed as percentages of quotas on the date of each decision to allocate. The rates at which special drawing rights are to be cancelled shall be expressed as percentages of net cumulative allocations of special drawing rights on the date of each decision to cancel. The percentages shall be the same for all participants.
- (c) In its decision for any basic period the Fund may provide, notwithstanding (a) and (b) above, that:
 - (i) the duration of the basic period shall be other than five years; or
 - (ii) the allocations or cancellations shall take place at other than yearly intervals; or
 - (iii) the basis for allocations or cancellations shall be the quotas or net cumulative allocations on dates other than the dates of decisions to allocate or cancel.
- (d) A member that becomes a participant after a basic period starts shall receive allocations beginning with the next basic period in which allocations are made after it becomes a participant unless the Fund decides that the new participant shall start to receive allocations beginning with the next allocation after it becomes a participant. If the Fund decides that a member that becomes a participant during a basic period shall receive allocations during the remainder of that basic period and the participant was not a member on the dates established under (b) or (c) above, the Fund shall determine the basis on which these allocations to the participant shall be made.

Währungsreserven besteht, daß ein besseres Gleichgewicht der Zahlungsbilanzen erreicht ist und daß ein besseres Funktionieren des Anpassungsprozesses in der Zukunft wahrscheinlich ist.

Abschnitt 2

Zuteilung und Einziehung

- (a) Beschlüsse des Fonds, Sonderziehungsrechte zuzuteilen oder einzuziehen, werden für aufeinanderfolgende Basisperioden von fünf Jahren gefaßt. Die erste Basisperiode beginnt zum Zeitpunkt des ersten Beschlusses über die Zuteilung von Sonderziehungsrechten oder zu einem in diesem Beschluß festgesetzten späteren Zeitpunkt. Zuteilungen oder Einziehungen erfolgen in jährlichen Abständen.
- (b) Die Zuteilungen werden in Hundertsätzen der Quoten ausgedrückt, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Zuteilungsbeschlusses gelten. Die Einziehungen werden in Hundertsätzen der kumulativen Nettozuteilungen von Sonderziehungsrechten zum Zeitpunkt des jeweiligen Einziehungsbeschlusses ausgedrückt. Die Hundertsätze sind für alle Teilnehmer gleich.
- (c) Ungeachtet der Buchstaben (a) und (b) kann der Fonds in seinem Beschluß für eine Basisperiode bestimmen:
 - (i) daß die Basisperiode eine andere Dauer als fünf Jahre hat;
 - (ii) daß die Zuteilungen oder Einziehungen in anderen als jährlichen Abständen erfolgen oder
 - (iii) daß den Zuteilungen oder Einziehungen die Quoten oder kumulativen Nettozuteilungen zu anderen Zeitpunkten als denjenigen der Zuteilungs- oder Einziehungsbeschlüsse zugrunde gelegt werden.
- (d) Ein Mitglied, das nach Beginn einer Basisperiode Teilnehmer wird, nimmt ab Beginn der darauffolgenden Basisperiode an Zuteilungen teil, sofern nicht der Fonds beschließt, daß der neue Teilnehmer Zuteilungen schon von der nächstfolgenden Zuteilung an erhält. Beschließt der Fonds, daß ein Mitglied, das während einer Basisperiode Teilnehmer wird, für den Rest dieser Basisperiode Zuteilungen erhält, und war der Teilnehmer zu den nach Buchstabe (b) oder (c) festgesetzten Zeitpunkten nicht Mitglied, so bestimmt der Fonds, auf welcher Grundlage diese Zuteilungen an den Teilnehmer erfolgen.

616 der Beilagen

45

- (e) A participant shall receive allocations of special drawing rights made pursuant to any decision to allocate unless:
- (i) the Governor for the participant did not vote in favor of the decision; and
 - (ii) the participant has notified the Fund in writing prior to the first allocation of special drawing rights under that decision that it does not wish special drawing rights to be allocated to it under the decision. On the request of a participant, the Fund may decide to terminate the effect of the notice with respect to allocations of special drawing rights subsequent to the termination.
- (f) If on the effective date of any cancellation the amount of special drawing rights held by a participant is less than its share of the special drawing rights that are to be cancelled, the participant shall eliminate its negative balance as promptly as its gross reserve position permits and shall remain in consultation with the Fund for this purpose. Special drawing rights acquired by the participant after the effective date of the cancellation shall be applied against its negative balance and cancelled.

Section 3

Unexpected major developments

The Fund may change the rates or intervals of allocation or cancellation during the rest of a basic period or change the length of a basic period or start a new basic period, if at any time the Fund finds it desirable to do so because of unexpected major developments.

Section 4

Decisions on allocations and cancellations

- (a) Decisions under Section 2 (a), (b), and (c) or Section 3 of this Article shall be made by the Board of Governors on the basis of proposals of the Managing Director concurred in by the Executive Board.
- (b) Before making any proposal, the Managing Director, after having satisfied himself that it will be consistent with the provisions of Section 1 (a) of this Article, shall conduct such consultations as will enable him to ascertain that there is broad support among participants for the proposal. In addition, before making a proposal for the first allocation, the Managing Director shall satisfy himself that the provisions of Section 1 (b) of this Article have been met and that there is broad support among

- (e) Ein Teilnehmer nimmt an jeder Zuteilung von Sonderziehungsrechten nach einem Zuteilungsbeschuß teil, es sei denn,

- (i) der den Teilnehmer vertretende Gouverneur hat nicht für den Beschuß gestimmt und
- (ii) der Teilnehmer hat dem Fonds gegenüber vor der ersten Zuteilung von Sonderziehungsrechten nach diesem Beschuß schriftlich mitgeteilt, daß er keine Sonderziehungsrechte nach diesem Beschuß zugeteilt erhalten möchte. Auf Ersuchen eines Teilnehmers kann der Fonds beschließen, die Wirkung dieser Mitteilung für diejenigen Zuteilungen von Sonderziehungsrechten aufzuheben, die nach dem Aufhebungsbeschuß erfolgen.

- (f) Ist zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Einziehung der Bestand eines Teilnehmers an Sonderziehungsrechten kleiner als sein Anteil an den einzuziehenden Sonderziehungsrechten, so beseitigt der Teilnehmer seinen Fehlbetrag, so schnell es seine Brutto-Reservesituation erlaubt, und bleibt zu diesem Zweck in Konsultation mit dem Fonds. Sonderziehungsrechte, die der Teilnehmer nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit einer Einziehung erwirbt, werden auf seinen Fehlbetrag angerechnet und eingezogen.

Abschnitt 3

Unerwartete wichtige Entwicklungen

Der Fonds kann jederzeit die Sätze oder die Abstände der Zuteilungen oder Einziehungen für den Rest einer Basisperiode oder die Dauer einer Basisperiode ändern oder eine neue Basisperiode beginnen, wenn er es wegen unerwarteter wichtiger Entwicklungen für erwünscht hält.

Abschnitt 4

Beschlüsse über Zuteilungen und Einziehungen

- (a) Beschlüsse nach Abschnitt 2 Buchstaben (a), (b) und (c) oder Abschnitt 3 faßt der Gouverneursrat auf Grund von Vorschlägen des Geschäftsführenden Direktors, denen das Exekutivdirektorium zugestimmt hat.
- (b) Bevor der Geschäftsführende Direktor einen Vorschlag unterbreitet, überzeugt er sich zunächst, daß dieser mit Abschnitt 1 Buchstabe (a) vereinbar ist, und führt sodann die erforderlichen Konsultationen, um sich zu vergewissern, daß sein Vorschlag die Unterstützung einer großen Mehrheit der Teilnehmer findet. Bevor der Geschäftsführende Direktor einen Vorschlag für die erste Zuteilung unterbreitet, überzeugt er sich außerdem, daß Abschnitt 1 Buchstabe (b) entsprochen worden ist und daß

participants to begin allocations; he shall make a proposal for the first allocation as soon after the establishment of the Special Drawing Rights Department as he is so satisfied.

- (c) The Managing Director shall make proposals:
- (i) not later than six months before the end of each basic period;
 - (ii) if no decision has been taken with respect to allocation or cancellation for a basic period, whenever he is satisfied that the provisions of (b) above have been met;
 - (iii) when, in accordance with Section 3 of this Article, he considers that it would be desirable to change the rate or intervals of allocation or cancellation or change the length of a basic period or start a new basic period; or
 - (iv) within six months of a request by the Board of Governors or the Executive Board;
- provided that, if under (i), (iii), or (iv) above the Managing Director ascertains that there is no proposal which he considers to be consistent with the provisions of Section 1 of this Article that has broad support among participants in accordance with (b) above, he shall report to the Board of Governors and to the Executive Board.
- (d) An eighty-five percent majority of the total voting power shall be required for decisions under Section 2 (a), (b), and (c) or Section 3 of this Article except for decisions under Section 3 with respect to a decrease in the rates of allocation.

ARTICLE XIX

OPERATIONS AND TRANSACTIONS IN SPECIAL DRAWING RIGHTS

Section 1

Use of special drawing rights

Special drawing rights may be used in the operations and transactions authorized by or under this Agreement.

Section 2

Operations and transactions between participants

- (a) A participant shall be entitled to use its special drawing rights to obtain an equivalent amount of currency from a participant designated under Section 5 of this Article.

eine große Mehrheit der Teilnehmer den Beginn von Zuteilungen unterstützt; er unterbreitet einen Vorschlag für die erste Zuteilung, sobald er nach der Errichtung der Sonderziehungsrechts-Abteilung diese Überzeugung gewonnen hat.

- (c) Der Geschäftsführende Direktor unterbreitet Vorschläge
- (i) spätestens sechs Monate vor Ablauf einer jeden Basisperiode;
 - (ii) sofern für eine Basisperiode kein Zuteilungs- oder Einziehungsbeschluß gefaßt worden ist, wann immer er überzeugt ist, daß die Bestimmungen des Buchstabens (b) erfüllt sind;
 - (iii) wenn er es nach Abschnitt 3 für erwünscht hält, die Sätze oder Abstände von Zuteilungen oder Einziehungen oder die Dauer einer Basisperiode zu ändern oder eine neue Basisperiode zu beginnen, oder
 - (iv) innerhalb von sechs Monaten nach einer Aufforderung durch den Gouverneursrat oder das Exekutivdirektorium;
- stellt jedoch der Geschäftsführende Direktor in den Fällen der Ziffern (i), (iii) oder (iv) fest, daß kein Vorschlag, den er mit Abschnitt 1 für vereinbar hält, Unterstützung durch eine große Mehrheit der Teilnehmer nach Buchstabe (b) findet, so berichtet er dem Gouverneursrat und dem Exekutivdirektorium.
- (d) Für Beschlüsse nach Abschnitt 2 Buchstaben (a), (b) und (c) oder Abschnitt 3 ist eine Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen erforderlich; dies gilt nicht für Beschlüsse nach Abschnitt 3 über eine Herabsetzung der Zuteilungssätze.

ARTIKEL XIX

OPERATIONEN UND TRANSAKTIONEN IN SONDERZIEHUNGSRECHTEN

Abschnitt 1

Verwendung von Sonderziehungsrechten

Sonderziehungsrechte können bei Operationen und Transaktionen verwendet werden, die in diesem Übereinkommen oder auf Grund dieses Übereinkommens für zulässig erklärt sind.

Abschnitt 2

Operationen und Transaktionen zwischen Teilnehmern

- (a) Ein Teilnehmer ist berechtigt, seine Sonderziehungsrechte zum Erwerb eines entsprechenden Währungsbetrags von einem nach Abschnitt 5 designierten Teilnehmer zu verwenden.

616 der Beilagen

47

- (b) A participant, in agreement with another participant, may use its special drawing rights to obtain an equivalent amount of currency from the other participant.
- (c) The Fund, by a seventy percent majority of the total voting power, may prescribe operations in which a participant is authorized to engage in agreement with another participant on such terms and conditions as the Fund deems appropriate. The terms and conditions shall be consistent with the effective functioning of the Special Drawing Rights Department and the proper use of special drawing rights in accordance with this Agreement.
- (d) The Fund may make representations to a participant that enters into any operation or transaction under (b) or (c) above that in the judgement of the Fund may be prejudicial to the process of designation according to the principles of Section 5 of this Article or is otherwise inconsistent with Article XXII. A participant that persists in entering into such operations or transactions shall be subject to Article XXIII, Section 2 (b).
- (b) Ein Teilnehmer kann im Einvernehmen mit einem anderen Teilnehmer seine Sonderziehungsrechte dazu verwenden, einen entsprechenden Währungsbetrag von dem anderen Teilnehmer zu erwerben.
- (c) Mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen kann der Fonds Operationen bestimmen, die ein Teilnehmer im Einvernehmen mit einem anderen Teilnehmer zu Bedingungen vornehmen darf, die der Fonds für angemessen hält. Die Bedingungen müssen mit dem wirksamen Funktionieren der Sonderziehungsrechts-Abteilung und der ordnungsgemäßen Verwendung von Sonderziehungsrechten entsprechend diesem Übereinkommen vereinbar sein.
- (d) Der Fonds kann einem Teilnehmer gegenüber Vorstellungen erheben, der Operationen oder Transaktionen nach Buchstabe (b) oder (c) tätigt, wenn diese nach Ansicht des Fonds das Designierungsverfahren nach den Grundsätzen des Abschnitts 5 beeinträchtigen könnten oder auf sonstige Weise mit Artikel XXII unvereinbar sind. Beharrt ein Teilnehmer auf solchen Operationen oder Transaktionen, so findet Artikel XXIII Abschnitt 2 Buchstabe (b) auf ihn Anwendung.

Section 3

Requirement of need

- (a) In transactions under Section 2 (a) of this Article, except as otherwise provided in (c) below, a participant will be expected to use its special drawing rights only if it has a need because of its balance of payments or its reserve position or developments in its reserves, and not for the sole purpose of changing the composition of its reserves.
- (b) The use of special drawing rights shall not be subject to challenge on the basis of the expectation in (a) above, but the Fund may make representations to a participant that fails to fulfill this expectation. A participant that persists in failing to fulfill this expectation shall be subject to Article XXIII, Section 2 (b).
- (c) The Fund may waive the expectation in (a) above in any transaction in which a participant uses special drawing rights to obtain an equivalent amount of currency from a participant designated under Section 5 of this Article that would promote

Abschnitt 3

Erfordernis des Bedarfs

- (a) Soweit nicht unter Buchstabe (c) etwas anderes bestimmt ist, wird von einem Teilnehmer erwartet, daß er seine Sonderziehungsrechte bei Transaktionen nach Abschnitt 2 Buchstabe (a) nur dann verwendet, wenn hierfür wegen seiner Zahlungsbilanz- oder Reservesituation oder wegen der Entwicklung seiner Reserven ein Bedarf besteht, sie aber nicht zu dem alleinigen Zweck verwendet, die Zusammensetzung seiner Reserven zu verändern.
- (b) Der Verwendung von Sonderziehungsrechten kann nicht unter Berufung auf die unter Buchstabe (a) genannte Erwartung widersprochen werden; der Fonds kann jedoch einem Teilnehmer gegenüber, der diese Erwartung nicht erfüllt, Vorstellungen erheben. Auf einen Teilnehmer, der daraufhin diese Erwartung auch weiterhin nicht erfüllt, findet Artikel XXIII Abschnitt 2 Buchstabe (b) Anwendung.
- (c) Der Fonds kann darauf verzichten, daß ein Teilnehmer der unter Buchstabe (a) ausgesprochenen Erwartung nachkommt, wenn es sich um Transaktionen handelt, bei denen der Teilnehmer Sonderziehungsrechte zum Erwerb eines entsprechenden Währungs-

reconstitution by the other participant under Section 6 (a) of this Article; prevent or reduce a negative balance of the other participant; or offset the effect of a failure by the other participant to fulfill the expectation in (a) above.

Section 4

Obligation to provide currency

- (a) A participant designated by the Fund under Section 5 of this Article shall provide on demand a freely usable currency to a participant using special drawing rights under Section 2 (a) of this Article. A participant's obligation to provide currency shall not extend beyond the point at which its holdings of special drawing rights in excess of its net cumulative allocation are equal to twice its net cumulative allocation or such higher limit as may be agreed between a participant and the Fund.
- (b) A participant may provide currency in excess of the obligatory limit or any agreed higher limit.

Section 5

Designation of participants to provide currency

- (a) The Fund shall ensure that a participant will be able to use its special drawing rights by designating participants to provide currency for specified amounts of special drawing rights for the purposes of Sections 2 (a) and 4 of this Article. Designations shall be made in accordance with the following general principles supplemented by such other principles as the Fund may adopt from time to time:
- (i) A participant shall be subject to designation if its balance of payments and gross reserve position is sufficiently strong, but this will not preclude the possibility that a participant with a strong reserve position will be designated even though it has a moderate balance of payments deficit. Participants shall be designated in such manner as will promote over time a balanced distribution of holdings of special drawing rights among them.

betrags von einem nach Abschnitt 5 designierten Teilnehmer verwendet und dadurch eine Rekonstitution nach Abschnitt 6 Buchstabe (a) durch den anderen Teilnehmer fördert, einen Fehlbetrag bei dem anderen Teilnehmer verhindert oder ihn vermindert oder die Folgen einer Nichterfüllung der Erwartung nach Buchstabe (a) durch den anderen Teilnehmer aufhebt.

Abschnitt 4

Verpflichtung, Währungsbeträge zur Verfügung zu stellen

- (a) Ein vom Fonds nach Abschnitt 5 designierter Teilnehmer hat auf Verlangen einem Teilnehmer, der Sonderziehungsrechte nach Abschnitt 2 Buchstabe (a) verwendet, Beträge in einer frei verwendbaren Währung zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung eines Teilnehmers, Währungsbeträge zur Verfügung zu stellen, besteht nur insoweit, als seine die kumulative Nettozuteilung übersteigenden Bestände an Sonderziehungsrechten das Zweifache der kumulativen Nettozuteilung oder eine zwischen dem Teilnehmer und dem Fonds etwa vereinbarte höhere Grenze nicht überschreiten.
- (b) Ein Teilnehmer darf über diese obligatorische Annahmegrenze oder über eine etwa vereinbarte höhere Grenze hinaus Währungsbeträge zur Verfügung stellen.

Abschnitt 5

Designierung von Teilnehmern zur Abgabe von Währungsbeträgen

- (a) Der Fonds stellt sicher, daß ein Teilnehmer zur Verwendung seiner Sonderziehungsrechte in der Lage ist, indem er Teilnehmer designiert, die Währungsbeträge gegen bestimmte Beträge an Sonderziehungsrechten für die in Abschnitt 2 Buchstabe (a) und Abschnitt 4 genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen haben. Die Designierungen richten sich nach folgenden allgemeinen Grundsätzen, die je nach Bedarf vom Fonds durch weitere Grundsätze ergänzt werden können:
- (i) Ein Teilnehmer unterliegt der Designierung, wenn die Situation seiner Zahlungsbilanz und seiner Bruttoreserven ausreichend stark ist; dies schließt jedoch nicht aus, daß ein Teilnehmer in günstiger Reservesituation trotz eines geringen Zahlungsbilanzdefizits designiert wird. Teilnehmer werden in der Weise designiert, daß unter ihnen im Zeitverlauf eine ausgewogene Verteilung der Bestände an Sonderziehungsrechten gefördert wird.

616 der Beilagen

49

- (ii) Participants shall be subject to designation in order to promote reconstitution under Section 6 (a) of this Article, to reduce negative balances in holding of special drawing rights, or to offset the effect of failures to fulfill the expectation in Section 3 (a) of this Article.
- (iii) In designating participants, the Fund normally shall give priority to those that need to acquire special drawing rights to meet the objectives of designation under (ii) above.
- (b) In order to promote over time a balanced distribution of holdings of special drawing rights under (a) (i) above, the Fund shall apply the rules for designation in Schedule F or such rules as may be adopted under (c) below.
- (c) The rules for designation may be reviewed at any time and new rules shall be adopted if necessary. Unless new rules are adopted, the rules in force at the time of the review shall continue to apply.
- (ii) Teilnehmer unterliegen der Designierung, um eine Rekonstitution nach Abschnitt 6 Buchstabe (a) zu fördern, um Fehlbeträge an Sonderziehungsrechten zu vermindern oder um die Folgen einer Nichterfüllung der Erwartung nach Abschnitt 3 Buchstabe (a) aufzuheben.
- (iii) Der Fonds designiert normalerweise solche Teilnehmer vorrangig, die für die unter Ziffer (ii) genannten Zwecke der Designierung Sonderziehungsrechte erwerben müssen.
- (b) Zur Förderung einer im Zeitverlauf ausgewogenen Verteilung der Bestände an Sonderziehungsrechten nach Buchstabe (a) Ziffer (i) wendet der Fonds die in Anhang F niedergelegten Designierungsregeln oder sonstige Regeln an, die nach Buchstabe (c) beschlossen werden können.
- (c) Die Designierungsregeln können jederzeit überprüft werden; erforderlichenfalls werden neue Regeln beschlossen. Werden keine neuen Regeln beschlossen, so gelten die zur Zeit der Überprüfung geltenden Regeln fort.

Section 6

Reconstitution

- (a) Participants that use their special drawing rights shall reconstitute their holdings of them in accordance with the rules for reconstitution in Schedule G or such rules as may be adopted under (b) below.
- (b) The rules for reconstitution may be reviewed at any time and new rules shall be adopted if necessary. Unless new rules are adopted or a decision is made to abrogate rules for reconstitution, the rules in force at the time of review shall continue to apply. A seventy percent majority of the total voting power shall be required for decision to adopt, modify, or abrogate the rules for reconstitution.

Section 7

Exchange rates

- (a) Except as otherwise provided in (b) below, the exchange rates for transactions between participants under Section 2 (a) and (b) of this Article shall be such that participants using special drawing rights shall receive the same value whatever currencies might be provided and whichever participants

Abschnitt 6

Rekonstitution

- (a) Teilnehmer, die ihre Sonderziehungsrechte verwenden, haben ihre Bestände an Sonderziehungsrechten nach den Rekonstitutionsregeln des Anhangs G oder nach sonstigen Regeln zu rekonstituieren, die nach Buchstabe (b) beschlossen werden können.
- (b) Rekonstitutionsregeln können jederzeit überprüft werden; erforderlichenfalls werden neue Regeln beschlossen oder wird kein Beschluß zur Aufhebung von Rekonstitutionsregeln gefaßt, so gelten die zur Zeit der Überprüfung geltenden Regeln fort. Für die Annahme, Änderung oder Aufhebung der Rekonstitutionsregeln ist eine Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen erforderlich.

Abschnitt 7

Wechselkurse

- (a) Soweit unter Buchstabe (b) nichts anderes bestimmt ist, sind bei Transaktionen zwischen Teilnehmern nach Abschnitt 2 Buchstabe (a) und (b) solche Wechselkurse anzuwenden, die den Teilnehmern bei der Verwendung von Sonderziehungsrechten stets den gleichen Gegenwert sichern, unabhängig

provide those currencies, and the Fund shall adopt regulations to give effect to this principle.

- (b) The Fund, by an eighty-five percent majority of the total voting power, may adopt policies under which in exceptional circumstances the Fund, by a seventy percent majority of the total voting power, may authorize participants entering into transactions under Section 2 (b) of this Article to agree on exchange rates other than those applicable under (a) above.
- (c) The Fund shall consult a participant on the procedure for determining rates of exchange for its currency.
- (d) For the purpose of this provision the term participant includes a terminating participant.

ARTICLE XX

SPECIAL DRAWING RIGHTS DEPARTMENT INTEREST AND CHARGES

Section 1

Interest

Interest at the same rate for all holders shall be paid by the Fund to each holder on the amount of its holdings of special drawing rights. The Fund shall pay the amount due to each holder whether or not sufficient charges are received to meet the payment of interest.

Section 2

Charges

Charges at the same rate for all participants shall be paid to the Fund by each participant on the amount of its net cumulative allocation of special drawing rights plus any negative balance of the participant or unpaid charges.

Section 3

Rate of interest and charges

The Fund shall determine the rate of interest by a seventy percent majority of the total voting power. The rate of charges shall be equal to the rate of interest.

Section 4

Assessments

When it is decided under Article XVI, Section 2 that reimbursement shall be made, the

davon, welche Währungen zur Verfügung gestellt werden und welche Teilnehmer diese Währungen zur Verfügung stellen; der Fonds legt die hierfür erforderlichen Regelungen fest.

- (b) Mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen kann der Fonds Geschäftsgrundsätze beschließen, nach denen der Fonds unter außergewöhnlichen Umständen mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen Teilnehmer, die nach Abschnitt 2 Buchstabe (b) Transaktionen tätigen, ermächtigen kann, andere als die nach Buchstabe (a) anzuwendenden Wechselkurse zu vereinbaren.
- (c) Der Fonds konsultiert den Teilnehmer über das Verfahren zur Bestimmung von Wechselkursen für seine Währung.
- (d) Im Sinne dieser Bestimmung schließt der Begriff Teilnehmer auch einen seine Teilnahme beendenden Teilnehmer ein.

ARTIKEL XX

SONDERZIEHUNGSRECHTS-ABTEILUNG ZINSEN UND GEBÜHREN

Abschnitt 1

Zinsen

Der Fonds zahlt jedem Inhaber von Sonderziehungsrechten auf dessen Bestände an Sonderziehungsrechten Zinsen zu einem für alle Inhaber gleichen Satz. Der Fonds zahlt den jedem Inhaber zustehenden Betrag, gleichviel, ob die Gebühreneingänge für die Zahlung von Zinsen ausreichen oder nicht.

Abschnitt 2

Gebühren

Jeder Teilnehmer zahlt zu einem für alle Teilnehmer gleichen Satz an den Fonds Gebühren für den Betrag seiner kumulativen Nettozuteilung an Sonderziehungsrechten sowie für einen etwaigen Fehlbetrag des Teilnehmers oder für rückständige Gebühren.

Abschnitt 3

Zins- und Gebührensätze

Der Fonds bestimmt den Zinssatz mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen. Der Gebührensatz ist gleich dem Zinssatz.

Abschnitt 4

Umlagen

Wird nach Artikel XVI Abschnitt 2 eine Erstattung beschlossen, so erhebt der Fonds für

616 der Beilagen

51

Fund shall levy assessments for this purpose at the same rate for all participants on their net cumulative allocations.

Section 5

Payment of interest, charges, and assessments

Interest, charges, and assessments shall be paid in special drawing rights. A participant that needs special drawing rights to pay any charge or assessment shall be obligated and entitled to obtain them, for currency acceptable to the Fund, in a transaction with the Fund conducted through the General Resources Account. If sufficient special drawing rights cannot be obtained in this way, the participant shall be obligated and entitled to obtain them with a freely usable currency from a participant which the Fund shall specify. Special drawing rights acquired by a participant after the date for payment shall be applied against its unpaid charges and cancelled.

ARTICLE XXI

ADMINISTRATION OF THE GENERAL DEPARTMENT AND THE SPECIAL DRAWING RIGHTS DEPARTMENT

- (a) The General Department and the Special Drawing Rights Department shall be administered in accordance with the provisions of Article XII, subject to the following provisions:
- (i) For meetings of or decisions by the Board of Governors on matters pertaining exclusively to the Special Drawing Rights Department only requests by, or the presence and the votes of, Governors appointed by members that are participants shall be counted for the purpose of calling meetings and determining whether a quorum exists or whether a decision is made by the required majority.
 - (ii) For decisions by the Executive Board on matters pertaining exclusively to the Special Drawing Rights Department only Executive Directors appointed or elected by at least one member that is a participant shall be entitled to vote. Each of these Executive Directors shall be entitled to cast the number of votes allotted to the member which is a participant that appointed him or to the members that are participants whose votes counted towards his election. Only the presence of Executive Directors appointed or elected by members that are partici-

diesen Zweck eine Umlage zu einem für alle Teilnehmer gleichen Satz auf ihre kumulativen Nettozuteilungen.

Abschnitt 5

Zahlung von Zinsen, Gebühren und Umlagen

Zinsen, Gebühren und Umlagen sind in Sonderziehungsrechten zu zahlen. Ein Teilnehmer, der zur Zahlung von Gebühren oder Umlagen Sonderziehungsrechte benötigt, ist verpflichtet und berechtigt, sie beim Fonds im Wege einer Transaktion mit dem Allgemeinen Konto gegen eine für den Fonds annehmbare Währung zu erwerben. Können auf diese Weise nicht genügend Sonderziehungsrechte beschafft werden, so ist der Teilnehmer verpflichtet und berechtigt, sie gegen eine frei verwendbare Währung bei einem vom Fonds zu bestimmenden Teilnehmer zu erwerben. Sonderziehungsrechte, die ein Teilnehmer nach Fälligkeit der Zahlung erwirbt, werden auf seine unbezahlten Gebühren angerechnet und eingezogen.

ARTIKEL XXI

VERWALTUNG DER ALLGEMEINEN ABTEILUNG UND DER SONDERZIEHUNGSRECHTS-ABTEILUNG

- (a) Die Allgemeine Abteilung und die Sonderziehungsrechts-Abteilung sind nach Artikel XII vorbehaltlich folgender Bestimmungen zu verwalten:
- (i) Soweit Versammlungen oder Beschlüsse des Gouverneursrats ausschließlich Angelegenheiten der Sonderziehungsrechts-Abteilung betreffen, werden zum Zweck der Einberufung von Versammlungen und der Feststellung der Beschlussfähigkeit oder der für einen Beschluß erforderlichen Mehrheit nur Anträge oder die Anwesenheit und die Stimmen derjenigen Gouverneure berücksichtigt, die von Mitgliedern ernannt sind, welche Teilnehmer sind.
 - (ii) Soweit Beschlüsse des Exekutivdirektoriums ausschließlich Angelegenheiten der Sonderziehungsrechts-Abteilung betreffen, sind nur diejenigen Exekutivdirektoren stimmberechtigt, die von mindestens einem Mitglied ernannt oder gewählt worden sind, das Teilnehmer ist. Jeder dieser Exekutivdirektoren hat so viele Stimmen wie das Mitglied, das Teilnehmer ist und ihn ernannt hat, oder wie die Mitglieder, die Teilnehmer sind und mit deren Stimmen er gewählt wurde. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit oder der für einen Beschluß erforderlichen

pants and the votes allotted to members that are participants shall be counted for the purpose of determining whether a quorum exists or whether a decision is made by the required majority. For the purposes of this provision, an agreement under Article XII, Section 3 (i) (ii) by a member that is a participant shall entitle an appointed Executive Director to vote and cast the number of votes allotted to the member.

- (iii) Questions of the general administration of the Fund, including reimbursement under Article XVI, Section 2, and any question whether a matter pertains to both Departments or exclusively to the Special Drawing Rights Department shall be decided as if they pertained exclusively to the General Department. Decisions with respect to the method of valuation of the special drawing right, the acceptance and holding of special drawing rights in the General Resources Account of the General Department and the use of them, and other decisions affecting the operations and transactions conducted through both the General Resources Account of the General Department and the Special Drawing Rights Department shall be made by the majorities required for decisions on matters pertaining exclusively to each Department. A decision on a matter pertaining to the Special Drawing Rights Department shall so indicate.
- (b) In addition to the privileges and immunities that are accorded under Article IX of this Agreement, no tax of any kind shall be levied on special drawing rights or on operations or transactions in special drawing rights.
- (c) A question of interpretation of the provisions of this Agreement on matters pertaining exclusively to the Special Drawing Rights Department shall be submitted to the Executive Board pursuant to Article XXIX (a) only on the request of a participant. In any case where the Executive Board has given a decision on a question of interpretation pertaining exclusively to the Special Drawing Rights Department only a participant may require that the question be referred to the Board of

Mehrheit wird nur die Anwesenheit derjenigen Exekutivdirektoren berücksichtigt, die von Mitgliedern ernannt oder gewählt wurden, welche Teilnehmer sind; es werden auch nur die Stimmen derjenigen Mitglieder gezählt, die Teilnehmer sind. Für die Zwecke dieser Bestimmung gibt die von einem Mitglied, das Teilnehmer ist, getroffene Vereinbarung nach Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe (i) Ziffer (ii) einem ernannten Exekutivdirektor das Recht, bei Abstimmungen die dem Mitglied zugeteilten Stimmen abzugeben.

- (iii) Fragen der allgemeinen Verwaltung des Fonds einschließlich Erstattungen nach Artikel XVI Abschnitt 2 und jede Frage darüber, ob eine Angelegenheit beide Abteilungen oder ausschließlich die Sonderziehungsrechts-Abteilung betrifft, werden so entschieden, als ob sich diese Fragen ausschließlich auf die Allgemeine Abteilung bezögen. Beschlüsse zur Bewertungsmethode des Sonderziehungsrechts, über die Entgegennahme und das Halten von Sonderziehungsrechten im Allgemeinen Konto der Allgemeinen Abteilung und über die Verwendung dieser Sonderziehungsrechte sowie sonstige Beschlüsse, die Operationen und Transaktionen betreffen, welche sowohl über das Allgemeine Konto der Allgemeinen Abteilung als auch über die Sonderziehungsrechts-Abteilung abgewickelt werden, sind mit denjenigen Mehrheiten zu fassen, die jeweils für die Angelegenheiten der einen oder der anderen der beiden Abteilungen erforderlich sind. Ein Beschluß in einer Angelegenheit der Sonderziehungsrechts-Abteilung ist als solcher zu bezeichnen.
- (b) Zusätzlich zu den nach Artikel IX gewährten Vorrechten und Immunitäten sind Sonderziehungsrechte sowie Operationen und Transaktionen in Sonderziehungsrechten von Steuern jeder Art befreit.
- (c) Fragen der Auslegung dieses Übereinkommens, die ausschließlich Angelegenheiten der Sonderziehungsrechts-Abteilung betreffen, werden dem Exekutivdirektorium nach Artikel XXIX Buchstabe (a) nur auf Verlangen eines Teilnehmers unterbreitet. Hat das Exekutivdirektorium in einer ausschließlich die Sonderziehungsrechts-Abteilung betreffenden Auslegungsfrage einen Beschluß gefaßt, so kann nur ein Teilnehmer verlangen, daß die Frage nach Artikel XXIX Buchstabe (b) an den Gouverneursrat ver-

Governors under Article XXIX (b). The Board of Governors shall decide whether a Governor appointed by a member that is not a participant shall be entitled to vote in the Committee on Interpretation on questions pertaining exclusively to the Special Drawing Rights Department.

- (d) Whenever a disagreement arises between the Fund and a participant that has terminated its participation in the Special Drawing Rights Department or between the Fund and any participant during the liquidation of the Special Drawing Rights Department with respect to any matter arising exclusively from participation in the Special Drawing Rights Department, the disagreement shall be submitted to arbitration in accordance with the procedures in Article XXIX (c).

ARTICLE XXII

GENERAL OBLIGATIONS OF PARTICIPANTS

In addition to the obligations assumed with respect to special drawing rights under other articles of this Agreement, each participant undertakes to collaborate with the Fund and with other participants in order to facilitate the effective functioning of the Special Drawing Rights Department and the proper use of special drawing rights in accordance with this Agreement and with the objective of making the special drawing right the principal reserve asset in the international monetary system.

ARTICLE XXIII

SUSPENSION OF OPERATIONS AND TRANSACTIONS IN SPECIAL DRAWING RIGHTS

Section 1

Emergency provisions

In the event of an emergency or the development of unforeseen circumstances threatening the activities of the Fund with respect to the Special Drawing Rights Department, the Executive Board, by an eighty-five percent majority of the total voting power, may suspend for a period of not more than one year the operation of any of the provisions relating to operations and transactions in special drawing rights, and the provisions of Article XXVII, Section 1 (b), (c), and (d) shall then apply.

wiesen wird. Der Gouverneursrat beschließt, ob ein Gouverneur, der von einem Mitglied ernannt ist, das nicht Teilnehmer ist, im Auslegungsausschuß berechtigt sein soll, über Fragen abzustimmen, die ausschließlich die Sonderziehungsrechts-Abteilung betreffen.

- (d) Entsteht zwischen dem Fonds und einem Teilnehmer, der die Teilnahme an der Sonderziehungsrechts-Abteilung beendet hat, oder zwischen dem Fonds und einem Teilnehmer während der Liquidation der Sonderziehungsrechts-Abteilung eine Meinungsverschiedenheit, die sich ausschließlich aus der Teilnahme an der Sonderziehungsrechts-Abteilung ergibt, so wird sie einem Schiedsverfahren nach Artikel XXIX Buchstabe (c) unterworfen.

ARTIKEL XXII

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER TEILNEHMER

Über die Verpflichtungen hinaus, die in bezug auf Sonderziehungsrechte nach anderen Artikeln dieses Übereinkommens übernommen werden, verpflichtet sich jeder Teilnehmer, mit dem Fonds und mit anderen Teilnehmern zusammenzuarbeiten, um das wirksame Funktionieren der Sonderziehungsrechts-Abteilung und die zweckentsprechende Verwendung von Sonderziehungsrechten nach diesem Übereinkommen zu erleichtern und um das Sonderziehungsrecht zum Hauptreservemedium des internationalen Währungssystems zu machen.

ARTIKEL XXIII

AUSSETZUNG VON OPERATIONEN UND TRANSAKTIONEN IN SONDERZIEHUNGSRECHTEN

Abschnitt 1

Bestimmungen für den Notstand

Im Fall eines Notstands oder der Entwicklung unvorhergesehener Umstände, welche die Tätigkeit des Fonds bezüglich der Sonderziehungsrechts-Abteilung gefährden, kann das Exekutivdirektorium mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr jede sich auf Operationen und Transaktionen in Sonderziehungsrechten beziehende Bestimmung außer Kraft setzen; in diesem Fall findet Artikel XXVII Abschnitt 1 Buchstabe (b), (c) und (d) Anwendung.

Section 2

Failure to fulfill obligations

- (a) If the Fund finds that a participant has failed to fulfill its obligations under Article XIX, Section 4, the right of the participant to use its special drawing rights shall be suspended unless the Fund otherwise decides.
- (b) If the Fund finds that a participant has failed to fulfill any other obligation with respect to special drawing rights, the Fund may suspend the right of the participant to use special drawing rights it acquires after the suspension.
- (c) Regulations shall be adopted to ensure that before action is taken against any participant under (a) or (b) above, the participant shall be informed immediately of the complaint against it and given an adequate opportunity for stating its case, both orally and in writing. Whenever the participant is thus informed of a complaint relating to (a) above, it shall not use special drawing rights pending the disposition of the complaint.
- (d) Suspension under (a) or (b) above or limitation under (c) above shall not affect a participant's obligation to provide currency in accordance with Article XIX, Section 4.
- (e) The Fund may at any time terminate a suspension under (a) or (b) above, provided that a suspension imposed on a participant under (b) above for failure to fulfill the obligations under Article XIX, Section 6 (a) shall not be terminated until one hundred eighty days after the end of the first calendar quarter during which the participant complies with the rules for reconstitution.
- (f) The right of a participant to use its special drawing rights shall not be suspended because it has become ineligible to use the Fund's general resources under Article V, Section 5, Article VI, Section 1, or Article XXVI, Section 2 (a). Article XXVI, Section 2 shall not apply because a participant has failed to fulfill any obligations with respect to special drawing rights.

Abschnitt 2

Nichterfüllung von Verpflichtungen

- (a) Stellt der Fonds fest, daß ein Teilnehmer seine Verpflichtungen aus Artikel XIX Abschnitt 4 nicht erfüllt hat, so wird das Recht des Teilnehmers auf Verwendung seiner Sonderziehungsrechte ausgesetzt, sofern der Fonds nichts anderes beschließt.
- (b) Stellt der Fonds fest, daß ein Teilnehmer eine andere mit Sonderziehungsrechten zusammenhängende Verpflichtung nicht erfüllt hat, so kann er das Recht des Teilnehmers auf Verwendung derjenigen Sonderziehungsrechte aussetzen, die der Teilnehmer nach dem Aussetzungsbeschuß erwirbt.
- (c) Durch Regelungen ist sicherzustellen, daß ein Teilnehmer sofort von der gegen ihn vorgebrachten Beschwerde unterrichtet wird, bevor gegen ihn nach Buchstabe (a) oder (b) vorgegangen wird, und daß ihm ausreichend Gelegenheit gegeben wird, seinen Fall mündlich und schriftlich darzulegen. Wird ein Teilnehmer von einer sich auf Buchstabe (a) beziehenden Beschwerde unterrichtet, so darf er bis zur Erledigung der Beschwerde keine Sonderziehungsrechte verwenden.
- (d) Eine Aussetzung nach Buchstabe (a) oder (b) oder eine Beschränkung nach Buchstabe (c) berührt nicht die Verpflichtung des Teilnehmers, Währungsbeträge nach Artikel XIX Abschnitt 4 zur Verfügung zu stellen.
- (e) Der Fonds kann jederzeit eine Aussetzung nach Buchstabe (a) oder (b) beenden; jedoch darf eine Aussetzung, die gegen einen Teilnehmer nach Buchstabe (b) wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Artikel XIX Abschnitt 6 Buchstabe (a) verfügt worden ist, frühestens hundertachtzig Tage nach dem Ende des ersten Kalenderquartals beendet werden, in dem der Teilnehmer den Rekonstitutionsregeln wieder nachkommt.
- (f) Das Recht eines Teilnehmers, seine Sonderziehungsrechte zu verwenden, darf nicht deswegen ausgesetzt werden, weil ihm die Berechtigung zur Verwendung der allgemeinen Fondsmittel nach Artikel V Abschnitt 5, Artikel VI Abschnitt 1 oder Artikel XXVI Abschnitt 2 Buchstabe (a) entzogen worden ist. Artikel XXVI Abschnitt 2 darf nicht deswegen angewandt werden, weil ein Teilnehmer eine mit Sonderziehungsrechten zusammenhängende Verpflichtung nicht erfüllt hat.

ARTICLE XXIV

TERMINATION OF PARTICIPATION

Section 1

Right to terminate participation

- (a) Any participant may terminate its participation in the Special Drawing Rights Department at any time by transmitting a notice in writing to the Fund at its principal office. Termination shall become effective on the date the notice is received.
- (b) A participant that withdraws from membership in the Fund shall be deemed to have simultaneously terminated its participation in the Special Drawing Rights Department.

Section 2

Settlement on termination

- (a) When a participant terminates its participation in the Special Drawing Rights Department, all operations and transactions by the terminating participant in special drawing rights shall cease except as otherwise permitted under an agreement made pursuant to (c) below in order to facilitate a settlement or as provided in Sections 3, 5, and 6 of this Article or in Schedule H. Interest and charges that accrued to the date of termination and assessments levied before that date but not paid shall be paid in special drawing rights.
- (b) The Fund shall be obligated to redeem all special drawing rights held by the terminating participant, and the terminating participant shall be obligated to pay to the Fund an amount equal to its net cumulative allocation and any other amounts that may be due and payable because of its participation in the Special Drawing Rights Department. These obligations shall be set off against each other and the amount of special drawing rights held by the terminating participant that is used in the setoff to extinguish its obligation to the Fund shall be cancelled.
- (c) A settlement shall be made with reasonable despatch by agreement between the terminating participant and the Fund with respect to any obligation of the terminating participant or the Fund after the setoff in (b) above. If agreement on a settlement is not reached promptly the provisions of Schedule H shall apply.

ARTIKEL XXIV

BEENDIGUNG DER TEILNAHME

Abschnitt 1

Recht zur Beendigung der Teilnahme

- (a) Ein Teilnehmer kann jederzeit durch eine an die Zentrale des Fonds gerichtete schriftliche Mitteilung seine Teilnahme an der Sonderziehungsrechts-Abteilung beenden. Die Beendigung wird bei Eingang der Mitteilung wirksam.
- (b) Der Austritt eines Teilnehmers aus dem Fonds gilt als gleichzeitige Beendigung seiner Teilnahme an der Sonderziehungsrechts-Abteilung.

Abschnitt 2

Ausgleich bei der Beendigung

- (a) Beendet ein Teilnehmer seine Teilnahme an der Sonderziehungsrechts-Abteilung, so werden alle Operationen und Transaktionen dieses Teilnehmers mit Sonderziehungsrechten eingestellt, soweit sie nicht durch eine Vereinbarung nach Buchstabe (c) gestattet werden, um den Ausgleich zu erleichtern, oder soweit nicht in den Abschnitten 3, 5 und 6 oder in Anhang H etwas anderes bestimmt ist. Zinsen und Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung aufgelaufen sind, sowie Umlagen, die vor diesem Zeitpunkt erhoben, aber noch nicht bezahlt wurden, sind in Sonderziehungsrechten zu zahlen.
- (b) Der Fonds ist verpflichtet, alle vom ausscheidenden Teilnehmer gehaltenen Sonderziehungsrechte zurückzuerwerben; der ausscheidende Teilnehmer ist verpflichtet, dem Fonds den Gegenwert seiner kumulativen Nettozuteilung zuzüglich derjenigen Beträge zu zahlen, die auf Grund seiner Teilnahme an der Sonderziehungsrechts-Abteilung zur Zahlung fällig sind. Diese Verpflichtungen werden gegeneinander aufgerechnet; der bei der Aufrechnung zur Tilgung der Verpflichtung gegenüber dem Fonds verwendete Teil der Bestände des ausscheidenden Teilnehmers an Sonderziehungsrechten wird eingezogen.
- (c) Durch Vereinbarung zwischen dem ausscheidenden Teilnehmer und dem Fonds wird so schnell wie möglich der Ausgleich hinsichtlich der Verpflichtung dieses Teilnehmers oder des Fonds hergestellt, die nach der unter Buchstabe (b) genannten Aufrechnung verbleibt. Kommt eine Vereinbarung über den Ausgleich nicht alsbald zustande, so findet Anhang H Anwendung.

Section 3

Interest and charges

After the date of termination the Fund shall pay interest on any outstanding balance of special drawing rights held by a terminating participant, and the terminating participant shall pay charges on any outstanding obligation owed to the Fund at the times and rates prescribed under Article XX. Payment shall be made in special drawing rights. A terminating participant shall be entitled to obtain special drawing rights with a freely usable currency to pay charges or assessments in a transaction with a participant specified by the Fund or by agreement from any other holder, or to dispose of special drawing rights received as interest in a transaction with any participant designated under Article XIX, Section 5 or by agreement with any other holder.

Section 4

Settlement of obligation to the Fund

Currency received by the Fund from a terminating participant shall be used by the Fund to redeem special drawing rights held by participants in proportion to the amount by which each participant's holdings of special drawing rights exceed its net cumulative allocation at the time the currency is received by the Fund. Special drawing rights so redeemed and special drawing rights obtained by a terminating participant under the provisions of this Agreement to meet any installment due under an agreement on settlement or under Schedule H and set off against that installment shall be cancelled.

Section 5

Settlement of obligation to a terminating participant

Whenever the Fund is required to redeem special drawing rights held by a terminating participant, redemption shall be made with currency provided by participants specified by the Fund. These participants shall be specified in accordance with the principles in Article XIX, Section 5. Each specified participant shall provide at its option the currency of the terminating participant or a freely usable currency to the Fund and shall receive an equivalent amount of special drawing rights. However, a terminating participant may use its special drawing rights

Abschnitt 3

Zinsen und Gebühren

Nach Beendigung der Teilnahme zahlt der Fonds auf einen vom ausscheidenden Teilnehmer gehaltenen Bestand an Sonderziehungsrechten Zinsen, und der ausscheidende Teilnehmer zahlt für eine offene Verpflichtung gegenüber dem Fonds Gebühren; dabei gelten die nach Artikel XX bestimmten Fälligkeiten und Sätze. Die Zahlungen werden in Sonderziehungsrechten geleistet. Ein ausscheidender Teilnehmer ist berechtigt, für die Zahlung von Gebühren oder Umlagen Sonderziehungsrechte gegen eine frei verwendbare Währung im Wege einer Transaktion mit einem vom Fonds bestimmten Teilnehmer oder nach Vereinbarung von einem anderen Inhaber von Sonderziehungsrechten zu erwerben, oder Sonderziehungsrechte, die er als Zinsen erhalten hat, im Wege einer Transaktion mit einem nach Artikel XIX Abschnitt 5 designierten Teilnehmer oder nach Vereinbarung an einen anderen Inhaber abzugeben.

Abschnitt 4

Ausgleich von Verpflichtungen gegenüber dem Fonds

Währungsbeträge, die der Fonds von einem ausscheidenden Teilnehmer erhält, verwendet er dazu, proportional gleiche Teile derjenigen Bestände der Teilnehmer an Sonderziehungsrechten zurückzuerwerben, welche die kumulative Nettozuteilung jedes Teilnehmers zum Zeitpunkt des Währungseingangs beim Fonds übersteigen. Derart zurückerworbene Sonderziehungsrechte sowie Sonderziehungsrechte, die ein ausscheidender Teilnehmer nach diesem Übereinkommen erworben hat, um eine nach einer Ausgleichsvereinbarung oder nach Anhang H fällige Tilgungsrate zu zahlen, und die auf diese Tilgung angerechnet werden, sind einzuziehen.

Abschnitt 5

Ausgleich von Verpflichtungen gegenüber ausscheidenden Teilnehmern

Hat der Fonds Sonderziehungsrechte zurückzuerwerben, die ein ausscheidender Teilnehmer hält, so geschieht dies mit Währungsbeträgen, die durch vom Fonds bestimmte Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden. Diese Teilnehmer werden nach den Grundsätzen des Artikels XIX Abschnitt 5 bestimmt. Jeder so bestimmte Teilnehmer stellt dem Fonds nach seiner Wahl Beträge in der Währung des ausscheidenden Teilnehmers oder in einer frei verwendbaren Währung zur Verfügung und erhält den Gegenwert in Sonderziehungsrechten. Ein ausscheidender

616 der Beilagen

57

to obtain its own currency, a freely usable currency, or any other asset from any holder, if the Fund so permits.

Section 6

General Resources Account transactions

In order to facilitate settlement with a terminating participant, the Fund may decide that a terminating participant shall

- (i) use any special drawing rights held by it after the setoff in Section 2 (b) of this Article, when they are to be redeemed, in a transaction with the Fund conducted through the General Resources Account to obtain its own currency or a freely usable currency at the option of the Fund, or
- (ii) obtain special drawing rights in a transaction with the Fund conducted through the General Resources Account for a currency acceptable to the Fund to meet any charges or installment due under an agreement or the provisions of Schedule H.

ARTICLE XXV

LIQUIDATION OF THE SPECIAL DRAWING RIGHTS DEPARTMENT

- (a) The Special Drawing Rights Department may not be liquidated except by decision of the Board of Governors. In an emergency, if the Executive Board decides that liquidation of the Special Drawing Rights Department may be necessary, it may temporarily suspend allocations or cancellations and all operations and transactions in special drawing rights pending decision by the Board of Governors. A decision by the Board of Governors to liquidate the Fund shall be a decision to liquidate both the General Department and the Special Drawing Rights Department.
- (b) If the Board of Governors decides to liquidate the Special Drawing Rights Department, all allocations or cancellations and all operations and transactions in special drawing rights and the activities of the Fund with respect to the Special Drawing Rights Department shall cease except those incidental to the orderly discharges of the obligations of participants and of the Fund with respect to special drawing rights, and all obligations of the Fund and of participants under this Agree-

Teilnehmer kann jedoch seine Sonderziehungsrechte auch dazu verwenden, Beträge in seiner eigenen Währung, einer frei verwendbaren Währung oder jeden anderen Vermögenswert von einem beliebigen Inhaber zu erwerben, wenn der Fonds dies gestattet.

Abschnitt 6

Transaktionen des Allgemeinen Kontos

Um den Ausgleich mit einem ausscheidenden Teilnehmer zu erleichtern, kann der Fonds beschließen, daß ein ausscheidender Teilnehmer

- (i) Sonderziehungsrechte, die er nach der Aufrechnung nach Abschnitt 2 Buchstabe (b) hält und die zurückzuerwerben sind, dazu verwendet, im Wege einer Transaktion mit dem Allgemeinen Konto beim Fonds nach dessen Wahl Beträge in seiner eigenen Währung oder einer frei verwendbaren Währung zu erwerben, oder
- (ii) Sonderziehungsrechte im Wege einer Transaktion mit dem Allgemeinen Konto beim Fonds gegen eine für diesen annehmbare Währung erwirbt, um Gebühren oder Tilgungsraten zu zahlen, die auf Grund einer Vereinbarung oder nach Anhang H fällig sind.

ARTIKEL XXV

LIQUIDATION DER SONDERZIEHUNGSRECHTS-ABTEILUNG

- (a) Die Sonderziehungsrechts-Abteilung kann nur auf Beschluß des Gouverneursrats liquidiert werden. Kommt das Exekutivdirektorium in einem Notstand zu dem Schluß, daß die Liquidation der Sonderziehungsrechts-Abteilung erforderlich sein könnte, so kann es bis zum Beschluß des Gouverneursrats Zuteilungen oder Einziehungen sowie alle Operationen und Transaktionen in Sonderziehungsrechten vorübergehend aussetzen. Ein Beschluß des Gouverneursrats, den Fonds zu liquidieren, bedeutet, daß sowohl die Allgemeine Abteilung als auch die Sonderziehungsrechts-Abteilung zu liquidieren sind.
- (b) Beschließt der Gouverneursrat, die Sonderziehungsrechts-Abteilung zu liquidieren, so werden alle Zuteilungen oder Einziehungen und alle Operationen und Transaktionen in Sonderziehungsrechten sowie alle Tätigkeiten des Fonds bezüglich der Sonderziehungsrechts-Abteilung eingestellt, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen der Teilnehmer und des Fonds im Zusammenhang mit Sonderziehungsrechten gehören; alle nach diesem Übereinkommen bestehenden Verpflichtun-

ment with respect to special drawing rights shall cease except those set out in this Article, Article XX, Article XXI (d), Article XXIV, Article XXIX (c), and Schedule H, or any agreement reached under Article XXIV subject to paragraph 4 of Schedule H, and Schedule I.

- (c) Upon liquidation of the Special Drawing Rights Department, interest and charges that accrued to the date of liquidation and assessments levied before that date but not paid shall be paid in special drawing rights. The Fund shall be obligated to redeem all special drawing rights held by holders, and each participant shall be obligated to pay the Fund an amount equal to its net cumulative allocation of special drawing rights and such other amounts as may be due and payable because of its participation in the Special Drawing Rights Department.
- (d) Liquidation of the Special Drawing Rights Department shall be administered in accordance with the provisions of Schedule I.

ARTICLE XXVI

WITHDRAWAL FROM MEMBERSHIP

Section 1

Right of members to withdraw

Any member may withdraw from the Fund at any time by transmitting a notice in writing to the Fund at its principal office. Withdrawal shall become effective on the date such notice is received.

Section 2

Compulsory withdrawal

- (a) If a member fails to fulfill any of its obligations under this Agreement, the Fund may declare the member ineligible to use the general resources of the Fund. Nothing in this Section shall be deemed to limit the provisions of Article V, Section 5 or Article VI, Section 1.
- (b) If, after the expiration of a reasonable period the member persists in its failure to fulfill any of its obligations under this Agreement, that member may be required to withdraw from membership in the Fund by a decision of the Board of Governors carried by a majority of the Governors having eighty-five percent of the total voting power.

gen des Fonds und der Teilnehmer im Zusammenhang mit Sonderziehungsrechten erlöschen mit Ausnahme der Verpflichtungen aus diesem Artikel, Artikel XX, Artikel XXI Buchstabe (d), Artikel XXIV, Artikel XXIX Buchstabe (c) und Anhang H oder einer Vereinbarung auf Grund des Artikels XXIV nach Maßgabe von Absatz 4 des Anhangs H sowie Anhang I.

- (c) Bei der Liquidation der Sonderziehungsrechts-Abteilung werden Zinsen und Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Liquidation aufgelaufen sind, sowie Umlagen, die vor diesem Zeitpunkt erhoben, aber noch nicht bezahlt waren, in Sonderziehungsrechten bezahlt. Der Fonds ist verpflichtet, alle von Inhabern gehaltenen Sonderziehungsrechte zurückzuerwerben; jeder Teilnehmer ist verpflichtet, an den Fonds den Gegenwert seiner kumulativen Nettoteilung an Sonderziehungsrechten zuzüglich derjenigen Beträge zu zahlen, die auf Grund seiner Teilnahme an der Sonderziehungsrechts-Abteilung zur Zahlung fällig sind.
- (d) Die Liquidation der Sonderziehungsrechts-Abteilung wird nach Anhang I vorgenommen.

ARTIKEL XXVI

AUSTRITT

Abschnitt 1

Austrittsrecht der Mitglieder

Ein Mitglied kann jederzeit durch eine an die Zentrale des Fonds gerichtete schriftliche Mitteilung seinen Austritt aus dem Fonds erklären. Der Austritt wird bei Eingang der Mitteilung wirksam.

Abschnitt 2

Zwangswises Ausscheiden

- (a) Erfüllt ein Mitglied eine seiner Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen nicht, so kann der Fonds dem Mitglied die Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel entziehen. Artikel V Abschnitt 5 oder Artikel VI Abschnitt 1 wird durch diesen Abschnitt nicht berührt.
- (b) Wenn das Mitglied nach Ablauf einer angemessenen Frist weiterhin Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen nicht erfüllt, kann es durch einen Beschluß des Gouverneursrats, der einer fünfundachtzig Prozent aller Stimmen umfassenden Mehrheit der Gouverneure bedarf, zum Austritt aus dem Fonds veranlaßt werden.

- (c) Regulations shall be adopted to ensure that before action is taken against any member under (a) or (b) above, the member shall be informed in reasonable time of the complaint against it and given an adequate opportunity for stating its case, both orally and in writing.

Section 3

Settlement of accounts with members withdrawing

When a member withdraws from the Fund, normal operations and transactions of the Fund in its currency shall cease and settlement of all accounts between it and the Fund shall be made with reasonable despatch by agreement between it and the Fund. If agreement is not reached promptly, the provisions of Schedule J shall apply to the settlement of accounts.

ARTICLE XXVII EMERGENCY PROVISIONS

Section 1

Temporary suspension

- (a) In the event of an emergency or the development of unforeseen circumstances threatening the activities of the Fund, the Executive Board, by an eighty-five percent majority of the total voting power, may suspend for a period of not more than one year the operation of any of the following provisions:
- (i) Article V, Sections 2, 3, 7, 8 (a) (i) and (e);
 - (ii) Article VI, Section 2;
 - (iii) Article XI, Section 1;
 - (iv) Schedule C, paragraph 5.
- (b) A suspension of the operation of a provision under (a) above may not be extended beyond one year except by the Board of Governors which, by an eighty-five percent majority of the total voting power, may extend a suspension for an additional period of not more than two years if it finds that the emergency or unforeseen circumstances referred to in (a) above continue to exist.
- (c) The Executive Board may, by a majority of the total voting power, terminate such suspension at any time.
- (d) The Fund may adopt rules with respect to the subject matter of a provision during the period in which its operation is suspended.

- (c) Durch Regelungen ist sicherzustellen, daß das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist von der gegen es erhobenen Beschwerde unterrichtet wird und daß ihm ausreichend Gelegenheit gegeben wird, seinen Fall mündlich und schriftlich vorzutragen, bevor gegen das Mitglied nach Buchstabe (a) oder (b) vorgegangen wird.

Abschnitt 3

Abrechnung mit ausscheidenden Mitgliedern

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Fonds enden die normalen Operationen und Transaktionen des Fonds in dessen Währung, und die Abrechnung aller zwischen ihm und dem Fonds bestehenden Konten wird im Einvernehmen zwischen ihm und dem Fonds so schnell wie möglich vorgenommen. Wird dieses Einvernehmen nicht alsbald erzielt, so findet Anhang J auf die Abrechnung der Konten Anwendung.

ARTIKEL XXVII BESTIMMUNGEN FÜR DEN NOTSTAND

Abschnitt 1

Zeitweilige Außerkraftsetzung

- (a) Im Fall eines Notstands oder der Entwicklung unvorhergesehener Umstände, welche die Tätigkeit des Fonds gefährden, kann das Exekutivdirektorium mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr jede der folgenden Bestimmungen außer Kraft setzen:
- (i) Artikel V Abschnitte 2, 3, 7, 8 Buchstabe (a) Ziffer (i) und Buchstabe (e);
 - (ii) Artikel VI Abschnitt 2;
 - (iii) Artikel XI Abschnitt 1;
 - (iv) Anhang C Absatz 5.
- (b) Die Außerkraftsetzung einer Bestimmung nach Buchstabe (a) kann über den Zeitraum von einem Jahr hinaus nur vom Gouverneursrat verlängert werden, der mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen die Außerkraftsetzung um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens zwei Jahren verlängern kann, wenn er der Ansicht ist, daß der Notstand oder die unter Buchstabe (a) erwähnten unvorhergesehenen Umstände fortbestehen.
- (c) Das Exekutivdirektorium kann mit Mehrheit aller Stimmen eine Außerkraftsetzung jederzeit beenden.
- (d) Für die Zeit der Außerkraftsetzung einer Bestimmung kann der Fonds zu ihrem Inhalt Regeln beschließen.

Section 2

Liquidation of the Fund

- (a) The Fund may not be liquidated except by decision of the Board of Governors. In an emergency, if the Executive Board decides that liquidation of the Fund may be necessary, it may temporarily suspend all operations and transactions, pending decision by the Board of Governors.
- (b) If the Board of Governors decides to liquidate the Fund, the Fund shall forthwith cease to engage in any activities except those incidental to the orderly collection and liquidation of its assets and the settlement of its liabilities, and all obligations of members under this Agreement shall cease except those set out in this Article, in Article XXIX (c), in Schedule J, paragraph 7, and in Schedule K.
- (c) Liquidation shall be administered in accordance with the provisions of Schedule K.

ARTICLE XXVIII

AMENDMENTS

- (a) Any proposal to introduce modifications in this Agreement, whether emanating from a member, a Governor, or the Executive Board, shall be communicated to the chairman of the Board of Governors who shall bring the proposal before the Board of Governors. If the proposed amendment is approved by the Board of Governors, the Fund shall, by circular letter or telegram, ask all members whether they accept the proposed amendment. When three-fifths of the members, having eighty-five percent of the total voting power, have accepted the proposed amendment, the Fund shall certify the fact by a formal communication addressed to all members.
- (b) Notwithstanding (a) above, acceptance by all members is required in the case of any amendment modifying:
- (i) the right to withdraw from the Fund (Article XXVI, Section 1);
 - (ii) the provision that no change in a member's quota shall be made without its consent [Article III, Section 2 (d)]; and

Abschnitt 2

Liquidation des Fonds

- (a) Der Fonds kann nur auf Beschluß des Gouverneursrats liquidiert werden. Kommt das Exekutivdirektorium bei Vorliegen eines Notstands zu dem Schluß, daß die Liquidation des Fonds erforderlich sein könnte, so kann es bis zum Beschluß des Gouverneursrats alle Operationen und Transaktionen vorübergehend aussetzen.
- (b) Beschließt der Gouverneursrat, den Fonds zu liquidieren, so hat der Fonds von diesem Zeitpunkt an alle Tätigkeiten einzustellen, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Eintreibung und Liquidation seiner Vermögenswerte und zum Ausgleich seiner Verbindlichkeiten gehören; alle Verpflichtungen der Mitglieder aus diesem Übereinkommen erlöschen mit Ausnahme derjenigen, die in diesem Artikel, in Artikel XXIX Buchstabe (c), in Anhang J Absatz 7 und in Anhang K genannt sind.
- (c) Die Liquidation wird nach Anhang K vorgenommen.

ARTIKEL XXVIII

ÄNDERUNGEN

- (a) Jeder Vorschlag zur Änderung dieses Übereinkommens, gleichviel, ob er von einem Mitglied, einem Gouverneur oder dem Exekutivdirektorium ausgeht, ist dem Vorsitzenden des Gouverneursrats zuzuleiten, der ihn dem Gouverneursrat vorlegt. Wird die vorgeschlagene Änderung vom Gouverneursrat genehmigt, so befragt der Fonds durch Rundschreiben oder Telegramm alle Mitglieder, ob sie der vorgeschlagenen Änderung zustimmen. Haben drei Fünftel der Mitglieder, die über fünfundachtzig Prozent aller Stimmen verfügen, der vorgeschlagenen Änderung zugestimmt, so bestätigt dies der Fonds durch eine förmliche Mitteilung an alle Mitglieder.
- (b) Ungeachtet des Buchstabens (a) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich zur Änderung
- (i) des Rechts zum Austritt aus dem Fonds (Artikel XXVI Abschnitt 1);
 - (ii) der Bestimmung, wonach die Quote eines Mitglieds ohne seine Zustimmung nicht geändert werden darf [Artikel III Abschnitt 2 Buchstabe (d)] sowie

- (iii) the provision that no change may be made in the par value of a member's currency except on the proposal of that member (Schedule C, paragraph 6).
- (c) Amendments shall enter into force for all members three months after the date of the formal communication unless a shorter period is specified in the circular letter or telegram.

ARTICLE XXIX INTERPRETATION

- (a) Any question of interpretation of the provisions of this Agreement arising between any member and the Fund or between any members of the Fund shall be submitted to the Executive Board for its decision. If the question particularly affects any member not entitled to appoint an Executive Director, it shall be entitled to representation in accordance with Article XII, Section 3 (j).
- (b) In any case where the Executive Board has given a decision under (a) above, any member may require, within three months from the date of the decision, that the question be referred to the Board of Governors, whose decision shall be final. Any question referred to the Board of Governors shall be considered by a Committee on Interpretation of the Board of Governors. Each Committee member shall have one vote. The Board of Governors shall establish the membership, procedures, and voting majorities of the Committee. A decision of the Committee shall be the decision of the Board of Governors unless the Board of Governors, by an eighty-five percent majority of the total voting power, decides otherwise. Pending the result of the reference to the Board of Governors the Fund may, so far as it deems necessary, act on the basis of the decision of the Executive Board.
- (c) Whenever a disagreement arises between the Fund and a member which has withdrawn, or between the Fund and any member during liquidation of the Fund, such disagreement shall be submitted to arbitration by a tribunal of three arbitrators, one appointed by the Fund, another by the member or withdrawing member, and an umpire who, unless the parties otherwise agree, shall be appointed by the President of the International Court of Justice or such other authority as may have been prescribed by regulation adopted by the Fund. The umpire shall have full

- (iii) der Bestimmung, wonach die Parität der Währung eines Mitglieds nur auf Vorschlag dieses Mitglieds geändert werden darf (Anhang C Absatz 6).
- (c) Änderungen treten für alle Mitglieder drei Monate nach dem Zeitpunkt der förmlichen Mitteilung in Kraft, wenn nicht im Rundschreiben oder Telegramm eine kürzere Frist festgesetzt ist.

ARTIKEL XXIX AUSLEGUNG

- (a) Alle Fragen der Auslegung dieses Übereinkommens, die sich zwischen einem Mitglied und dem Fonds oder zwischen Mitgliedern des Fonds ergeben, werden dem Exekutivdirektorium zur Entscheidung unterbreitet. Betrifft die Frage besonders ein Mitglied, das nicht zur Ernennung eines Exekutivdirektors berechtigt ist, so hat dieses Mitglied nach Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe (j) das Recht, vertreten zu sein.
- (b) Hat das Exekutivdirektorium nach Buchstabe (a) eine Entscheidung getroffen, so kann jedes Mitglied innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Entscheidung verlangen, daß die Frage dem Gouverneursrat vorgelegt wird; seine Entscheidung ist endgültig. Jede dem Gouverneursrat vorgelegte Frage wird von einem Auslegungsausschuß des Gouverneursrats geprüft. Jedes Ausschußmitglied hat eine Stimme. Der Gouverneursrat bestimmt die Mitgliedschaft, die Verfahrensregeln und die Abstimmungsmehrheiten des Ausschusses. Eine Entscheidung des Ausschusses gilt als Entscheidung des Gouverneursrats, sofern nicht der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen anders entscheidet. Bis zur Entscheidung durch den Gouverneursrat kann der Fonds, soweit er es für nötig hält, auf der Grundlage der Entscheidung des Exekutivdirektoriums handeln.
- (c) Entsteht zwischen dem Fonds und einem ausgeschiedenen Mitglied oder zwischen dem Fonds und einem Mitglied während der Liquidation des Fonds eine Meinungsverschiedenheit, so ist diese zur Entscheidung einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das aus drei Schiedsrichtern besteht, von denen einer vom Fonds, ein weiterer von dem Mitglied oder dem ausgeschiedenen Mitglied ernannt wird und der Obmann, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder einer anderen durch Verfügung des Fonds bestimmten Stelle

power to settle all questions of procedure in any case where the parties are in disagreement with respect thereto.

ARTICLE XXX

EXPLANATION OF TERMS

In interpreting the provisions of this Agreement the Fund and its members shall be guided by the following provisions:

- (a) The Fund's holdings of a member's currency in the General Resources Account shall include any securities accepted by the Fund under Article III, Section 4.
- (b) Stand-by arrangement means a decision of the Fund by which a member is assured that it will be able to make purchases from the General Resources Account in accordance with the terms of the decision during a specified period and up to a specified amount.
- (c) Reserve tranche purchase means a purchase by a member of special drawing rights or the currency of another member in exchange for its own currency which does not cause the Fund's holdings of the member's currency in the General Resources Account to exceed its quota, provided that for the purposes of this definition the Fund may exclude purchases and holdings under:
 - (i) policies on the use of its general resources for compensatory financing of export fluctuations;
 - (ii) policies on the use of its general resources in connection with the financing of contributions to international buffer stocks of primary products; and
 - (iii) other policies on the use of its general resources in respect of which the Fund decides, by an eighty-five percent majority of the total voting power, that an exclusion shall be made.
- (d) Payments for current transactions means payments which are not for the purpose of transferring capital, and includes, without limitation:
 - (1) all payments due in connection with foreign trade, other current business, including services, and normal short-term banking and credit facilities;

ernannt wird. Der Obmann hat unbegrenzte Befugnis, alle Verfahrensfragen zu regeln, über die sich die Parteien nicht einigen können.

ARTIKEL XXX

ERLAUTERUNG VON BEGRIFFEN

Bei der Auslegung dieses Übereinkommens lassen sich der Fonds und seine Mitglieder von folgenden Bestimmungen leiten:

- (a) Die Bestände des Fonds an der Währung eines Mitglieds im Allgemeinen Kontos schließen Schuldurkunden ein, die der Fonds nach Artikel III Abschnitt 4 entgegengenommen hat.
- (b) Unter Bereitschaftskredit-Vereinbarung ist ein Beschluß des Fonds zu verstehen, durch den einem Mitglied zugesichert wird, daß es Käufe vom Allgemeinen Konto nach Maßgabe des Beschlusses innerhalb eines bestimmten Zeitraums und bis zu einem bestimmten Betrag vornehmen kann.
- (c) Unter Kauf in der Reservetranche ist der Kauf von Sonderziehungsrechten oder der Währung eines anderen Mitglieds durch ein Mitglied gegen seine eigene Währung zu verstehen, der nicht dazu führt, daß die im Allgemeinen Konto gehaltenen Bestände des Fonds an der Währung des Mitglieds dessen Quote übersteigen; für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung kann der Fonds jedoch Käufe und Bestände ausklammern, die unter die Geschäftsgrundsätze für folgende Vorgänge fallen:
 - (i) Verwendung seiner allgemeinen Mittel für die kompensierende Finanzierung von Ausfuhrschwankungen;
 - (ii) Verwendung seiner allgemeinen Mittel im Zusammenhang mit der Finanzierung von Beiträgen zu internationalen Rohstoff-Ausgleichslagern sowie
 - (iii) Verwendung seiner allgemeinen Mittel, für die der Fonds mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen eine Ausklammerung beschließt.
- d) Unter Zahlungen für laufende Transaktionen sind Zahlungen zu verstehen, die nicht der Übertragung von Kapital dienen; sie schließen ohne Einschränkung folgendes ein:
 - (1) alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Außenhandel, anderen laufenden Geschäften einschließlich Dienstleistungen sowie normalen kurzfristigen Bank- und Kreditgeschäften geschuldet werden;

- (2) payments due as interest on loans and as net income from other investments;
- (3) payments of moderate amount for amortization of loans or for depreciation of direct investments; and
- (4) moderate remittances for family living expenses.
- The Fund may, after consultation with the members concerned, determine whether certain specific transactions are to be considered current transactions or capital transactions.
- (e) Net cumulative allocation of special drawing rights means the total amount of special drawing rights allocated to a participant less its share of special drawing rights that have been cancelled under Article XVIII, Section 2 (a).
- (f) A freely usable currency means a member's currency that the Fund determines (i) is, in fact, widely used to make payments for international transactions, and (ii) is widely traded in the principal exchange markets.
- (g) Members that were members on August 31, 1975 shall be deemed to include a member that accepted membership after that date pursuant to a resolution of the Board of Governors adopted before that date.
- (h) Transactions of the Fund means exchanges of monetary assets by the Fund for other monetary assets. Operations of the Fund means other uses or receipts of monetary assets by the Fund.
- (i) Transactions in special drawing rights means exchanges of special drawing rights for other monetary assets. Operations in special drawing rights means other uses of special drawing rights.

ARTICLE XXXI
FINAL PROVISIONS

Section 1

Entry into force

This Agreement shall enter into force when it has been signed on behalf of governments having sixty-five percent of the total of the

- (2) Zahlungen von Beträgen, die als Kreditzinsen sowie als Nettoerträge aus anderen Anlagen geschuldet werden;
- (3) Zahlungen in mäßiger Höhe für die Tilgung von Krediten oder die Abschreibung von Direktinvestitionen und
- (4) Überweisungen in mäßiger Höhe zur Bestreitung des Familienunterhalts.
- Nach Konsultationen mit den betreffenden Mitgliedern kann der Fonds bestimmen, ob gewisse besondere Transaktionen als laufende Transaktionen oder als Kapitaltransaktionen anzusehen sind.
- (e) Unter kumulativer Nettozuteilung von Sonderziehungsrechten ist der Gesamtbetrag der einem Teilnehmer zugeteilten Sonderziehungsrechte abzüglich seines Anteils an den nach Artikel XVIII Abschnitt 2 Buchstabe (a) eingezogenen Sonderziehungsrechten zu verstehen.
- (f) Unter frei verwendbarer Währung ist die Währung eines Mitglieds zu verstehen, die nach Feststellung des Fonds (i) bei Zahlungen für internationale Geschäfte verbreitet Verwendung findet und (ii) auf den wichtigsten Devisenmärkten stark gehandelt wird.
- (g) Zu den Mitgliedern, die am 31. August 1975 Mitglieder waren, wird auch ein Mitglied gerechnet, das die Mitgliedschaft nach diesem Zeitpunkt auf Grund einer vor diesem Zeitpunkt vom Gouverneursrat angenommenen Entschließung annahm.
- (h) Unter Transaktionen des Fonds ist der Tausch von monetären Vermögenswerten durch den Fonds gegen andere monetäre Vermögenswerte zu verstehen. Unter Operationen des Fonds sind andere Arten der Verwendung oder der Entgegennahme von monetären Vermögenswerten durch den Fonds zu verstehen.
- (i) Unter Transaktionen in Sonderziehungsrechten ist der Tausch von Sonderziehungsrechten gegen andere monetäre Vermögenswerte zu verstehen. Unter Operationen in Sonderziehungsrechten sind andere Arten der Verwendung von Sonderziehungsrechten zu verstehen.

ARTIKEL XXXI
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abschnitt 1

Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald es im Namen von Regierungen unterzeichnet worden ist, die über fünfundsiebzehn Prozent

quotas set forth in Schedule A and when the instruments referred to in Section 2 (a) of this Article have been deposited on their behalf, but in no event shall this Agreement enter into force before May 1, 1945.

Section 2

Signature

- (a) Each government on whose behalf this Agreement is signed shall deposit with the Government of the United States of America an instrument setting forth that it has accepted this Agreement in accordance with its law and has taken all steps necessary to enable it to carry out all of its obligations under this Agreement.
- (b) Each country shall become a member of the Fund as from the date of deposit on its behalf of the instrument referred to in (a) above, except that no country shall become a member before this Agreement enters into force under Section 1 of this Article.
- (c) The Government of the United States of America shall inform the governments of all countries whose names are set forth in Schedule A, and the governments of all countries whose membership is approved in accordance with Article II, Section 2, of all signatures of this Agreement and of the deposit of all instruments referred to in (a) above.
- (d) At the time this Agreement is signed on its behalf, each government shall transmit to the Government of the United States of America one onehundredth of one percent of its total subscription in gold or United States dollars for the purpose of meeting administrative expenses of the Fund. The Government of the United States of America shall hold such funds in a special deposit account and shall transmit them to the Board of Governors of the Fund when the initial meeting has been called. If this Agreement has not come into force by December 31, 1945, the Government of the United States of America shall return such funds to the governments that transmitted them.
- (e) This Agreement shall remain open for signature at Washington on behalf of the governments of the countries whose names are set forth in Schedule A until December 31, 1945.

der Summe der in Anhang A aufgeführten Quoten verfügen, und sobald in deren Namen die in Abschnitt 2 Buchstabe (a) bezeichneten Urkunden hinterlegt worden sind; das Übereinkommen tritt jedoch nicht vor dem 1. Mai 1945 in Kraft.

Abschnitt 2

Unterzeichnung

- (a) Jede Regierung, in deren Namen dieses Übereinkommen unterzeichnet wird, hinterlegt bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Urkunde, aus der hervorgeht, daß sie das Übereinkommen in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht angenommen und alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um alle ihr aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen erfüllen zu können.
- (b) Jedes Land wird an dem Tag Mitglied des Fonds, an dem in seinem Namen die unter Buchstabe (a) genannte Urkunde hinterlegt wird; kein Land kann jedoch Mitglied werden, bevor dieses Übereinkommen nach Abschnitt 1 in Kraft tritt.
- (c) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet die Regierungen aller Länder, die in Anhang A aufgeführt sind, und die Regierungen aller Länder, deren Mitgliedschaft nach Artikel II Abschnitt 2 genehmigt wird, von jeder Unterzeichnung dieses Übereinkommens und von der Hinterlegung jeder unter Buchstabe (a) genannten Urkunde.
- (d) Jede Regierung überweist in dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen in ihrem Namen unterzeichnet wird, zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Fonds der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ein hundertstel Prozent seiner Gesamtsubskription in Gold oder US-Dollar. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hält diese Mittel auf einem besonderen Depositenkonto und überweist sie dem Gouverneursrat des Fonds, sobald die Eröffnungssitzung einberufen worden ist. Ist dieses Übereinkommen bis 31. Dezember 1945 nicht in Kraft getreten, so erstattet die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika diese Mittel den Regierungen zurück, die sie ihr überwiesen haben.
- (e) Dieses Übereinkommen liegt für die Regierungen der in Anhang A aufgeführten Länder bis zum 31. Dezember 1945 in Washington zur Unterzeichnung auf.

- (f) After December 31, 1945, this Agreement shall be open for signature on behalf of the government of any country whose membership has been approved in accordance with Article II, Section 2.
- (g) By their signature of this Agreement, all governments accept it both on their own behalf and in respect of all their colonies, overseas territories, all territories under their protection, suzerainty, or authority, and all territories in respect of which they exercise a mandate.
- (h) Subsection (d) above shall come into force with regard to each signatory government as from the date of its signature.

The signature and depositary clause reproduced below followed the text of Article XX in the original Articles of Agreement.

Done at Washington, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Government of the United States of America, which shall transmit certified copies to all governments whose names are set forth in Schedule A and to all governments whose membership is approved in accordance with Article II, Section 2.

SCHEDULE A

QUOTAS

(In millions of United States dollars)

| | |
|--------------------------|-----|
| Australia | 200 |
| Belgium | 225 |
| Bolivia | 10 |
| Brazil | 150 |
| Canada | 300 |
| Chile | 50 |
| China | 550 |
| Colombia | 50 |
| Costa Rica | 5 |
| Cuba | 50 |
| Czechoslovakia | 125 |
| Denmark *) | *) |
| Dominican Republic | 5 |
| Ecuador | 5 |
| Egypt | 45 |
| El Salvador | 2.5 |
| Ethiopia | 6 |
| France | 450 |
| Greece | 40 |
| Guatemala | 5 |

*) The quota of Denmark shall be determined by the Fund after the Danish Government has declared its readiness to sign this Agreement but before signature takes place.

- (f) Nach dem 31. Dezember 1945 liegt dieses Übereinkommen für die Regierung jedes Landes zur Unterzeichnung auf, dessen Mitgliedschaft nach Artikel II Abschnitt 2 gebilligt worden ist.
- (g) Durch die Unterzeichnung dieses Übereinkommens nehmen es alle Regierungen sowohl für sich selbst als auch für alle ihre Kolonien, überseeischen Hoheitsgebiete, alle ihrem Schutz, ihrer Oberherrschaft oder ihrer obrigkeitlichen Gewalt unterstehenden Gebiete sowie alle Gebiete an, über die sie ein Mandat ausüben.
- (h) Buchstabe (d) tritt für jede Unterzeichnerregierung mit dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die im folgenden wiedergegebene Unterzeichnungs- und Hinterlegungsklausel entspricht dem Wortlaut des Artikels XX der ursprünglichen Artikel des Übereinkommens.

Geschehen zu Washington in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt wird; diese übermittelt allen im Anhang A aufgeführten Regierungen sowie allen Regierungen, deren Mitgliedschaft nach Artikel II Abschnitt 2 genehmigt wird, beglaubigte Abschriften.

ANHANG A

QUOTEN

(in Millionen US-Dollar)

| | |
|-------------------------------|-----|
| Ägypten | 45 |
| Äthiopien | 6 |
| Australien | 200 |
| Belgien | 225 |
| Bolivien | 10 |
| Brasilien | 150 |
| Chile | 50 |
| China | 550 |
| Costa Rica | 5 |
| Dänemark *) | *) |
| Dominikanische Republik | 5 |
| Ecuador | 5 |
| El Salvador | 2,5 |
| Frankreich | 450 |
| Griechenland | 40 |
| Guatemala | 5 |
| Haiti | 5 |
| Honduras | 2,5 |
| Indien | 400 |
| Irak | 8 |

*) Die Quote Dänemarks wird vom Fonds festgesetzt, sobald die dänische Regierung ihre Bereitschaft erklärt hat, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen, jedoch vor Vollzug der Unterzeichnung.

66

616 der Beilagen

| | |
|--|-------|
| Haiti | 5 |
| Honduras | 2,5 |
| Iceland | 1 |
| India | 400 |
| Iran | 25 |
| Iraq | 8 |
| Liberia | .5 |
| Luxembourg | 10 |
| Mexico | 90 |
| Netherlands | 275 |
| New Zealand | 50 |
| Nicaragua | 2 |
| Norway | 50 |
| Panama | .5 |
| Paraguay | 2 |
| Peru | 25 |
| Philippine Commonwealth | 15 |
| Poland | 125 |
| Union of South Africa | 100 |
| Union of Soviet Socialist Republics | 1 200 |
| United Kingdom | 1 300 |
| United States | 2 750 |
| Uruguay | 15 |
| Venezuela | 15 |
| Yugoslavia | 60 |

| | |
|---|-------|
| Iran | 25 |
| Island | 1 |
| Jugoslawien | 60 |
| Kanada | 300 |
| Kolumbien | 50 |
| Kuba | 50 |
| Liberia | 0,5 |
| Luxemburg | 10 |
| Mexiko | 90 |
| Neuseeland | 50 |
| Nicaragua | 2 |
| Niederlande | 275 |
| Norwegen | 50 |
| Panama | 0,5 |
| Paraguay | 2 |
| Peru | 25 |
| Philippinen | 15 |
| Polen | 125 |
| Südafrikanische Union | 100 |
| Tschechoslowakei | 125 |
| Union der Sozialistischen Sowjet- republiken | 1 200 |
| Uruguay | 15 |
| Venezuela | 15 |
| Vereinigte Staaten | 2 750 |
| Vereinigtes Königreich | 1 300 |

SCHEDULE B

TRANSITIONAL PROVISIONS WITH RE-
SPECT TO REPURCHASE, PAYMENT OF
ADDITIONAL SUBSCRIPTIONS, GOLD,
AND CERTAIN OPERATIONAL MATTERS

1. Repurchase obligations that have accrued pursuant to Article V, Section 7 (b) before the date of the second amendment of this Agreement and that remain undischarged at that date shall be discharged not later than the date or dates at which the obligations had to be discharged in accordance with the provisions of this Agreement before the second amendment.
2. A member shall discharge with special drawing rights any obligation to pay gold to the Fund in repurchase or as a subscription that is outstanding at the date of the second amendment of this Agreement, but the Fund may prescribe that these payments may be made in whole or in part in the currencies of other members specified by the Fund. A non-participant shall discharge an obligation that must be paid in special drawing rights pursuant to this provision with the currencies of other members specified by the Fund.

ANHANG B

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR RÜCK-
KAUFE, DIE ZAHLUNG ZUSÄTZLICHER
SUBSKRIPTIONEN, GOLD SOWIE BE-
STIMMTE ANGELEGENHEITEN DER GE-
SCHAFTSABWICKLUNG

1. Rückkaufverpflichtungen, die nach Artikel V Abschnitt 7 Buchstabe (b) vor dem Zeitpunkt der zweiten Änderung dieses Übereinkommens entstanden sind und die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind, werden spätestens zu dem Termin oder den Terminen erfüllt, zu denen die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen vor der zweiten Änderung erfüllt werden mußten.
2. Eine zum Zeitpunkt der zweiten Änderung dieses Übereinkommens nicht erfüllte Verpflichtung, für einen Rückkauf oder eine Subskriptionszahlung an den Fonds Gold zu zahlen, hat ein Mitglied in Sonderziehungsrechten zu erfüllen; der Fonds kann jedoch zulassen, daß solche Zahlungen ganz oder teilweise in den von ihm bestimmten Währungen anderer Mitglieder geleistet werden. Ein Nichtteilnehmer hat einer nach dieser Bestimmung in Sonderziehungsrechten zu erfüllenden Verpflichtung in den vom Fonds bestimmten Währungen anderer Mitglieder nachzukommen.

3. For the purposes of 2 above 0.888 671 gram of fine gold shall be equivalent to one special drawing right, and the amount of currency payable under 2 above shall be determined on that basis and on the basis of the value of the currency in terms of the special drawing right at the date of discharge.
4. A member's currency held by the Fund in excess of seventy-five percent of the member's quota at the date of the second amendment of this Agreement and not subject to repurchase under 1 above shall be repurchased in accordance with the following rules:
- (i) Holdings that resulted from a purchase shall be repurchased in accordance with the policy on the use of the Fund's general resources under which the purchase was made.
 - (ii) Other holdings shall be repurchased not later than four years after the date of the second amendment of this Agreement.
5. Repurchases under 1 above that are not subject to 2 above, repurchases under 4 above, and any specification of currencies under 2 above shall be in accordance with Article V, Section 7 (i).
6. All rules and regulations, rates, procedures, and decisions in effect at the date of the second amendment of this Agreement shall remain in effect until they are changed in accordance with the provisions of this Agreement.
7. To the extent that arrangements equivalent in effect to (a) and (b) below have not been completed before the date of the second amendment of this Agreement, the Fund shall
- (a) sell up to 25 million ounces of fine gold held by it on August 31, 1975 to those members that were members on that date and that agree to buy it, in proportion to their quotas on that date. The sale to a member under this sub-paragraph (a) shall be made in exchange for its currency and at a price equivalent at the time of sale to one special drawing right per 0.888 671 gram of fine gold, and
 - (b) sell up to 25 million ounces of fine gold held by it on August 31, 1975 for the benefit of developing members that were members on that date, provided, however, that the part of any
3. Für die Zwecke des Absatzes 2 entsprechen 0,888 671 Gramm Feingold einem Sonderziehungsrecht; der nach Absatz 2 zu zahlende Währungsbetrag wird auf dieser Grundlage und der Grundlage des Wertes der betreffenden Währung in Sonderziehungsrechten zum Zeitpunkt der Zahlung ermittelt.
4. Die Währung eines Mitglieds, die der Fonds zum Zeitpunkt der zweiten Änderung dieses Übereinkommens über fünfundsechzig Prozent der Quote des Mitglieds hinaus hält und für die keine Rückkaufverpflichtung nach Absatz 1 gilt, ist nach folgenden Regeln zurückzukaufen:
- (i) Bestände, die auf einen Kauf zurückgehen, sind entsprechend der Geschäftspolitik für die Verwendung der allgemeinen Fondsmittel, nach der dieser Kauf getätigt wurde, zurückzukaufen.
 - (ii) Andere Bestände sind spätestens vier Jahre nach dem Zeitpunkt der zweiten Änderung dieses Übereinkommens zurückzukaufen.
5. Rückkäufe nach Absatz 1, die nicht Absatz 2 unterliegen, und Rückkäufe nach Absatz 4 sowie die Bestimmung von Währungen nach Absatz 2 müssen mit Artikel V Abschnitt 7 Buchstabe (i) in Einklang stehen.
6. Alle Geschäftsbestimmungen, Sätze, Verfahren und Beschlüsse, die zum Zeitpunkt der zweiten Änderung dieses Übereinkommens gelten, bleiben in Kraft, bis sie in Einklang mit diesem Übereinkommen geändert werden.
7. Soweit Maßnahmen, die in ihrer Wirkung den Buchstaben (a) und (b) gleichkommen, nicht vor dem Zeitpunkt der zweiten Änderung dieses Übereinkommens abgeschlossen sind, hat der Fonds
- (a) bis zu 25 Millionen Unzen Feingold, das er am 31. August 1975 gehalten hat, an diejenigen kaufwilligen Mitglieder zu verkaufen, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder waren, und zwar im Verhältnis ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Quoten. Der Verkauf an ein Mitglied nach diesem Buchstaben wird gegen seine Währung und zu einem Preis ausgeführt, der zum Zeitpunkt des Verkaufs einem Sonderziehungsrecht für 0,888 671 Gramm Feingold entspricht;
 - (b) bis zu 25 Millionen Unzen Feingold, das er am 31. August 1975 gehalten hat, zugunsten von Entwicklungsländern zu verkaufen, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder waren, wobei jedoch derjenige

profits or surplus value of the gold that corresponds to the proportion of such a member's quota on August 31, 1975 to the total of the quotas of all members on that date shall be transferred directly to each such member. The requirements under Article V, Section 12(c) that the Fund consult a member, obtain a member's concurrence, or exchange a member's currency for the currencies of other members in certain circumstances shall apply with respect to currency received by the Fund as a result of sales of gold under this provision, other than sales to a member in return for its own currency, and placed in the General Resources Account.

Upon the sale of gold under this paragraph 7, an amount of the proceeds in the currencies received equivalent at the time of sale to one special drawing right per 0.888 671 gram of fine gold shall be placed in the General Resources Account and other assets held by the Fund under arrangements pursuant to (b) above shall be held separately from the general resources of the Fund. Assets that remain subject to disposition by the Fund upon termination of arrangements pursuant to (b) above shall be transferred to the Special Disbursement Account.

SCHEDULE C

PAR VALUES

1. The Fund shall notify members that par values may be established for the purposes of this Agreement, in accordance with Article IV, Sections 1, 3, 4, and 5 and this Schedule, in terms of the special drawing right, or in terms of such other common denominator as is prescribed by the Fund. The common denominator shall not be gold or a currency.
2. A member that intends to establish a par value for its currency shall propose a par value to the Fund within a reasonable time after notice is given under 1 above.
3. Any member that does not intend to establish a par value for its currency under 1 above shall consult with the Fund and ensure that its exchange arrangements are consistent with the purposes of the Fund and are adequate to fulfill its obligations under Article IV, Section 1.

Teil des Gewinns oder des Mehrwerts des Goldes, der dem Verhältnis der Quote eines solchen Mitglieds am 31. August 1975 zur Summe der Quoten aller Mitglieder zu diesem Zeitpunkt entspricht, jedem solchen Mitglied unmittelbar übertragen wird. Die Erfordernisse nach Artikel V Abschnitt 12 Buchstabe (c), wonach der Fonds ein Mitglied konsultiert, Einvernehmen mit ihm herbeiführt oder unter gewissen Umständen die Währung eines Mitglieds gegen die Währungen anderer Mitglieder tauscht, gelten auch für Währungen, die der Fonds bei Goldverkäufen nach dieser Bestimmung erhält und dem Allgemeinen Konto zuführt; ausgenommen sind Verkäufe an ein Mitglied gegen seine eigene Währung.

Nach dem Verkauf von Gold nach diesem Absatz wird derjenige dabei erlöste Währungsbetrag, der zum Zeitpunkt des Verkaufs dem Verhältnis von einem Sonderziehungsrecht für 0,888 671 Gramm Feingold entspricht, dem Allgemeinen Konto zugeführt; andere Vermögenswerte, die der Fonds auf Grund von Maßnahmen nach Buchstabe (b) hält, sind von den allgemeinen Fondsmitteln getrennt zu halten. Vermögenswerte, über die der Fonds nach Beendigung der Maßnahmen nach Buchstabe (b) noch verfügt, werden dem Konto für Sonderverwendungen zugeführt.

ANHANG C

PARITÄTEN

1. Der Fonds teilt den Mitgliedern mit, daß für die Zwecke dieses Übereinkommens nach Artikel IV Abschnitte 1, 3, 4 und 5 sowie diesem Anhang Paritäten, ausgedrückt in Sonderziehungsrechten oder in einem anderen vom Fonds zugelassenen gemeinsamen Nenner, festgesetzt werden können. Der gemeinsame Nenner darf weder Gold noch eine Währung sein.
2. Ein Mitglied, das eine Parität für seine Währung festzusetzen beabsichtigt, schlägt dem Fonds innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung gemäß Absatz 1 eine Parität vor.
3. Jedes Mitglied, das keine Parität für seine Währung nach Absatz 1 festzusetzen beabsichtigt, konsultiert den Fonds und stellt sicher, daß seine Wechselkursregelungen mit den Zielen des Fonds vereinbar sind und ausreichen, um seine Verpflichtungen aus Artikel IV Abschnitt 1 zu erfüllen.

4. The Fund shall concur in or object to a proposed par value within a reasonable period after receipt of the proposal. A proposed par value shall not take effect for the purposes of this Agreement if the Fund objects to it, and the member shall be subject to 3 above. The Fund shall not object because of the domestic social or political policies of the member proposing the par value.
5. Each member that has a par value for its currency undertakes to apply appropriate measures consistent with this Agreement in order to ensure that the maximum and the minimum rates for spot exchange transactions taking place within its territories between its currency and the currencies of other members maintaining par values shall not differ from parity by more than four and one-half percent or by such other margin or margins as the Fund may adopt by an eighty-five percent majority of the total voting power.
6. A member shall not propose a change in the par value of its currency except to correct, or prevent the emergence of, a fundamental disequilibrium. A change may be made only on the proposal of the member and only after consultation with the Fund.
7. When a change is proposed, the Fund shall concur in or object to the proposed par value within a reasonable period after receipt of the proposal. The Fund shall concur if it is satisfied that the change is necessary to correct, or prevent the emergence of, a fundamental disequilibrium. The Fund shall not object because of the domestic social or political policies of the member proposing the change. A proposed change in par value shall not take effect for the purposes of this Agreement if the Fund objects to it. If a member changes the par value of its currency despite the objection of the Fund, the member shall be subject to Article XXVI, Section 2. Maintenance of an unrealistic par value by a member shall be discouraged by the Fund.
8. The par value of a member's currency established under this Agreement shall cease to exist for the purposes of this Agreement if the member informs the Fund that it intends to terminate the par value. The
4. Der Fonds stimmt der vorgeschlagenen Parität innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Vorschlags zu oder erhebt Einspruch. Eine vorgeschlagene Parität wird für die Zwecke dieses Übereinkommens nicht wirksam, wenn der Fonds gegen sie Einspruch erhebt; das Mitglied unterliegt dann den Bestimmungen des Absatzes 3. Der Fonds darf keinen Einspruch wegen der innerstaatlichen sozial- und allgemeinpolitischen Ausrichtung des Mitglieds erheben, das die Parität vorschlägt.
5. Jedes Mitglied, das eine Parität für seine Währung hat, verpflichtet sich, durch geeignete, diesem Übereinkommen entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß die Höchst- und Mindestkurse für Devisenkassageschäfte, die in seinem Hoheitsgebiet zwischen seiner Währung und den Währungen anderer Mitglieder, die Paritäten aufrechterhalten, abgeschlossen werden, von der Parität um nicht mehr als viereinhalb Prozent oder um eine oder mehrere andere Bandbreiten abweichen, die der Fonds mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen beschließen kann.
6. Ein Mitglied darf eine Änderung der Parität seiner Währung nur dann vorschlagen, wenn ein fundamentales Ungleichgewicht behoben oder verhindert werden soll. Eine Änderung darf nur auf Vorschlag des Mitglieds und nur nach Konsultation mit dem Fonds vorgenommen werden.
7. Wird eine Änderung vorgeschlagen, so stimmt der Fonds der vorgeschlagenen Parität innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Vorschlags zu oder erhebt Einspruch. Der Fonds stimmt zu, wenn er sich überzeugt hat, daß die Änderung notwendig ist, um ein fundamentales Ungleichgewicht zu beheben oder zu verhindern. Der Fonds darf keinen Einspruch wegen der innerstaatlichen sozial- und allgemeinpolitischen Ausrichtung des Mitglieds erheben, das die Änderung vorschlägt. Eine vorgeschlagene Änderung der Parität wird für die Zwecke dieses Übereinkommens nicht wirksam, wenn der Fonds Einspruch erhebt. Ändert ein Mitglied die Parität seiner Währung gegen den Einspruch des Fonds, so unterliegt es den Bestimmungen des Artikels XXVI Abschnitt 2. Die Aufrechterhaltung einer unrealistischen Parität durch ein Mitglied soll der Fonds zu verhindern suchen.
8. Die nach diesem Übereinkommen festgesetzte Parität der Währung eines Mitglieds wird für die Zwecke des Übereinkommens ungültig, wenn das Mitglied dem Fonds mitteilt, daß es beabsichtigt, die Parität auf-

Fund may object to the termination of a par value by a decision taken by an eighty-five percent majority of the total voting power. If a member terminates a par value for its currency despite the objection of the Fund, the member shall be subject to Article XXVI, Section 2. A par value established under this Agreement shall cease to exist for the purposes of this Agreement if the member terminates the par value despite the objection of the Fund, or if the Fund finds that the member does not maintain rates for a substantial volume of exchange transactions in accordance with 5 above, provided that the Fund may not make such finding unless it has consulted the member and given it sixty days notice of the Fund's intention to consider whether to make a finding.

9. If the par value of the currency of a member has ceased to exist under 8 above, the member shall consult with the Fund and ensure that its exchange arrangements are consistent with the purposes of the Fund and are adequate to fulfill its obligations under Article IV, Section 1.
10. A member for whose currency the par value has ceased to exist under 8 above may, at any time, propose a new par value for its currency.
11. Notwithstanding 6 above, the Fund, by a seventy percent majority of the total voting power, may make uniform proportionate changes in all par values if the special drawing right is the common denominator and the changes will not affect the value of the special drawing right. The par value of a member's currency shall, however, not be changed under this provision if, within seven days after the Fund's action, the member informs the Fund that it does not wish the par value of its currency to be changed by such action.

SCHEDULE D

COUNCIL

1. (a) Each member that appoints an Executive Director and each group of members that has the number of votes allotted to them cast by an elected Executive Director shall appoint to the Council one Councillor, who shall be a Governor, Minister in the government of a member, or person of comparable rank, and may

zuheben. Der Fonds kann mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen gegen die Aufhebung einer Parität Einspruch erheben. Hebt ein Mitglied die Parität seiner Währung gegen den Einspruch des Fonds auf, so unterliegt das Mitglied den Bestimmungen des Artikels XXVI Abschnitt 2. Eine nach diesem Übereinkommen festgesetzte Parität wird für die Zwecke des Übereinkommens ungültig, wenn das Mitglied die Parität gegen den Einspruch des Fonds aufhebt oder wenn der Fonds feststellt, daß das Mitglied für einen wesentlichen Teil der Devisengeschäfte keine Wechselkurse nach Absatz 5 aufrechterhält; der Fonds darf jedoch eine solche Feststellung nicht treffen, ohne das Mitglied zu konsultieren und es sechzig Tage vorher über seine Absicht unterrichtet zu haben, daß er eine solche Feststellung in Erwägung zieht.

9. Ist die Parität der Währung eines Mitglieds nach Absatz 8 ungültig geworden, so konsultiert das Mitglied den Fonds und stellt sicher, daß seine Wechselkursregelungen mit den Zielen des Fonds vereinbar sind und ausreichen, um seine Verpflichtungen nach Artikel IV Abschnitt 1 zu erfüllen.
10. Ein Mitglied, für dessen Währung die Parität nach Absatz 8 ungültig geworden ist, kann jederzeit eine neue Parität für seine Währung vorschlagen.
11. Ungeachtet des Absatzes 6 kann der Fonds mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen einheitliche proportionale Änderungen aller Paritäten vornehmen, wenn das Sonderziehungsrecht gemeinsamer Nenner ist und die Änderungen keine Auswirkung auf den Wert des Sonderziehungsrechts haben. Die Parität der Währung eines Mitglieds darf jedoch auf Grund dieser Bestimmung nicht geändert werden, wenn das Mitglied innerhalb von sieben Tagen nach dem Beschluß des Fonds diesen davon unterrichtet, daß es eine Änderung der Parität seiner Währung durch diesen Beschluß nicht wünscht.

ANHANG D

RAT AUF MINISTEREBENE

1. (a) Jedes Mitglied, das einen Exekutivdirektor ernennt, und jede Gruppe von Mitgliedern, welche die ihnen zustehenden Stimmen von einem gewählten Exekutivdirektor abgeben lassen, ernennt für den Rat auf Ministerebene ein Ratsmitglied, das Gouverneur, Minister der Regierung eines Mitglieds oder eine Person ver-

appoint not more than seven Associates. The Board of Governors may change, by an eighty-five percent majority of the total voting power, the number of Associates who may be appointed. A Councillor or Associate shall serve until a new appointment is made or until the next regular election of Executive Directors, whichever shall occur sooner.

- (b) Executive Directors, or in their absence their Alternates, and Associates shall be entitled to attend meetings of the Council, unless the Council decides to hold a restricted session. Each member and each group of members that appoints a Councillor shall appoint an Alternate who shall be entitled to attend a meeting of the Council when the Councillor is not present, and shall have full power to act for the Councillor.
2. (a) The Council shall supervise the management and adaptation of the international monetary system, including the continuing operation of the adjustment process and developments in global liquidity, and in this connection shall review developments in the transfer of real resources to developing countries.
 - (b) The Council shall consider proposals pursuant to Article XXVIII (a) to amend the Articles of Agreement.
 3. (a) The Board of Governors may delegate to the Council authority to exercise any powers of the Board of Governors except the powers conferred directly by this Agreement on the Board of Governors.
 - (b) Each Councillor shall be entitled to cast the number of votes allotted under Article XII, Section 5 to the member or group of members appointing him. A Councillor appointed by a group of members may cast separately the votes allotted to each member in the group. If the number of votes allotted to a member cannot be cast by an Executive Director, the member may make arrangements with a Councillor for casting the number of votes allotted to the member.

gleichbaren Ranges sein muß, und kann bis zu sieben Beigeordnete ernennen. Mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen kann der Gouverneursrat die zulässige Anzahl der Beigeordneten ändern. Ein Ratsmitglied oder ein Beigeordneter übt sein Amt bis zur Ernennung eines Nachfolgers oder bis zur nächsten ordentlichen Wahl von Exekutivdirektoren aus, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

- (b) Die Exekutivdirektoren oder in ihrer Abwesenheit ihre Stellvertreter sowie die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates auf Ministerebene teilzunehmen, sofern nicht der Rat eine Sitzung mit begrenzter Teilnehmerzahl beschließt. Jedes Mitglied und jede Gruppe von Mitgliedern, die ein Ratsmitglied ernennt, bestellt einen Stellvertreter, der bei Abwesenheit des Ratsmitglieds berechtigt ist, an Sitzungen des Rates auf Ministerebene teilzunehmen, und unbeschränkte Vollmacht hat, für das Ratsmitglied zu handeln.
2. (a) Der Rat auf Ministerebene überwacht die Handhabung und Fortentwicklung des internationalen Währungssystems einschließlich des ständigen Funktionierens des Anpassungsprozesses sowie der Entwicklungen auf dem Gebiet der globalen Liquidität und prüft in diesem Zusammenhang die Entwicklung beim Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer.
 - (b) Der Rat auf Ministerebene prüft Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens nach Artikel XXVIII Buchstabe (a).
 3. (a) Der Gouverneursrat kann dem Rat auf Ministerebene das Recht übertragen, jede Befugnis des Gouverneursrats auszuüben; ausgenommen sind diejenigen Befugnisse, die dem Gouverneursrat durch dieses Übereinkommen unmittelbar übertragen werden.
 - (b) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, die Anzahl der Stimmen abzugeben, die nach Artikel XII Abschnitt 5 dem Mitglied oder der Gruppe von Mitgliedern zustehen, die das Ratsmitglied ernannt. Ein Ratsmitglied, das von einer Gruppe von Mitgliedern ernannt wurde, kann die den einzelnen Mitgliedern der Gruppe zustehenden Stimmen getrennt abgeben. Können die einem Mitglied zustehenden Stimmen von einem Exekutivdirektor nicht abgegeben werden, so kann das Mitglied mit einem Ratsmitglied Vereinbarungen über die Abgabe der diesem Mitglied zustehenden Stimmen treffen.

- (c) The Council shall not take any action pursuant to powers delegated by the Board of Governors that is inconsistent with any action taken by the Board of Governors and the Executive Board shall not take any action pursuant to powers delegated by the Board of Governors that is inconsistent with any action taken by either the Board of Governors or the Council.
4. The Council shall select a Councillor as chairman, shall adopt regulations as may be necessary or appropriate to perform its functions, and shall determine any aspect of its procedure. The Council shall hold such meetings as may be provided for by the Council or called by the Executive Board.
5. (a) The Council shall have powers corresponding to those of the Executive Board under the following provisions: Article XII, Section 2 (c), (f), (g), and (j); Article XVIII, Section 4 (a) and Section 4 (c) (iv); Article XXIII, Section 1; and Article XXVII, Section 1 (a).
- (b) For decisions by the Council on matters pertaining exclusively to the Special Drawing Rights Department only Councillors appointed by a member that is a participant or a group of members at least one member of which is a participant shall be entitled to vote. Each of these Councillors shall be entitled to cast the number of votes allotted to the member which is a participant that appointed him or to the members that are participants in the group of members that appointed him, and may cast the votes allotted to a participant with which arrangements have been made pursuant to the last sentence of 3 (b) above.
- (c) The Council may by regulation establish a procedure whereby the Executive Board may obtain a vote of the Councillors on a specific question without a meeting of the Council when in the judgment of the Executive Board an action must be taken by the Council which should not be postponed until the next meeting of the Council and which does not warrant the calling of a special meeting.
- (c) Der Rat auf Ministerebene unternimmt im Rahmen der ihm vom Gouverneursrat übertragenen Befugnisse nichts, was mit Maßnahmen des Gouverneursrates unvereinbar ist; das Exekutivdirektorium unternimmt im Rahmen der ihm vom Gouverneursrat übertragenen Befugnisse nichts, was mit Maßnahmen entweder des Gouverneursrats oder des Rates auf Ministerebene unvereinbar ist.
4. Der Rat auf Ministerebene wählt ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden, beschließt die für die Durchführung seiner Aufgaben etwa erforderliche oder geeignete Geschäftsordnung und legt die Einzelheiten seines Verfahrens fest. Der Rat auf Ministerebene hält Sitzungen ab, wenn sie von ihm selbst anberaumt oder vom Exekutivdirektorium einberufen werden.
5. (a) Der Rat auf Ministerebene hat dieselben Befugnisse, wie sie dem Exekutivdirektorium nach folgenden Bestimmungen zustehen: Artikel XII Abschnitt 2 Buchstaben (c), (f), (g) und (j); Artikel XVIII Abschnitt 4 Buchstabe (a) und Abschnitt 4 Buchstabe (c) Ziffer (iv); Artikel XXIII Abschnitt 1 sowie Artikel XXVII Abschnitt 1 Buchstabe (a).
- (b) Bei Beschlüssen des Rates auf Ministerebene, die sich ausschließlich auf die Sonderziehungsrechts-Abteilung beziehen, sind nur diejenigen Ratsmitglieder stimmberechtigt, die von einem Mitglied ernannt wurden, das Teilnehmer ist, oder die von einer Mitgliedergruppe ernannt wurden, aus der mindestens ein Mitglied Teilnehmer ist. Jedes dieser Ratsmitglieder ist berechtigt, diejenige Anzahl von Stimmen abzugeben, die dem Mitglied, das es ernannt hat und Teilnehmer ist, oder den Mitgliedern, die es ernannt haben und Teilnehmer sind, zustehen; das Ratsmitglied kann auch die einem Teilnehmer zustehenden Stimmen abgeben, mit dem Vereinbarungen nach Absatz 3 Buchstabe (b) letzter Satz getroffen worden sind.
- (c) Der Rat auf Ministerebene kann ein Verfahren einführen, das es dem Exekutivdirektorium erlaubt, über eine besondere Frage ein Votum der Ratsmitglieder ohne Einberufung einer Ratsitzung einzuholen, wenn nach Ansicht des Exekutivdirektoriums vom Rat auf Ministerebene eine Maßnahme getroffen werden muß, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Rates verschoben werden sollte und welche die Einberufung einer Sondersitzung nicht rechtfertigt.

(d) Article IX, Section 8 shall apply to Councillors, their Alternates, and Associates, and to any other person entitled to attend a meeting of the Council.

(e) For the purposes of (b) and 3 (b) above, an agreement under Article XII, Section 3 (i) (ii) by a member, or by a member that is a participant, shall entitle a Councillor to vote and cast the number of votes allotted to the member.

6. The first sentence of Article XII, Section 2 (a) shall be deemed to include a reference to the Council.

SCHEDULE E

ELECTION OF EXECUTIVE DIRECTORS

1. The election of the elective Executive Directors shall be by ballot of the Governors eligible to vote.

2. In balloting for the Executive Directors to be elected, each of the Governors eligible to vote shall cast for one person all of the votes to which he is entitled under Article XII, Section 5 (a). The fifteen persons receiving the greatest number of votes shall be Executive Directors, provided that no person who received less than four percent of the total number of votes that can be cast (eligible votes) shall be considered elected.

3. When fifteen persons are not elected in the first ballot, a second ballot shall be held in which there shall vote only

(a) those Governors who voted in the first ballot for a person not elected, and

(b) those Governors whose votes for a person elected are deemed under 4 below to have raised the votes cast for that person above nine percent of the eligible votes. If in the second ballot there are more candidates than the number of Executive Directors to be elected, the person who received the lowest number of votes in the first ballot shall be ineligible for election.

4. In determining whether the votes cast by a Governor are to be deemed to have raised the total of any person above nine percent of the eligible votes the nine percent shall

(d) Artikel IX Abschnitt 8 findet Anwendung auf Ratsmitglieder, ihre Stellvertreter und Beigeordnete sowie auf jede andere Person, die zur Teilnahme an einer Sitzung des Rates auf Ministersebene berechtigt ist.

(e) Für die Zwecke des Buchstabens (b) und des Absatzes 3 Buchstabe (b) gibt eine von einem Mitglied, oder von einem Mitglied, das Teilnehmer ist, getroffene Vereinbarung nach Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe (i) Ziffer (ii) einem Ratsmitglied die Befugnis zur Teilnahme an Abstimmungen und zur Abgabe der dem Mitglied zustehenden Stimmen.

6. Es wird davon ausgegangen, daß sich Artikel XII Abschnitt 2 Buchstabe (a) Satz 1 auch auf den Rat auf Ministerebene bezieht.

ANHANG E

WAHL VON EXEKUTIVDIREKTOREN

1. Die Wahl der zu wählenden Exekutivdirektoren erfolgt mittels Stimmzettel durch die stimmberechtigten Gouverneure.

2. Bei der Wahl der zu wählenden Exekutivdirektoren gibt jeder stimmberechtigte Gouverneur alle Stimmen, zu deren Abgabe er nach Artikel XII Abschnitt 5 Buchstabe (a) berechtigt ist, für eine Person ab. Die fünfzehn Personen, welche die größte Stimmenzahl erhalten, werden Exekutivdirektoren; jedoch kann niemand mit weniger als vier Prozent aller Stimmen, die abgegeben werden können (wahlberechtigte Stimmen), gewählt werden.

3. Werden im ersten Wahlgang nicht fünfzehn Personen gewählt, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur jene Gouverneure abstimmen,

(a) die beim ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben oder

(b) bei deren Stimmabgabe für eine gewählte Person nach Absatz 4 davon ausgegangen wird, daß sie die für diese Person abgegebenen Stimmen auf über neun Prozent der wahlberechtigten Stimmen gebracht hat. Gibt es im zweiten Wahlgang mehr Kandidaten als zu wählende Exekutivdirektoren, so ist diejenige Person nicht wählbar, die beim ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhielt.

4. Bei der Feststellung, ob die von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen als Stimmen zu gelten haben, durch welche die für eine Person abgegebenen Stimmen auf über

be deemed to include, first, the votes of the Governor casting the largest number of votes for such person, then the votes of the Governor casting the next largest number, and so on until nine percent is reached.

5. Any Governor part of whose votes must be counted in order to raise the total of any person above four percent shall be considered as casting all of his votes for such person even if the total votes for such person thereby exceed nine percent.
6. If, after the second ballot, fifteen persons have not been elected, further ballots shall be held on the same principles until fifteen persons have been elected, provided that after fourteen persons are elected, the fifteenth may be elected by a simple majority of the remaining votes and shall be deemed to have been elected by all such votes.

SCHEDULE F

DESIGNATION

During the first basic period the rules for designation shall be as follows:

- (a) Participants subject to designation under Article XIX, Section 5 (a) (i) shall be designated for such amounts as will promote over time equality in the ratios of the participants holdings of special drawing rights in excess of their net cumulative allocations to their official holdings of gold and foreign exchange.
- (b) The formula to give effect to (a) above shall be such that participants subject to designation shall be designated:
 - (i) in proportion to their official holdings of gold and foreign exchange when the ratios described in (a) above are equal; and
 - (ii) in such manner as gradually to reduce the difference between the ratios described in (a) above that are low and the ratios that are high.

neun Prozent der wahlberechtigten Stimmen gebracht worden sind, wird davon ausgegangen, daß die neun Prozent erstens die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die größte Stimmenzahl für diese Person abgegeben hat, sodann die Stimmen desjenigen Gouverneurs, der die nächstgrößte Anzahl abgegeben hat, und so weiter, bis neun Prozent erreicht sind.

5. Jeder Gouverneur, von dessen Stimmen ein Teil gezählt werden muß, damit die Summe der auf eine Person entfallenden Stimmen auf über vier Prozent steigt, wird so behandelt, als hätte er alle seine Stimmen für diese Person abgegeben, selbst wenn die Summe der Stimmen für diese Person dadurch neun Prozent übersteigt.
6. Sind nach dem zweiten Wahlgang noch nicht fünfzehn Personen gewählt, so finden nach den gleichen Grundsätzen weitere Wahlgänge statt, bis fünfzehn Personen gewählt sind; jedoch kann nach der Wahl von vierzehn Personen die fünfzehnte mit einfacher Mehrheit der Reststimmen gewählt werden und gilt als mit allen diesen Stimmen gewählt.

ANHANG F

DESIGNIERUNG

In der ersten Basisperiode gelten folgende Designierungsregeln:

- (a) Teilnehmer, die der Designierung nach Artikel XIX Abschnitt 5 Buchstabe (a) Ziffer (i) unterliegen, werden mit solchen Beträgen designiert, daß im Zeitverlauf die Verhältnissätze zwischen den Beständen der Teilnehmer an Sonderziehungsrechten, welche ihre kumulativen Nettozuteilungen übersteigen, und ihren offiziellen Beständen an Gold und Devisen möglichst gleich werden.
- (b) Die Formel für die Durchführung des Buchstabens (a) ist so zu gestalten, daß die der Designierung unterliegenden Teilnehmer
 - (i) bei Gleichheit der unter Buchstabe (a) genannten Verhältnissätze proportional zu ihren offiziellen Beständen an Gold und Devisen designiert werden;
 - (ii) im übrigen in der Weise designiert werden, daß die Unterschiede zwischen den niedrigen und den hohen unter Buchstabe (a) genannten Verhältnissätzen allmählich verringert werden.

SCHEDULE G

RECONSTITUTION

1. During the first basic period the rules for reconstitution shall be as follows:

- (a) (i) A participant shall so use and reconstitute its holdings of special drawings rights that, five years after the first allocation and at the end of each calendar quarter thereafter, the average of its total daily holdings of special drawing rights over the most recent five-year period will be not less than thirty percent of the average of its daily net cumulative allocation of special drawing rights over the same period.
- (ii) Two years after the first allocation and at the end of each calendar month thereafter the Fund shall make calculations for each participant so as to ascertain whether and to what extent the participant would need to acquire special drawing rights between the date of the calculation and the end of any five-year period in order to comply with the requirement in (a) (i) above. The Fund shall adopt regulations with respect to the bases on which these calculations shall be made and with respect to the timing of the designation of participants under Article XIX, Section 5 (a) (ii), in order to assist them to comply with the requirement in (a) (i) above.
- (iii) The Fund shall give special notice to a participant when the calculations under (a) (ii) above indicate that it is unlikely that the participant will be able to comply with the requirement in (a) (i) above unless it ceases to use special drawing rights for the rest of the period for which the calculation was made under (a) (ii) above.
- (iv) A participant that needs to acquire special drawing rights to fulfill this obligation shall be obligated and entitled to obtain them, for currency acceptable to the Fund, in a transaction with the Fund conducted through the General Resources Account. If sufficient special drawing rights to fulfill this obligation cannot be obtained in this way, the participant shall be obligated and

ANHANG G

REKONSTITUTION

1. In der ersten Basisperiode gelten folgende Rekonstitutionsregeln:

- (a) (i) Jeder Teilnehmer hat seine Bestände an Sonderziehungsrechten so zu verwenden und zu rekonstituieren, daß fünf Jahre nach der ersten Zuteilung und dannach am Ende jedes Kalendervierteljahrs der Durchschnitt seiner gesamten täglichen Bestände an Sonderziehungsrechten während der vorangegangenen Fünfjahresperiode mindestens dreißig Prozent des Durchschnitts des täglichen Standes seiner kumulativen Nettozuteilung an Sonderziehungsrechten im gleichen Zeitraum beträgt.
- (ii) Zwei Jahre nach der ersten Zuteilung und danach am Ende jedes Kalendermonats errechnet der Fonds für jeden Teilnehmer, ob und in welchem Ausmaß der Teilnehmer vom Zeitpunkt der Berechnung an bis zum Ende der Fünfjahresperiode Sonderziehungsrechte erwerben müßte, um das unter Ziffer (i) genannte Erfordernis zu erfüllen. Der Fonds beschließt Regelungen über die Grundlagen, auf denen diese Berechnungen beruhen, sowie über den zeitlichen Ablauf der Designierung von Teilnehmern nach Artikel XIX Abschnitt 5 Buchstabe (a) Ziffer (ii), um diese bei der Erfüllung des unter Ziffer (i) des vorliegenden Buchstabens genannten Erfordernisses zu unterstützen.
- (iii) Zeigen die Berechnungen nach Ziffer (ii), daß ein Teilnehmer das Erfordernis der Ziffer (i) wahrscheinlich nicht erfüllen kann, falls er nicht die Verwendung von Sonderziehungsrechten für den Rest des Zeitraums einstellt, für den die Berechnung nach Ziffer (ii) vorgenommen wurde, so weist der Fonds den Teilnehmer darauf besonders hin.
- (iv) Ein Teilnehmer, der zur Erfüllung dieser Verpflichtung Sonderziehungsrechte erwerben muß, ist verpflichtet und berechtigt, sie beim Fonds im Wege einer Transaktion mit dem Allgemeinen Konto gegen eine für den Fonds akzeptierbare Währung zu erwerben. Können auf diese Weise nicht genügend Sonderziehungsrechte zur Erfüllung dieser Verpflichtung beschafft werden, so

entitled to obtain them with a freely usable currency from a participant which the Fund shall specify.

- (b) Participants shall also pay due regard to the desirability of pursuing over time a balanced relationship between their holdings of special drawing rights and their other reserves.
2. If a participant fails to comply with the rules for reconstitution, the Fund shall determine whether or not the circumstances justify suspension under Article XXIII, Section 2 (b).

SCHEDULE H

TERMINATION OF PARTICIPATION

1. If the obligation remaining after the setoff under Article XXIV, Section 2 (b) is to the terminating participant and agreement on settlement between the Fund and the terminating participant is not reached within six months of the date of termination, the Fund shall redeem this balance of special drawing rights in equal halfyearly installments within a maximum of five years of the date of termination. The Fund shall redeem this balance as it may determine, either (a) by the payment to the terminating participant of the amounts provided by the remaining participants to the Fund in accordance with Article XXIV, Section 5, or (b) by permitting the terminating participant to use its special drawing rights to obtain its own currency or a freely usable currency from a participant specified by the Fund, the General Resources Account, or any other holder.
2. If the obligation remaining after the setoff under Article XXIV, Section 2 (b) is to the Fund and agreement on settlement is not reached within six months of the date of termination, the terminating participant shall discharge this obligation in equal half-yearly installments within three years of the date of termination or within such longer period as may be fixed by the Fund. The terminating participant shall discharge this obligation, as the Fund may determine, either (a) by the payment to the Fund of a freely usable currency, or (b) by obtaining special drawing rights, in accordance with

ist der Teilnehmer verpflichtet und berechtigt, sie mit frei verwendbarer Wahrung bei einem vom Fonds zu bestimmenden Teilnehmer zu erwerben.

- (b) Die Teilnehmer haben auch gebuhrend darauf zu achten, da es erwunscht ist, im Zeitverlauf ein ausgewogenes Verhaltnis zwischen ihren Bestanden an Sonderziehungsrechten und ihren anderen Reserven anzustreben.
2. Halt ein Teilnehmer die Rekonstitutionsregeln nicht ein, so bestimmt der Fonds, ob die Umstande eine Aussetzung nach Artikel XXIII Abschnitt 2 Buchstabe (b) rechtfertigen.

ANHANG H

BEENDIGUNG DER TEILNAHME

1. Besteht nach der Aufrechnung gema Artikel XXIV Abschnitt 2 Buchstabe (b) eine Verpflichtung gegenuber dem ausscheidenden Teilnehmer und kommt innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Beendigung zwischen dem Fonds und diesem Teilnehmer keine Vereinbarung uber den Ausgleich zustande, so erwirbt der Fonds die restlichen Sonderziehungsrechte in gleichen Halbjahresraten innerhalb von hochstens funf Jahren nach dem Zeitpunkt der Beendigung zuruck. Der Fonds erwirbt diesen Rest dadurch zuruck, da er nach eigenem Ermessen entweder (a) dem ausscheidenden Teilnehmer die Betrage zahlt, die dem Fonds von den verbleibenden Teilnehmern nach Artikel XXIV Abschnitt 5 zur Verfugung gestellt werden, oder (b) dem ausscheidenden Teilnehmer gestattet, mit seinen Sonderziehungsrechten Betrage in seiner eigenen Wahrung oder einer frei verwendbaren Wahrung von einem durch den Fonds bestimmten Teilnehmer, vom Allgemeinen Konto oder von einem beliebigen anderen Inhaber zu erwerben.
2. Besteht nach der Aufrechnung gema Artikel XXIV Abschnitt 2 Buchstabe (b) eine Verpflichtung gegenuber dem Fonds und kommt innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Beendigung keine Vereinbarung uber den Ausgleich zustande, so tilgt der ausscheidende Teilnehmer diese Verpflichtung in gleichen Halbjahresraten innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt der Beendigung oder im Lauf einer langeren Frist, die vom Fonds festgelegt werden kann. Der ausscheidende Teilnehmer hat diese Schuld in der Weise zu tilgen, da er nach Anweisung des Fonds entweder (a)

Article XXIV, Section 6, from the General Resources Account or in agreement with a participant specified by the Fund or from any other holder, and the setoff of these special drawing rights against the installment due.

3. Installments under either 1 or 2 above shall fall due six months after the date of termination and at intervals of six months thereafter.
4. In the event of the Special Drawing Rights Department going into liquidation under Article XXV within six months of the date a participant terminates its participation, the settlement between the Fund and that government shall be made in accordance with Article XXV and Schedule I.

SCHEDULE I

ADMINISTRATION OF LIQUIDATION OF THE SPECIAL DRAWING RIGHTS DEPARTMENT

1. In the event of liquidation of the Special Drawing Rights Department, participants shall discharge their obligations to the Fund in ten half-yearly installments, or in such longer period as the Fund may decide is needed, in a freely usable currency and the currencies of participants holding special drawing rights to be redeemed in any installment to the extent of such redemption, as determined by the Fund. The first half-yearly payment shall be made six months after the decision to liquidate the Special Drawing Rights Department.
2. If it is decided to liquidate the Fund within six months of the date of the decision to liquidate the Special Drawing Rights Department, the liquidation of the Special Drawing Rights Department shall not proceed until special drawing rights held in the General Resources Account have been distributed in accordance with the following rule:

After the distributions made under 2 (a) and (b) of Schedule K, the Fund shall apportion its special drawing rights held in the General Resources Account among all members that are participants in proportion to the amounts due to each participant after the distribution under 2 (b). To determine the amount due to each member for the purpose of apportioning the remainder of its holdings of each currency under 2 (d)

dem Fonds frei verwendbare Wahrung zahlt oder (b) nach Artikel XXIV Abschnitt 6 vom Allgemeinen Konto oder im Einvernehmen mit einem von Fonds bestimmten Teilnehmer oder von einem anderen Inhaber Sonderziehungsrechte erwirbt und diese Sonderziehungsrechte gegen die fallige Rate aufgerechnet werden.

3. Die nach Absatz 1 oder 2 zu zahlenden Raten sind sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Beendigung und danach in Abstanden von sechs Monaten fallig.
4. Fur den Fall, da die Sonderziehungsrechts-Abteilung nach Artikel XXV innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden eines Teilnehmers in Liquidation tritt, ist der Ausgleich zwischen dessen Regierung und dem Fonds nach Artikel XXV und Anhang I durchzufuhren.

ANHANG I

DURCHFUHRUNG DER LIQUIDATION DER SONDERZIEHUNGSRECHTS-ABTEILUNG

1. Im Fall der Liquidation der Sonderziehungsrechts-Abteilung tilgen die Teilnehmer ihre Verpflichtungen gegenuber dem Fonds in zehn Halbjahresraten oder innerhalb einer langeren Frist, die der Fonds fur erforderlich halt, mit frei verwendbarer Wahrung und mit den Wahrungen solcher Teilnehmer, die Bestande an Sonderziehungsrechten halten, welche abzulosen sind, letzteres jedoch nur bis zum Betrag der jeweiligen Tilgungsrate; Naheres bestimmt der Fonds. Die erste Halbjahresrate ist sechs Monate nach dem Beschlu iber die Liquidation der Sonderziehungsrechts-Abteilung zu leisten.
2. Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Beschlusses iber die Liquidation der Sonderziehungsrechts-Abteilung auch die Liquidation des Fonds beschlossen, so wird die Liquidation der Sonderziehungsrechts-Abteilung erst dann fortgesetzt, wenn die im Besitz des Allgemeinen Kontos befindlichen Sonderziehungsrechte wie folgt verteilt worden sind:

Nach der Verteilung gem Absat 2 Buchstaben (a) und (b) des Anhanges K verteilt der Fonds seine im Allgemeinen Konto befindlichen Sonderziehungsrechte auf alle Mitglieder, die Teilnehmer sind, und zwar im Verhaltnis der Betrage, die jedem Teilnehmer nach der Verteilung gem Absat 2 Buchstabe (b) zustehen. Bei der Ermittlung des Betrages, der jedem Mitglied fur die Zwecke der Verteilung des Restes der Fonds-

- of Schedule K, the Fund shall deduct the distribution of special drawing rights made under this rule.
3. With the amounts received under 1 above, the Fund shall redeem special drawing rights held by holders in the following manner and order:
 - (a) Special drawing rights held by governments that have terminated their participation more than six months before the date the Board of Governors decides to liquidate the Special Drawing Rights Department shall be redeemed in accordance with the terms of any agreement under Article XXIV or Schedule H.
 - (b) Special drawing rights held by holders that are not participants shall be redeemed before those held by participants, and shall be redeemed in proportion to the amount held by each holder.
 - (c) The Fund shall determine the proportion of special drawing rights held by each participant in relation to its net cumulative allocation. The Fund shall first redeem special drawing rights from the participants with the highest proportion until this proportion is reduced to that of the second highest proportion; the Fund shall then redeem the special drawing rights held by these participants in accordance with their net cumulative allocations until the proportions are reduced to that of the third highest proportion; and this process shall be continued until the amount available for redemption is exhausted.
 4. Any amount that a participant will be entitled to receive in redemption under 3 above shall be set off against any amount to be paid under 1 above.
 5. During liquidation the Fund shall pay interest on the amount of special drawing rights held by holders, and each participant shall pay charges on the net cumulative allocation of special drawing rights to it less the amount of any payments made in accordance with 1 above. The rates of interest and charges and the time of payment shall be determined by the Fund. Payments of interest and charges shall be made in special drawing rights to the extent possible. A participant that does not hold sufficient special drawing rights to meet any charges shall make the payment with a currency specified by the Fund. Special drawing rights received as charges in amounts needed
- bestände an jeder Währung nach Absatz 2 Buchstabe (d) des Anhangs K zusteht, zieht der Fonds die nach dieser Regel vorgenommene Verteilung von Sonderziehungsrechten ab.
3. Mit den nach Absatz 1 erhaltenen Beträgen erwirbt der Fonds die Sonderziehungsrechte der Inhaber auf folgende Weise und in folgender Reihenfolge zurück:
 - (a) Sonderziehungsrechte, die von Regierungen gehalten werden, welche ihre Teilnahme mehr als sechs Monate vor dem Beschluß der Gouverneure über die Liquidation der Sonderziehungsrechts-Abteilung beendet haben, werden nach Maßgabe einer Vereinbarung auf Grund des Artikels XXIV oder des Anhangs H zurückerworben.
 - (b) Von Nichtteilnehmern gehaltene Sonderziehungsrechte werden vor den von Teilnehmern gehaltenen Sonderziehungsrechten zurückerworben, und zwar im Verhältnis der Bestände eines jeden Inhabers.
 - (c) Der Fonds errechnet das Verhältnis der von jedem Teilnehmer gehaltenen Sonderziehungsrechte zu dessen kumulativer Nettozuteilung. Zuerst erwirbt der Fonds Sonderziehungsrechte vom Teilnehmer mit dem höchsten Verhältnissatz zurück, bis dieses Verhältnis dem zweithöchsten Verhältnissatz angeglichen ist; sodann erwirbt der Fonds Sonderziehungsrechte von diesen Teilnehmern in den Proportionen ihrer kumulativen Nettozuteilungen zurück, bis das Verhältnis dem dritthöchsten Verhältnissatz angeglichen ist; dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis der für den Rückerwerb verfügbare Betrag erschöpft ist.
 4. Beträge, auf die ein Teilnehmer beim Rückerwerb nach Absatz 3 Anspruch hat, werden gegen Beträge aufgerechnet, die er nach Absatz 1 zu zahlen hat.
 5. Während der Liquidation zahlt der Fonds auf die Bestände der Inhaber von Sonderziehungsrechten Zinsen; jeder Teilnehmer zahlt Gebühren für seine kumulative Nettozuteilung an Sonderziehungsrechten abzüglich der nach Absatz 1 gezahlten Beträge. Die Sätze für Zinsen und Gebühren sowie die Zahlungstermine werden vom Fonds bestimmt. Soweit möglich werden Zinsen und Gebühren in Sonderziehungsrechten gezahlt. Ein Teilnehmer, der für die Zahlung von Gebühren nicht genügend Sonderziehungsrechte hat, zahlt in einer vom Fonds bestimmten Währung. Sonderziehungsrechte, die für Gebühreuzahlungen eingehen und zur Deckung von Verwaltungskosten ge-

for administrative expenses shall not be used for the payment of interest, but shall be transferred to the Fund and shall be redeemed first and with the currencies used by the Fund to meet its expenses.

6. While a participant is in default with respect to any payment required by 1 or 5 above, no amounts shall be paid to it in accordance with 3 or 5 above.
7. If after the final payments have been made to participants each participant not in default does not hold special drawing rights in the same proportion to its net cumulative allocation, those participants holding a lower proportion shall purchase from those holding a higher proportion such amounts in accordance with arrangements made by the Fund as will make the proportion of their holdings of special drawing rights the same. Each participant in default shall pay to the Fund its own currency in an amount equal to its default. The Fund shall apportion this currency and any residual claims among participants in proportion to the amount of special drawing rights held by each and these special drawing rights shall be cancelled. The Fund shall then close the books of the Special Drawing Rights Department and all of the Fund's liabilities arising from the allocations of special drawing rights and the administration of the Special Drawing Rights Department shall cease.
8. Each participant whose currency is distributed to other participants under this Schedule guarantees the unrestricted use of such currency at all times for the purchase of goods or for payments of sums due to it or to persons in its territories. Each participant so obligated agrees to compensate other participants for any loss resulting from the difference between the value at which the Fund distributed its currency under this Schedule and the value realized by such participants on disposal of its currency.

SCHEDULE J

SETTLEMENT OF ACCOUNTS WITH MEMBERS WITHDRAWING

1. The settlement of accounts with respect to the General Resources Account shall be made according to 1 to 6 of this Schedule. The Fund shall be obligated to pay to a

braucht werden, dürfen nicht zur Zahlung von Zinsen verwendet werden; sie sind auf den Fonds zu übertragen und von diesem vorrangig zurückzuerwerben, und zwar mit den von ihm zur Bezahlung seiner Ausgaben verwendeten Währungen.

6. Solange ein Teilnehmer mit einer nach Absatz 1 oder 5 vorgeschriebenen Zahlung in Verzug ist, werden an ihn keine Beträge nach Absatz 3 oder 5 gezahlt.
7. Wenn nach den letzten Zahlungen an die Teilnehmer die nicht in Verzug befindlichen Teilnehmer Sonderziehungsrechte nicht im gleichen Verhältnis zu ihren kumulativen Nettozuteilungen halten, kaufen die Teilnehmer mit einem niedrigeren Verhältnissatz von den Teilnehmern mit einem höheren Verhältnissatz nach Maßgabe von Regelungen des Fonds diejenigen Beträge, die erforderlich sind, um die Verhältnissätze ihrer Bestände an Sonderziehungsrechten anzugleichen. Jeder in Verzug befindliche Teilnehmer zahlt an den Fonds den Betrag der Verzugsschuld in seiner eigenen Währung. Der Fonds verteilt diese Währungsbeträge und etwaige Restforderungen an die Teilnehmer im Verhältnis der von jedem Teilnehmer gehaltenen Sonderziehungsrechte; diese Sonderziehungsrechte werden eingezogen. Sodann schließt der Fonds die Bücher der Sonderziehungsrechts-Abteilung; alle Verbindlichkeiten des Fonds aus Zuteilungen von Sonderziehungsrechten und der Verwaltung der Sonderziehungsrechts-Abteilung löschen damit.
8. Jeder Teilnehmer, dessen Währung nach diesem Anhang an andere Teilnehmer verteilt wird, garantiert die jederzeitige uneingeschränkte Verwendbarkeit dieser Währung zum Kauf von Gütern oder für die Bezahlung von Beträgen, die ihm oder Personen in seinen Hoheitsgebieten geschuldet werden. Jeder derart verpflichtete Teilnehmer erklärt sich bereit, andere Teilnehmer für jeden Verlust zu entschädigen, der sich aus dem Unterschied zwischen dem Wert, zu dem der Fonds seine Währung gemäß diesem Anhang verteilt hat, und dem Wert ergibt, den diese Teilnehmer bei der Verwendung seiner Währung erzielen.

ANHANG J

ABRECHNUNG MIT AUSSCHIEDENDEN MITGLIEDERN

1. Die Abrechnung mit dem Allgemeinen Konto richtet sich nach den Absätzen 1 bis 6. Der Fonds ist verpflichtet, einem ausscheidenden Mitglied eine seiner Quote gleiche

member withdrawing an amount equal to its quota, plus any other amounts due to it from the Fund, less any amounts due to the Fund, including charges accruing after the date of its withdrawal; but no payment shall be made until six months after the date of withdrawal. Payments shall be made in the currency of the withdrawing member, and for this purpose the Fund may transfer to the General Resources Account holdings of the member's currency in the Special Disbursement Account or in the Investment Account in exchange for an equivalent amount of the currencies of other members in the General Resources Account selected by the Fund with their concurrence.

2. If the Fund's holdings of the currency of the withdrawing member are not sufficient to pay the net amount due from the Fund, the balance shall be paid in a freely usable currency, or in such other manner as may be agreed. If the Fund and the withdrawing member do not reach agreement within six months of the date of withdrawal, the currency in question held by the Fund shall be paid forthwith to the withdrawing member. Any balance due shall be paid in ten half-yearly installments during the ensuing five years. Each such installment shall be paid, at the option of the Fund, either in the currency of the withdrawing member acquired after its withdrawal or in a freely usable currency.
3. If the Fund fails to meet any installment which is due in accordance with the preceding paragraphs, the withdrawing member shall be entitled to require the Fund to pay the installment in any currency held by the Fund with the exception of any currency which has been declared scarce under Article VII, Section 3.
4. If the Fund's holdings of the currency of a withdrawing member exceed the amount due to it, and if agreement on the method of settling accounts is not reached within six months of the date of withdrawal, the former member shall be obligated to redeem such excess currency in a freely usable currency. Redemption shall be made at the rates at which the Fund would sell such currencies at the time of withdrawal from the Fund. The withdrawing member shall complete redemption within five years of the date of withdrawal, or within such longer period as may be fixed by the Fund, but shall not be required to redeem in any

Summe auszuzahlen, zuzüglich aller sonstigen Beträge, die der Fonds ihm schuldet, und abzüglich aller Beträge, die dem Fonds geschuldet werden, einschließlich der nach dem Tag seines Ausscheidens entstehenden Gebühren; vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden erfolgt jedoch keine Zahlung. Zahlungen werden in der Währung des ausscheidenden Mitglieds vorgenommen; zu diesem Zweck kann der Fonds dem Allgemeinen Konto Bestände an der Währung des Mitglieds aus dem Konto für Sonderverwendungen oder dem Anlagekonto zuführen, und zwar im Tausch gegen einen entsprechenden Betrag der Währungen anderer Mitglieder aus dem Allgemeinen Konto, die der Fonds mit deren Einverständnis auswählt.

2. Reichen die Bestände des Fonds an der Währung des ausscheidenden Mitglieds zur Zahlung des vom Fonds geschuldeten Nettobetrags nicht aus, so ist der Restbetrag in einer frei verwendbaren Währung oder in einer anderen zu vereinbarenden Weise zu zahlen. Erzielen der Fonds und das ausscheidende Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden keine Verständigung, so sind die Fondsbestände an der fraglichen Währung sofort an das ausscheidende Mitglied auszuzahlen. Ein etwa noch verbleibender Restbetrag ist während der folgenden fünf Jahre in zehn Halbjahresraten zu zahlen. Jede derartige Rate wird nach Wahl des Fonds entweder in nach dem Ausscheiden des Mitglieds erworbenen Beträgen der Währung des Mitglieds oder in einer frei verwendbaren Währung gezahlt.
3. Unterläßt es der Fonds, eine nach den vorstehenden Absätzen fällige Rate zu zahlen, so ist das ausscheidende Mitglied berechtigt, vom Fonds die Zahlung der Rate in einer beliebigen Währung zu verlangen, über die der Fonds verfügt, ausgenommen solche Währungen, die nach Artikel VII Abschnitt 3 für knapp erklärt worden sind.
4. Übersteigen die Bestände des Fonds an der Währung des ausscheidenden Mitglieds den ihm geschuldeten Betrag und ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden eine Verständigung über das Abrechnungsverfahren nicht erzielt worden, so ist das frühere Mitglied verpflichtet, diesen Überschußbetrag mit frei verwendbarer Währung zurückzuerwerben. Der Rückwerb erfolgt zu den Kursen, zu denen der Fonds zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Fonds diese Währungen verkaufen würde. Das ausscheidende Mitglied hat den Rückwerb innerhalb von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden oder innerhalb einer

- half-yearly period more than one-tenth of the Fund's excess holdings of its currency at the date of withdrawal plus further acquisitions of the currency during such half-yearly period. If the withdrawing member does not fulfill this obligation, the Fund may in an orderly manner liquidate in any market the amount of currency which should have been redeemed.
5. Any member desiring to obtain the currency of a member which has withdrawn shall acquire it by purchase from the Fund, to the extent that such member has access to the general resources of the Fund and that such currency is available under 4 above.
 6. The withdrawing member guarantees the unrestricted use at all times of the currency disposed of under 4 and 5 above for the purchase of goods or for payment of sums due to it or to persons within its territories. It shall compensate the Fund for any loss resulting from the difference between the value of its currency in terms of the special drawing right on the date of withdrawal and the value realized in terms of the special drawing right by the Fund on disposal under 4 and 5 above.
 7. If the withdrawing member is indebted to the Fund as the result of transactions conducted through the Special Disbursement Account under Article V, Section 12 (f) (ii), the indebtedness shall be discharged in accordance with the terms of the indebtedness.
 8. If the Fund holds the withdrawing member's currency in the Special Disbursement Account or in the Investment Account, the Fund may in an orderly manner exchange in any market for the currencies of members the amount of the currency of the withdrawing member remaining in each account after use under 1 above, and the proceeds of the exchange of the amount in each account shall be kept in that account. Paragraph 5 above and the first sentence of 6 above shall apply to the withdrawing member's currency.
 9. If the Fund holds obligations of the withdrawing member in the Special Disbursement Account pursuant to Article V, Section 12 (h), or in the Investment Account,
- längerer vom Fonds festgesetzten Frist zum Abschluß zu bringen, braucht jedoch in keiner Halbjahresperiode mehr als ein Zehntel der am Tag des Ausscheidens im Besitz des Fonds befindlichen Überschubbestände seiner Währung zuzüglich weiterer während der betreffenden Halbjahresperiode erworbener Beträge der Währung zurückzuerwerben. Kommt das ausscheidende Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Fonds den Währungsbetrag, der hätte zurückerworben werden sollen, auf jedem Markt ordnungsgemäß verwerten.
5. Jedes Mitglied, das die Währung eines ausgeschiedenen Mitglieds zu erwerben wünscht, hat sie insoweit durch Kauf vom Fonds zu erwerben, als das Mitglied Zugang zu den allgemeinen Fondsmitteln hat und diese Währung nach Absatz 4 verfügbar ist.
 6. Das ausscheidende Mitglied verbürgt sich für die jederzeitige uneingeschränkte Verwendbarkeit der nach den Absätzen 4 und 5 veräußerten Währungsbeträge für den Kauf von Gütern oder für die Zahlung von Beträgen, die ihm oder Personen in seinen Hoheitsgebieten geschuldet werden. Es hat den Fonds für alle Verluste schadlos zu halten, die sich aus dem Unterschied zwischen dem Wert seiner Währung in Sonderziehungsrechten am Tag des Ausscheidens und dem in Sonderziehungsrechten ausgedrückten Wert ergeben, den der Fonds bei Veräußerungen nach den Absätzen 4 und 5 erzielt.
 7. Ist das ausscheidende Mitglied gegenüber dem Fonds als Folge von Transaktionen über das Konto für Sonderverwendungen nach Artikel V Abschnitt 12 Buchstabe (f) Ziffer (ii) verschuldet, so wird die Verschuldung nach den Konditionen der Verschuldung getilgt.
 8. Hält der Fonds die Währung des ausscheidenden Mitglieds im Konto für Sonderverwendungen oder im Anlagekonto, so kann er den in jedem dieser Konten nach der Verwendung gemäß Abs. 1 verbleibenden Betrag der Währung des ausscheidenden Mitglieds in geordneter Weise auf jedem Markt gegen Mitgliederwährungen verkaufen; die Erlöse der Veräußerung von Beträgen aus jedem dieser Konten werden in dem jeweiligen Konto gehalten. Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 gelten auch für die Währung des ausscheidenden Mitglieds.
 9. Hält der Fonds Schuldverschreibungen des ausscheidenden Mitglieds im Konto für Sonderverwendungen nach Artikel V Abschnitt 12 Buchstabe (h) oder im Anlage-

the Fund may hold them until the date of maturity or dispose of them sooner. Paragraph 8 above shall apply to the proceeds of such disinvestment.

10. In the event of the Fund going into liquidation under Article XXVII, Section 2 within six months of the date on which the member withdraws, the accounts between the Fund and that government shall be settled in accordance with Article XXVII, Section 2 and Schedule K.

SCHEDULE K

ADMINISTRATION OF LIQUIDATION

1. In the event of liquidation the liabilities of the Fund other than the repayment of subscriptions shall have priority in the distribution of the assets of the Fund. In meeting each such liability the Fund shall use its assets in the following order:

- (a) the currency in which the liability is payable;
- (b) gold;
- (c) all other currencies in proportion, so far as may be practicable, to the quotas of the members.

2. After the discharge of the Fund's liabilities in accordance with 1 above, the balance of the Fund's assets shall be distributed and apportioned as follows:

- (a) (i) The Fund shall calculate the value of gold held on August 31, 1975 that it continues to hold on the date of the decision to liquidate. The calculation shall be made in accordance with 9 below and also on the basis of one special drawing right per 0.888671 gram of fine gold on the date of liquidation. Gold equivalent to the excess of the former value over the latter shall be distributed to those members that were members on August 31, 1975 in proportion to their quotas on that date.
- (ii) The Fund shall distribute any assets held in the Special Disbursement Account on the date of the decision to liquidate to those members that were members on August 31, 1975 in proportion to their quotas

konto, so kann er sie bis zur Fälligkeit halten oder über sie früher verfügen. Auf die bei der Auflösung solcher Anlagen erzielten Erlöse findet Absatz 8 Anwendung.

10. Im Fall der Liquidation des Fonds nach Artikel XXVII Abschnitt 2 innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitglieds erfolgt die Abrechnung zwischen dem Fonds und dieser Regierung nach Artikel XXVII Abschnitt 2 und Anhang K.

ANHANG K

DURCHFÜHRUNG DER LIQUIDATION

1. Im Fall der Liquidation haben die Verbindlichkeiten des Fonds, soweit es sich nicht um Rückzahlung von Subskriptionen handelt, Vorrang bei der Verteilung der Vermögenswerte des Fonds. Bei der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten verwendet der Fonds seine Vermögenswerte in folgender Reihenfolge:

- (a) die Währung, in der die Verbindlichkeit zahlbar ist;
- (b) Gold;
- (c) alle anderen Währungen, soweit dies durchführbar ist, im Verhältnis zu den Quoten der Mitglieder.

2. Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Fonds nach Absatz 1 werden die verbleibenden Vermögenswerte wie folgt verteilt:

- (a) (i) Der Fonds berechnet den Wert des am 31. August 1975 gehaltenen Goldes, das er zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses noch hält. Die Berechnung wird zum Zeitpunkt der Liquidation nach Absatz 9 und außerdem auf der Basis von einem Sonderziehungsrecht für 0,888 671 Gramm Feingold durchgeführt. Gold in Höhe des Überschusses der erstgenannten über die zweitgenannte Berechnung wird auf diejenigen Mitglieder, die am 31. August 1975 Mitglied waren, nach ihren Quoten zu diesem Zeitpunkt verteilt.
- (ii) Der Fonds verteilt etwaige Vermögenswerte, die er zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses im Konto für Sonderverwendungen hält, auf diejenigen Mitglieder, die am 31. August 1975 Mitglied waren, im Ver-

on that date. Each type of asset shall be distributed proportionately to members.

- (b) The Fund shall distribute its remaining holdings of gold among the members whose currencies are held by the Fund in amounts less than their quotas in the proportions, but not in excess of, the amounts by which their quotas exceed the Fund's holdings of their currencies.
- (c) The Fund shall distribute to each member one-half the Fund's holdings of its currency but such distribution shall not exceed fifty percent of its quota.
- (d) The Fund shall apportion the remainder of its holdings of gold and each currency
- (i) among all the members in proportion to, but not in excess of, the amounts due to each member after the distribution under (b) and (c) above, provided that distribution under 2 (a) above shall not be taken into account for determining the amounts due, and
- (ii) any excess holdings of gold and currency among all the members in proportion to their quotas.
3. Each member shall redeem the holdings of its currency apportioned to other members under 2 (d) above, and shall agree with the Fund within three months after a decision to liquidate upon an orderly procedure for such redemption.
4. If a member has not reached agreement with the Fund within the three-month period referred to in 3 above, the Fund shall use the currencies of other members apportioned to that member under 2 (d) above to redeem the currency of that member apportioned to other members. Each currency apportioned to a member which has not reached agreement shall be used, so far as possible, to redeem its currency apportioned to the members which have made agreements with the Fund under 3 above.
5. If a member has reached agreement with the Fund in accordance with 3 above, the Fund shall use the currencies of other members apportioned to that member under 2 (d)

hältnis zu ihren Quoten zu diesem Zeitpunkt. Jede Art von Vermögenswerten wird auf die Mitglieder proportional verteilt.

- (b) Der Fonds verteilt seine verbleibenden Goldbestände auf diejenigen Mitglieder, deren Währungen vom Fonds in Beträgen gehalten werden, die unter ihrer Quote liegen, und zwar im Verhältnis und höchstens im Ausmaß der Beträge, um die ihre Quoten die Fondsbestände an ihren Währungen übersteigen.
- (c) Der Fonds verteilt an jedes Mitglied die Hälfte der Fondsbestände an dessen Währung, jedoch darf eine solche Verteilung fünfzig Prozent seiner Quote nicht übersteigen.
- (d) Der Fonds verteilt den Rest seiner Bestände an Gold und an jeder Währung wie folgt:
- (i) an alle Mitglieder im Verhältnis und höchstens im Ausmaß der Beträge, die jedem Mitglied nach den Verteilungen gemäß den Buchstaben (b) und (c) zustehen, mit der Maßgabe, daß eine Verteilung nach Absatz 2 Buchstabe (a) bei der Ermittlung der zustehenden Beträge nicht berücksichtigt wird, und
- (ii) etwaige Überschußbestände an Gold und Währungen an alle Mitglieder im Verhältnis ihrer Quoten.
3. Jedes Mitglied hat die nach Absatz 2 Buchstabe (d) an andere Mitglieder verteilten Bestände an seiner Währung zurückzuerwerben und mit dem Fonds innerhalb von drei Monaten nach dem Liquidationsbeschluß ein geordnetes Verfahren für einen solchen Rückerwerb zu vereinbaren.
4. Einigt sich ein Mitglied innerhalb der in Absatz 3 erwähnten Zeitspanne von drei Monaten nicht mit dem Fonds, so verwendet der Fonds die an das betreffende Mitglied nach Absatz 2 Buchstabe (d) verteilten Beträge in den Währungen anderer Mitglieder dazu, die an andere Mitglieder verteilten Beträge in der Währung dieses Mitglieds zurückzuerwerben. Jede Währung, die an ein Mitglied verteilt wurde, das keine Einigung erzielt hat, ist soweit möglich zum Rückerwerb derjenigen Beträge in seiner Währung zu benutzen, die an Mitglieder verteilt wurden, welche sich mit dem Fonds nach Absatz 3 geeinigt haben.
5. Hat sich ein Mitglied nach Absatz 3 mit dem Fonds geeinigt, so benutzt der Fonds die an dieses Mitglied nach Absatz 2 Buchstabe (d) verteilten Währungen anderer Mit-

- above to redeem the currency of that member apportioned to other members which have made agreements with the Fund under 3 above. Each amount so redeemed shall be redeemed in the currency of the member to which it was apportioned.
6. After carrying out the steps in the preceding paragraphs, the Fund shall pay to each member the remaining currencies held for its account.
7. Each member whose currency has been distributed to other members under 6 above shall redeem such currency in the currency of the member requesting redemption, or in such manner as may be agreed between them. If the members involved do not otherwise agree, the member obligated to redeem shall complete redemption within five years of the date of distribution, but shall not be required to redeem in any half-yearly period more than one-tenth of the amount distributed to each other member. If the member does not fulfill this obligation, the amount of currency which should have been redeemed may be liquidated in an orderly manner in any market.
8. Each member whose currency has been distributed to other members under 6 above guarantees the unrestricted use of such currency at all times for the purchase of goods or for payment of sums due to it or to persons in its territories. Each member so obligated agrees to compensate other members for any loss resulting from the difference between the value of its currency in terms of the special drawing right on the date of the decision to liquidate the Fund and the value in terms of the special drawing right realized by such members on disposal of its currency.
9. The Fund shall determine the value of gold under this Schedule on the basis of prices in the market.
10. For the purposes of this Schedule, quotas shall be deemed to have been increased to the full extent to which they could have been increased in accordance with Article III, Section 2 (b) of this Agreement.
- glieder dazu, die Währungsbeträge dieses Mitglieds zurückzuerwerben, die an andere Mitglieder verteilt wurden, welche sich mit dem Fonds nach Absatz 3 geeinigt haben. Jeder Betrag, der auf diese Weise zurück erworben wird, ist in der Währung des Mitglieds zurückzuerwerben, an das er verteilt worden ist.
6. Nach Durchführung der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Maßnahmen zahlt der Fonds jedem Mitglied die alsdann verbleibenden Währungen aus, die er für dessen Rechnung hält.
7. Jedes Mitglied, dessen Währung an andere Mitglieder nach Absatz 6 verteilt worden ist, hat diese Währung in der Währung des den Rückerwerb beantragenden Mitglieds oder auf eine zwischen den Mitgliedern zu vereinbarende Weise zurückzuerwerben. Kommen die betreffenden Mitglieder nicht anderweitig überein, so hat das zum Rückerwerb verpflichtete Mitglied den Rückerwerb innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der Verteilung durchzuführen; es braucht jedoch in einem Halbjahr nicht mehr als ein Zehntel des an jedes andere Mitglied verteilten Betrags zurückzuerwerben. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Währungsbetrag, der hätte zurück erworben werden sollen, auf jedem Markt in geordneter Weise verwertet werden.
8. Jedes Mitglied, dessen Währung nach Absatz 6 an andere Mitglieder verteilt worden ist, verbürgt sich für die jederzeitige uneingeschränkte Verwendbarkeit dieser Währungsbeträge für den Kauf von Gütern oder für die Zahlung von Beträgen, die ihm oder Personen in seinen Hoheitsgebieten geschuldet werden. Jedes in dieser Weise verpflichtete Mitglied hat andere Mitglieder für alle Verluste schadlos zu halten, die sich aus dem Unterschied zwischen dem Wert seiner Währung am Tag des Liquidationsbeschlusses in Sonderziehungsrechten und dem in Sonderziehungsrechten ausgedrückten Wert ergeben, den diese Mitglieder bei der Verwertung seiner Währung erzielen.
9. Für die Zwecke dieses Anhangs bestimmt der Fonds den Wert von Gold auf der Basis der Marktpreise.
10. Für die Zwecke dieses Anhangs wird davon ausgegangen, daß die Quoten im vollen Umfang auf das Ausmaß erhöht worden sind, auf das sie nach Artikel III Abschnitt 2 Buchstabe (b) hätten erhöht werden können.

LIST OF ARTICLES AND SECTIONS

INTRODUCTORY ARTICLE

I. PURPOSES

II. MEMBERSHIP

1. Original members
2. Other members

III. QUOTAS AND SUBSCRIPTIONS

1. Quotas and payment of subscriptions
2. Adjustment of quotas
3. Payments when quotas are changed
4. Substitution of securities for currency

IV. OBLIGATIONS REGARDING EXCHANGE ARRANGEMENTS

1. General obligations of members
2. General exchange arrangements
3. Surveillance over exchange arrangements
4. Par values
5. Separate currencies within a member's territories

V. OPERATIONS AND TRANSACTIONS OF THE FUND

1. Agencies dealing with the Fund
2. Limitation on the Fund's operations and transactions
3. Conditions governing use of the Fund's general resources
4. Waiver of conditions
5. Ineligibility to use the Fund's general resources
6. Other purchases and sales of special drawing rights by the Fund
7. Repurchase by a member of its currency held by the Fund
8. Charges
9. Remuneration
10. Computations
11. Maintenance of value
12. Other operations and transactions

VERZEICHNIS DER ARTIKEL UND ABSCHNITTE

EINFÜHRUNGSARTIKEL

I. ZIELE

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Ursprüngliche Mitglieder
2. Andere Mitglieder

III. QUOTEN UND SUBSKRIPTIONEN

1. Quoten und Subskriptionszahlungen
2. Änderung von Quoten
3. Zahlungen bei Quotenänderungen
4. Ersatz der Bareinzahlung durch Schuldurkunden

IV. VERPFLICHTUNGEN AUF DEM GEBIET DER WECHSELKURSREGELUNGEN

1. Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder
2. Allgemeine Wechselkursregelungen
3. Überwachung von Wechselkursregelungen
4. Paritäten
5. Verschiedene Währungen innerhalb der Hoheitsgebiete eines Mitglieds

V. OPERATIONEN UND TRANSAKTIONEN DES FONDS

1. Für den Geschäftsverkehr mit dem Fonds zuständige Stellen
2. Begrenzung der Operationen und Transaktionen des Fonds
3. Bedingungen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel
4. Verzicht auf Bedingungen
5. Entzug der Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel
6. Sonstige Käufe und Verkäufe von Sonderziehungsrechten durch den Fonds
7. Rückkauf eigener Währung aus Beständen des Fonds durch ein Mitglied
8. Gebühren
9. Vergütung
10. Berechnungen
11. Werterhaltung
12. Sonstige Operationen und Transaktionen

VI. CAPITAL TRANSFERS

1. Use of the Fund's general resources for capital transfers
2. Special provisions for capital transfers
3. Controls of capital transfers

VII. REPLENISHMENT AND SCARCE CURRENCIES

1. Measures to replenish the Fund's holdings of currencies
2. General scarcity of currency
3. Scarcity of the Fund's holdings
4. Administration of restrictions
5. Effect of other international agreements on restrictions

VIII. GENERAL OBLIGATIONS OF MEMBERS

1. Introduction
2. Avoidance of restrictions on current payments
3. Avoidance of discriminatory currency practices
4. Convertibility of foreignheld balances
5. Furnishing of information
6. Consultation between members regarding existing international agreements
7. Obligation to collaborate regarding policies on reserve assets

IX. STATUS, IMMUNITIES, AND PRIVILEGES

1. Purposes of Article
2. Status of the Fund
3. Immunity from judicial process
4. Immunity from other action
5. Immunity of archives
6. Freedom of assets from restrictions
7. Privilege for communications
8. Immunities and privileges of officers and employees
9. Immunities from taxation
10. Application of Article

X. RELATIONS WITH OTHER INTERNATIONAL ORGANIZATIONS

VI. KAPITALÜBERTRAGUNGEN

1. Verwendung der allgemeinen Fondsmittel für Kapitalübertragungen
2. Sonderbestimmungen für Kapitalübertragungen
3. Kontrolle von Kapitalübertragungen

VII. WIEDERAUFFÜLLUNG UND KNAPPE WAHRUNGEN

1. Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Währungsbestände des Fonds
2. Allgemeine Knappheit von Währungen
3. Knappheit der Fondsbestände
4. Handhabung der Beschränkungen
5. Auswirkung anderer internationaler Übereinkünfte auf die Beschränkungen

VIII. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER

1. Einleitung
2. Vermeidung von Beschränkungen laufender Zahlungen
3. Vermeidung diskriminierender Währungspraktiken
4. Konvertibilität von Guthaben des Auslands
5. Erteilung von Informationen
6. Konsultation zwischen Mitgliedern über bestehende internationale Übereinkünfte
7. Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Reservepolitik

IX. RECHTSSTELLUNG, IMMUNITÄTEN UND VORRECHTE

1. Zweck des Artikels
2. Rechtsstellung des Fonds
3. Immunität von der Gerichtsbarkeit
4. Immunität von anderen Maßnahmen
5. Unverletzlichkeit der Archive
6. Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen
7. Vorrecht im Nachrichtenverkehr
8. Immunitäten und Vorrechte der Amtsträger und Angestellten
9. Befreiung von der Besteuerung
10. Anwendung des Artikels

X. BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

| | |
|--|--|
| <p>XI. RELATIONS WITH NON-MEMBER COUNTRIES</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Undertakings regarding relations with non-member countries 2. Restrictions on transactions with non-member countries <p>XII. ORGANIZATION AND MANAGEMENT</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Structure of the Fund 2. Board of Governors 3. Executive Board 4. Managing Director and staff 5. Voting 6. Reserves, distribution of net income, and investment 7. Publication of reports 8. Communication of views to members <p>XIII. OFFICES AND DEPOSITORIES</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Location of offices 2. Depositories 3. Guarantee of the Fund's assets <p>XIV. TRANSITIONAL ARRANGEMENTS</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Notification to the Fund 2. Exchange restrictions 3. Action of the Fund relating to restrictions <p>XV. SPECIAL DRAWING RIGHTS</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Authority to allocate special drawing rights 2. Valuation of the special drawing right <p>XVI. GENERAL DEPARTMENT AND SPECIAL DRAWING RIGHTS DEPARTMENT</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Separation of operations and transactions 2. Separation of assets and property 3. Recording and information <p>XVII. PARTICIPANTS AND OTHER HOLDERS OF SPECIAL DRAWING RIGHTS</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Participants 2. Fund as a holder 3. Other holders | <p>XI. BEZIEHUNGEN ZU NICHTMITGLIEDLÄNDERN</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpflichtungen bezüglich der Beziehungen zu Nichtmitgliedländern 2. Beschränkung von Transaktionen mit Nichtmitgliedländern <p>XII. ORGANISATION UND GESCHAFTSFÜHRUNG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbau des Fonds 2. Gouverneursrat 3. Exekutivdirektorium 4. Geschäftsführender Direktor und Personal 5. Abstimmung 6. Rücklagen, Verteilung des Nettoeinkommens und Anlagen 7. Veröffentlichung von Berichten 8. Mitteilung von Ansichten an Mitglieder <p>XIII. GESCHAFTS- UND HINTERLEGUNGSSTELLEN</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitz der Geschäftsstellen 2. Hinterlegungsstellen 3. Haftung für die Vermögenswerte des Fonds <p>XIV. ÜBERGANGSREGELUNGEN</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterrichtung des Fonds 2. Devisenbeschränkungen 3. Maßnahmen des Fonds in bezug auf Beschränkungen <p>XV. SONDERZIEHUNGSRECHTE</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Befugnis zur Zuteilung von Sonderziehungsrechten 2. Bewertung des Sonderziehungsrechtes <p>XVI. ALLGEMEINE ABTEILUNG UND SONDERZIEHUNGSRECHTSABTEILUNG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trennung von Operationen und Transaktionen 2. Trennung der Vermögenswerte 3. Verbuchung und Unterrichtung <p>XVII. TEILNEHMER UND SONSTIGE INHABER VON SONDERZIEHUNGSRECHTEN</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnehmer 2. Der Fonds als Inhaber 3. Sonstige Inhaber |
|--|--|

XVIII. ALLOCATION AND CANCELLATION OF SPECIAL DRAWING RIGHTS

1. Principles and considerations governing allocation and cancellation
2. Allocation and cancellation
3. Unexpected major developments
4. Decisions on allocations and cancellations

XIX. OPERATIONS AND TRANSACTIONS IN SPECIAL DRAWING RIGHTS

1. Use of special drawing rights
2. Operations and transactions between participants
3. Requirement of need
4. Obligation to provide currency
5. Designation of participants to provide currency
6. Reconstitution
7. Exchange rates

XX. SPECIAL DRAWING RIGHTS DEPARTMENT INTEREST AND CHARGES

1. Interest
2. Charges
3. Rate of interest and charges
4. Assessments
5. Payment of interest, charges, and assessments

XXI. ADMINISTRATION OF THE GENERAL DEPARTMENT AND THE SPECIAL DRAWING RIGHTS DEPARTMENT

XXII. GENERAL OBLIGATIONS OF PARTICIPANTS

XXIII. SUSPENSION OF OPERATIONS AND TRANSACTIONS IN SPECIAL DRAWING RIGHTS

1. Emergency provisions
2. Failure to fulfill obligations

XXIV. TERMINATION OF PARTICIPATION

1. Right to terminate participation
2. Settlement on termination
3. Interest and charges
4. Settlement of obligation to the Fund

XVIII. ZUTEILUNG UND EINZIEHUNG VON SONDERZIEHUNGSRECHTEN

1. Grundsätze und Erwägungen für die Zuteilung und Einziehung
2. Zuteilung und Einziehung
3. Unerwartete wichtige Entwicklungen
4. Beschlüsse über Zuteilungen und Einziehungen

XIX. OPERATIONEN UND TRANSAKTIONEN IN SONDERZIEHUNGSRECHTEN

1. Verwendung von Sonderziehungsrechten
2. Operationen und Transaktionen zwischen Teilnehmern
3. Erfordernis des Bedarfs
4. Verpflichtung, Währungsbeträge zur Verfügung zu stellen
5. Designierung von Teilnehmern zur Abgabe von Währungsbeträgen
6. Rekonstitution
7. Wechselkurse

XX. SONDERZIEHUNGSRECHTS-ABTEILUNG ZINSEN UND GEBÜHREN

1. Zinsen
2. Gebühren
3. Zins- und Gebührensätze
4. Umlagen
5. Zahlung von Zinsen, Gebühren und Umlagen

XXI. VERWALTUNG DER ALLGEMEINEN ABTEILUNG UND DER SONDERZIEHUNGSRECHTS-ABTEILUNG

XXII. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER TEILNEHMER

XXIII. AUSSETZUNG VON OPERATIONEN UND TRANSAKTIONEN IN SONDERZIEHUNGSRECHTEN

1. Bestimmung für den Notstand
2. Nichterfüllung von Verpflichtungen

XXIV. BEENDIGUNG DER TEILNAHME

1. Recht zur Beendigung der Teilnahme
2. Ausgleich bei der Beendigung
3. Zinsen und Gebühren
4. Ausgleich von Verpflichtungen gegenüber dem Fonds

| | |
|---|---|
| 5. Settlement of obligation to a terminating participant | 5. Ausgleich von Verpflichtungen gegenüber ausscheidenden Teilnehmern |
| 6. General Resources Account transactions | 6. Transaktionen des Allgemeinen Kontos |
| XXV. LIQUIDATION OF THE SPECIAL DRAWING RIGHTS DEPARTMENT | XXV. LIQUIDATION DER SONDERZIEHUNGSRECHTS-ABTEILUNG |
| XXVI. WITHDRAWAL FROM MEMBERSHIP | XXVI. AUSTRITT |
| 1. Right of members to withdraw | 1. Austrittsrecht der Mitglieder |
| 2. Compulsory withdrawal | 2. Zwangsweises Ausscheiden |
| 3. Settlement of accounts with members withdrawing | 3. Abrechnung mit ausscheidenden Mitgliedern |
| XXVII. EMERGENCY PROVISIONS | XXVII. BESTIMMUNGEN FÜR DEN NOTSTAND |
| 1. Temporary suspension | 1. Zeitweilige Außerkraftsetzung |
| 2. Liquidation of the Fund | 2. Liquidation des Fonds |
| XXVIII. AMENDMENTS | XXVIII. ÄNDERUNGEN |
| XXIX. INTERPRETATION | XXIX. AUSLEGUNG |
| XXX. EXPLANATION OF TERMS | XXX. ERLÄUTERUNG VON BEGRIFFEN |
| XXXI. FINAL PROVISIONS | XXXI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN |
| 1. Entry into force | 1. Inkrafttreten |
| 2. Signature | 2. Unterzeichnung |
| SCHEDULES | ANHÄNGE |
| A. QUOTAS | A. QUOTEN |
| B. TRANSITIONAL PROVISIONS WITH RESPECT TO REPURCHASE, PAYMENT OF ADDITIONAL SUBSCRIPTIONS, GOLD, AND CERTAIN OPERATIONAL MATTERS | B. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR RÜCKKAUFE, DIE ZAHLUNG ZUSÄTZLICHER SUBSKRIPTIONEN, GOLD SOWIE BESTIMMTE ANGELEGENHEITEN DER GESCHAFTSABWICKLUNG |
| C. PAR VALUES | C. PARITÄTEN |
| D. COUNCIL | D. RAT AUF MINISTEREBENE |
| E. ELECTION OF EXECUTIVE DIRECTORS | E. WAHL VON EXEKUTIVDIREKTOREN |
| F. DESIGNATION | F. DESIGNIERUNG |
| G. RECONSTITUTION | G. REKONSTITUTION |
| H. TERMINATION OF PARTICIPATION | H. BEENDIGUNG DER TEILNAHME |
| I. ADMINISTRATION OF LIQUIDATION OF THE SPECIAL DRAWING RIGHTS DEPARTMENT | I. DURCHFÜHRUNG DER LIQUIDATION DER SONDERZIEHUNGSRECHTS-ABTEILUNG |
| J. SETTLEMENT OF ACCOUNTS WITH MEMBERS WITHDRAWING | J. ABRECHNUNG MIT AUSSCHIEDENDEN MITGLIEDERN |
| K. ADMINISTRATION OF LIQUIDATION | K. DURCHFÜHRUNG DER LIQUIDATION |

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

Der Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds hat mit Resolution Nr. 31-4 vom 30. April 1976 einer Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds zugestimmt. Dieser Beschluß des Gouverneursrates hat einen auf Gesetzesstufe bzw. hinsichtlich einiger Bestimmungen im Verfassungsrang stehenden Staatsvertrag zum Gegenstand, weshalb die Änderung gemäß Art. 50 B-VG bzw. Art. 44 Abs. 1 B-VG der parlamentarischen Behandlung und gemäß Art. 65 Abs. 1 B-VG der Ratifizierung durch den Bundespräsidenten bedarf. Da Bestimmungen in den Art. IV, V, VI, VII, VIII, XI, XII, XIV, XVII, XIX, XXIII, XXIV, XXVII, XXVIII und XXIX und in Anhang B, C, D, F, G, H, I, J und K der vorliegenden Neufassung als verfassungsändernd zu betrachten sind, hat deren parlamentarische Behandlung unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG zu erfolgen. Ein Beschluß des Nationalrates nach Art. 50 B-VG über die Erlassung eines besonderen Erfüllungsgesetzes ist nicht erforderlich.

Das bestehende internationale Währungssystem, das sich im wesentlichen in dem am 27. Dezember 1945 in Kraft getretenen Übereinkommen und in der Tätigkeit des Internationalen Währungsfonds manifestiert, wurde noch während des zweiten Weltkrieges konzipiert. Österreich ist dem Übereinkommen am 27. August 1948 beigetreten. Die Kundmachung des Übereinkommens erfolgte in BGBl. Nr. 105/1949. Das Übereinkommen wurde seit seinem Inkrafttreten erst einmal geändert, als 1969 vor allem die rechtlichen Grundlagen des Systems der Sonderziehungsrechte (SZR) geschaffen wurden. Diese Änderungen und Ergänzungen des Übereinkommens wurden von Österreich angenommen und in BGBl. Nr. 345/1969 kundgemacht.

Die in der ersten Hälfte der siebziger Jahre immer häufiger auftretenden Währungskrisen ließen aber deutlich erkennen, daß den gegenüber 1945 grundlegend veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen auch im Übereinkommen

des Internationalen Währungsfonds Rechnung getragen werden muß.

In schwierigen mehrjährigen Verhandlungen im Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds, im „Ausschuß des Gouverneursrates für die Reform des internationalen Währungssystems und damit zusammenhängende Fragen“ (Zwanziger-Ausschuß) sowie im Nachfolgeorgan, dem „Interimskomitee des Gouverneursrates für die Reform des internationalen Währungssystems“ wurden Änderungen vieler Bestimmungen des Übereinkommens entworfen, wobei aus Gründen der Übersichtlichkeit der Weg einer Neufassung des gesamten Übereinkommens gewählt wurde (Second Amendment to the Articles of Agreement of the International Monetary Fund). Österreich war in diesen Gremien u. a. durch den Bundesminister für Finanzen und den Präsidenten der Oesterreichischen Nationalbank vertreten. Am 30. April 1976 hat der Gouverneursrat — auch mit dem positiven Votum des Präsidenten der Oesterreichischen Nationalbank, in seiner Eigenschaft als österreichischer Gouverneur im Internationalen Währungsfonds — dieser Neufassung mit Resolution Nr. 31-4 zugestimmt. Diese Resolution hat in der deutschen Übersetzung folgenden Wortlaut:

„Der Gouverneursrat hat in Resolution Nr. 29-10, die während der Jahrestagung 1974 angenommen wurde, die Exekutivdirektoren ersucht, mögliche Abänderungen des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds auf der Grundlage der Empfehlungen in Teil II des Entwurfes einer Reform, die dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses des Gouverneursrates für die Reform des internationalen Währungssystems und damit zusammenhängende Fragen (Zwanziger-Ausschuß) vom 14. Juni 1974 an den Rat angeschlossen ist, zu beraten und dem Rat zur Genehmigung vorzulegen; und

das Interimskomitee des Gouverneursrates für die Reform des internationalen Währungssystems hat die Exekutivdirektoren ersucht, ihre Arbeit an den Änderungen im Sinne der Anweisungen des Komitees abzuschließen; und

die Exekutivdirektoren haben ihre Arbeit in bezug auf mögliche Abänderungen des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds gemäß der Resolution Nr. 29-10 und den Anweisungen des Interimskomitees abgeschlossen; und

die Exekutivdirektoren haben einen Bericht über die Zweite Änderung vorbereitet, in dem Vorschläge für die Abänderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds enthalten sind; und

der Vorsitzende des Gouverneursrates hat den Sekretär des Fonds ersucht, die Vorschläge der Exekutivdirektoren dem Gouverneursrat zu unterbreiten; und

der Bericht der Exekutivdirektoren, der ihre Vorschläge enthält, würde dem Gouverneursrat durch den Sekretär des Fonds unterbreitet; und

die Exekutivdirektoren haben den Gouverneursrat ersucht, über die folgende Resolution ohne eine Zusammenkunft gemäß Abschnitt 13 der internen Regelungen (By-Laws) des Fonds abzustimmen;

demgemäß beschließt der Gouverneursrat nach Zurkenntnisnahme des besagten Berichtes der Exekutivdirektoren, daß:

1. die Vorschläge der Abänderungen (vorgeschlagene Zweite Änderung), die im Anhang an diese Resolution angeschlossen sind und die in das Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds aufgenommen werden sollen, genehmigt sind;

2. der Sekretär des Fonds beauftragt wird, alle Mitglieder des Fonds telegraphisch oder brieflich zu fragen, ob sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. XVII des gegenwärtigen Übereinkommens der vorgeschlagenen Zweiten Änderung zustimmen;

3. das Rundschreiben oder Telegramm, das in Übereinstimmung mit Punkt 2 oben, an alle Mitglieder gesandt wird, angeben soll, daß die vorgeschlagene Zweite Änderung für alle Mitglieder an dem Tag in Kraft tritt, an dem der Fonds durch formelle Mitteilung an alle Mitglieder bescheinigt, daß drei Fünftel der Mitglieder mit vier Fünftel der Stimmrechte den Abänderungen zugestimmt haben.“

Um rechtswirksam zu werden, müssen die Änderungen des Übereinkommens von 60% der Mitgliedstaaten, die über mindestens 80% der gesamten Stimmrechte verfügen, angenommen werden. Hat die erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Fonds die Neufassung des Übereinkommens angenommen, so tritt diese im konkreten Fall mit der offiziellen Bekanntgabe des Fonds hierüber in Kraft. Bis Juli 1977 haben 42 Staaten, das sind 32% der Mitglieder, mit

51,20% der Stimmrechte der Neufassung bereits zugestimmt. Ihr Wirksamwerden ist Voraussetzung dafür, daß die 6. Allgemeine Quotenrevision in Kraft treten kann.

Die vollständige Überarbeitung des Übereinkommenstextes hat zur Folge, daß die Änderungen äußerlich als solche nicht mehr erkennbar sind und daß es auch zu Umreihungen von an und für sich unverändert gebliebenen Artikeln kam (so entsprechen beispielsweise die Regelungen in den derzeit gültigen Art. XXIX bis XXXI jenen der neuen Art. XXIII bis XXV). Es hat sich daher eine neue Übersetzung des Übereinkommenstextes als notwendig erwiesen, die gemeinsam mit den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland ausgearbeitet wurde.

Inhaltlich bringt die Neufassung folgende Änderungen:

1. Wechselkursregelungen

Als der eigentliche Zweck des internationalen Währungssystems wird die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erleichterung des internationalen Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sowie die Aufrechterhaltung eines gesunden Wirtschaftswachstums bezeichnet. Zu den wichtigsten Rahmenbedingungen gehören geordnete und stabile Wechselkursbeziehungen. Um hier Fortschritte zu erzielen, übernehmen die Mitglieder eine allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Fonds und den anderen Mitgliedern. Damit im Zusammenhang verpflichten sich die Mitglieder, bestimmte binnen- und außenwirtschaftliche sowie finanzpolitische Grundsätze zu beobachten. Bei der Wahl ihrer Wechselkursregelungen sind die Mitglieder jedoch frei. Zwar kann der Fonds mit einer Mehrheit von 85% der gesamten Stimmenanzahl Wechselkursregelungen, die im Einklang mit der Entwicklung des internationalen Währungssystems stehen, empfehlen, den Mitgliedsländern bleibt aber auch dann die Wahl einer anderen Wechselkursregelung offen. Dies gilt auch, wenn der Fonds mit 85%iger Mehrheit feststellt, daß die internationale Wirtschaftslage und die weitere Entwicklung des Währungssystems die Einführung eines Systems fester, aber anpassungsfähiger Paritäten zuläßt. Der Fonds soll das internationale Währungssystem und die Einhaltung der Verpflichtungen jedes einzelnen Mitgliedes genau überwachen.

2. Die Rolle des Goldes

Die Bedeutung des Goldes als Reservemedium wird reduziert. So wird es künftig weder einen offiziellen Goldpreis geben, noch wird der Fonds versuchen, auf die Goldpreisgestaltung Einfluß zu nehmen. Auch als Werteinheit für das Sonderziehungsrecht wird Gold in Zukunft nicht mehr

verwendet werden. Die obligatorischen Goldzahlungen an den Fonds werden aufgehoben. Der Fonds wird ermächtigt, mit einer Mehrheit von 85% der gesamten Stimmenanzahl über die nach Rückstellung an die Mitglieder bzw. Verkauf von 50 Mill. Unzen ihm verbleibenden Goldreserven in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen zu verfügen. Auf Grund dieser Ermächtigung kann Gold zum jeweiligen Marktpreis oder zum offiziellen Goldpreis verkauft werden, wie er vor Inkrafttreten der gegenständlichen Neufassung bestand. Gewinne, die sich bei Verkäufen von Gold zu Marktpreisen ergeben, werden auf das Konto für Sonderverwendungen im Währungsfonds transferiert.

3. Sonderziehungsrechte

Es werden verschiedene Änderungen vorgeschlagen, um die Verwendbarkeit der Sonderziehungsrechte, die ja das Hauptreservemedium werden sollen, zu verbessern.

4. Finanzielle Aktivitäten

In diesem Bereich wurden einige vom Fonds in seiner bisherigen Praxis entwickelte Grundsätze nunmehr auch ausdrücklich im Übereinkommen verankert, u. a.: Begrenzung der ordentlichen Inanspruchnahme allgemeiner Fondsmittel mit fünf Jahren, Vereinfachung der Rückzahlungsbestimmungen, Erstellung eines Währungsbudgets, Veranlagungstätigkeit des Währungsfonds, Verwaltung von Vermögenswerten außerhalb der Vermögenskonten des Währungsfonds. Weiters wird auch die Verwendbarkeit jeder Währung für Zwecke des Fonds — sofern es die wirtschaftliche Situation des Ausgeberlandes zuläßt — ausdrücklich vorgesehen.

5. Organisatorische Maßnahmen

Der Gouverneursrat kann mit einer Mehrheit von 85% der gesamten Stimmenanzahl entscheiden, daß ein neues Organ mit Entscheidungsbefugnis, nämlich der Rat auf Ministerebene, ins Leben gerufen wird. Dieses Organ würde dem gegenwärtigen Interimskomitee, welches jedoch nur beratende Funktionen hat, in Zusammensetzung und Aufgabenstellung — von dem erwähnten Unterschied Entscheidungsbefugnis gegenüber bloß beratender Funktion abgesehen — ähnlich sein.

Weiters werden Klarstellungen und Vereinfachungen bei der Verteilung und Delegierbarkeit der Verantwortung unter den Organen des Währungsfonds vorgenommen.

Durch die vorliegende Neufassung werden häufig keine detaillierten materiellen Regelungen getroffen, vielmehr wird angesichts der Unsicherheit über die künftige Entwicklung und der scharfen Interessengegensätze, die durch Kom-

promisse überbrückt werden mußten, ein eher formelles Vorgehen gewählt: der Fonds wird in zahlreichen Fällen ermächtigt — wodurch seine rechtliche Position außer Streit gestellt wird —, in Zukunft die jeweils notwendigen Bestimmungen zu erlassen. Damit in solchen Fällen auch tatsächlich eine massive Unterstützung seitens der Mitglieder gewährleistet ist, wird für zahlreiche Entscheidungen, obwohl dies die Raschheit des Handelns sehr beeinträchtigen kann, das sehr hohe Mehrheitserfordernis von 85% der gesamten Stimmenanzahl vorgesehen, wodurch jedem größeren Interessenblock (z. B. USA, EG, Entwicklungsländer) das Vetorecht gesichert ist.

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds tritt die gegenwärtig in Geltung stehende Fassung (BGBl. Nr. 105/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 345/1969) außer Kraft.

Die Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds wurde auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1971, BGBl. Nr. 309/1971, von der Oesterreichischen Nationalbank übernommen, die gleichzeitig ermächtigt wurde, alle aus der Mitgliedschaft der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Zahlung der österreichischen Quote in Höhe von derzeit 270 Mill. Sonderziehungsrechten wurde daher von der Oesterreichischen Nationalbank geleistet.

Mit der Neufassung des Übereinkommens sind keine finanziellen Belastungen verbunden.

BESONDERER TEIL

Einführungsartikel:

Hiedurch wird eine Änderung der Nomenklatur sowie eine Vermehrung der Fondskonten eingeführt. Das allgemeine Konto wird umbenannt in Allgemeine Abteilung, sie besteht aus dem Allgemeinen Konto, dem Konto für Sonderverwendungen und dem Anlagekonto. Das Sonderziehungsrechtskonto wird umbenannt in Sonderziehungsrechts-Abteilung.

Art. I erläutert die Ziele des Internationalen Währungsfonds. Eines der Ziele ist es, die Mitglieder des Fonds bei der Behebung von Zahlungsbilanzschwierigkeiten durch die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln zu unterstützen. Durften bisher alle Fondsmittel nur vorübergehend zur Verfügung gestellt werden, wird dies nunmehr auf die allgemeinen Fondsmittel (siehe Allgemeines Konto) eingeschränkt.

Art. II regelt die Mitgliedschaft. Durch den zweiten Satz des Abschnittes 2 soll sichergestellt werden, daß 25% der Quote auch künftig in Reservemedien einbezahlt werden.

Art. III enthält Vorschriften über die Zuteilung, Überprüfung und Änderung der Quoten. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn die entsprechenden Zahlungen durchgeführt worden sind. Die Einzahlung von Quotenerhöhungen kann auch durch die Überweisung von Beträgen aus dem Konto für Sonderverwendungen erfolgen. 25% der Einzahlungen sind in Sonderziehungsrechten zu leisten, sofern der Gouverneursrat nicht beschließt, daß dieser Teil, und zwar auf einer für alle Länder gleichen Basis, auch in Devisen oder der jeweiligen Landeswährung gezahlt werden kann.

Art. IV:

Dieser Artikel, der die Wechselkursregelungen zum Gegenstand hat, ist vollständig neu; damit entfällt auch die rechtliche Grundlage für das formelle Weiterbestehen der bisherigen Paritäten.

Abschnitt 1 enthält eine Reihe von Verpflichtungen (siehe Allgemeiner Teil — Wechselkursregelungen), welche die Länder — unabhängig von den von ihnen jeweils angewandten Wechselkursregelungen — erfüllen müssen.

Abschnitt 2 bringt praktisch die Sanktionierung aller derzeit bestehenden Wechselkursysteme. In Buchstabe c wird dem Fonds ein weitgehender Einfluß auf die Wechselkursregelungen eingeräumt, ohne dadurch allerdings das Recht der Mitglieder auf ein Wechselkursystem nach eigener Wahl einzuschränken.

Abschnitt 3 erweitert die schon bisher bestehende Befugnis des Fonds, die Wechselkurspolitik der Mitgliedstaaten zu überwachen. Der Fonds hat allgemeine — und damit notwendigerweise sehr weit gefaßte — Grundsätze für die Wechselkurspolitik der Länder auszuarbeiten, wobei auf die unterschiedlichen sozialen und allgemein politischen Gegebenheiten der Länder besonders Rücksicht zu nehmen ist.

Abschnitt 4 legt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Einführung eines Paritätensystems, wie es in Anhang C detailliert beschrieben wird, fest.

Art. V regelt die Operationen und Transaktionen des Fonds und den Geschäftsverkehr mit seinen Mitgliedern.

Abschnitt 2 Buchstabe b ermächtigt den Fonds zur finanziellen und technischen Dienstleistungen (beispielsweise Führung des Zinssubventionskontos oder Verwaltung des Trust Fund), die mit den Fondszielen vereinbar sind. Eine derartige ausdrückliche Ermächtigung hatte bisher gefehlt. Das in der Praxis entwickelte Instrument der Bereitschaftskredit-Vereinbarung wird in Abschnitt 3 Buchstabe a ausdrücklich verankert.

Abschnitt 3 Buchstabe b: Der Begriff Goldtranche wird durch Reservetranche (Definition siehe Art. XXX Buchstabe c) ersetzt. Bei den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel ergaben sich folgende Änderungen: Die Begrenzung der Ziehungen auf 25% der Quote pro 12 Monate fällt ebenso weg, wie die Vorschrift, daß die gezogene Währung sogleich für Zahlungen benötigt werden muß. Letztere wird durch die Bedingung ersetzt, daß die Ziehungen wegen der Zahlungsbilanz — oder Reserveposition des ziehenden Landes bzw. der Entwicklung seiner Reserven erforderlich ist. Beide neuen Regelungen entsprechen der derzeitigen Fondspraxis.

Abschnitte 3 Buchstabe d und 7 Buchstabe i: Die Übung des Fonds, analog zum Designierungsplan bei den Sonderziehungsrechten, ein sogenanntes Währungsbudget (quartalsweise Zusammenstellung der für die Ziehungen und Rückkäufe voraussichtlich benötigten Währungen) zu erstellen, wird im Übereinkommen verankert.

Abschnitte 3 Buchstabe e und 7 Buchstabe j: Diese Regelungen sollen sicherstellen, daß jede bei Ziehungen bzw. Rückkäufen verwendete Währung von Ausgeberland in eine frei verwendbare Währung (Definition siehe Art. XXX Buchstabe f) konvertiert werden kann.

Abschnitt 3 Buchstabe f: Bei Ziehungen kann der Fonds anstelle von Währungen auch Sonderziehungsrechte zur Verfügung stellen.

Abschnitt 6: Der Fonds kann Sonderziehungsrechte auch außerhalb von Ziehungen und Rückkäufen gegen Währungen verkaufen oder kaufen (dies entspricht der allgemeinen Regelung des Art. XIX Abschnitt 2 Buchstabe b); der Fonds hat dabei auf die Erfordernisse, wie sie bei der Erstellung des Währungsbudgets Anwendung finden, Rücksicht zu nehmen.

Abschnitt 7 regelt den Rückkauf eigener Währung aus Fondsbeständen, soweit diese höher sind als die Quote (bisher 75% der Quote). Die neuen Regeln, die im übrigen weitgehend der derzeitigen Praxis entsprechen, sind wesentlich einfacher als die bisherigen, sehr komplizierten Regeln und lassen auch ein flexibleres Vorgehen des Fonds zu. Umgekehrt wird — gleichfalls der bisherigen Praxis entsprechend — erstmals im Übereinkommen verankert, daß die vom Fonds im Rahmen der Kredittranche in Anspruch genommenen Mittel spätestens nach fünf Jahren zurückgezahlt sein müssen; der Fonds kann auch Ratenzahlungen für das dritte bis fünfte Jahr vorschreiben. Für besondere Fondsfazilitäten können auch andere Laufzeiten festgelegt werden. Die jeweilige Obergrenze kann allerdings für alle Mitglieder mit 85%iger Mehrheit der gesamten Stimmenanzahl geändert werden. Eine Er-

streckung der maximalen Laufzeit im Einzelfall kann mit 70%iger Mehrheit der gesamten Stimmenanzahl zugestanden werden und auch nur dann, wenn es ansonsten zu außerordentlichen Härten für ein Land käme.

Abschnitt 8: Der Fonds kann mit 70%iger Mehrheit der gesamten Stimmenanzahl die Höhe folgender Gebühren, die grundsätzlich in Sonderziehungsrechten (bisher Gold) zu zahlen sind, festlegen:

- Bearbeitungsgebühr bei Inanspruchnahme der Mittel des Allgemeinen Kontos; diese Gebühr darf im Falle von Ziehungen im Rahmen der Reservetranche $\frac{1}{2}\%$ nicht übersteigen, ansonsten besteht keine Begrenzung.
- Gebühren bei Bereitschaftskredit- oder ähnlichen Vereinbarungen.
- Gebühren für die Inanspruchnahme der allgemeinen Mittel des Fonds müssen nicht mehr gestaffelt sein (entspricht Verzinsung).
- Strafgebühren, wenn ein Rückkauf nicht rechtzeitig getätigt wurde; sie können von Fall zu Fall unterschiedlich hoch berechnet werden.

Abschnitt 9: Der Vergütungssatz (Remuneration) muß zwischen vier und fünf Fünftel der Sonderziehungsrechtsverzinsung liegen, die Festsetzung erfolgt durch den Fonds. Verzinst wird die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Tagesstand an Landeswährungen des Fonds und dem Betrag, der 75% der Quote vor der Zweiten Änderung des Übereinkommens plus späteren Einzahlungen im Rahmen von Quotenerhöhungen (bzw. Abzug bei Quotensenkungen) entspricht. Die Vergütung wird in Sonderziehungsrechten gezahlt.

Abschnitt 10: Die Bücher des Fonds werden in Sonderziehungsrechten geführt. Alle Berechnungen für Fondstransaktionen basieren auf dem Transaktionswert der Sonderziehungsrechte (siehe auch Art. XV Abschnitt 2).

Abschnitt 11: Als Maßstab für die Aufrechterhaltung des Wertes der Währungen der allgemeinen Mittel des Fonds wird das Sonderziehungsrecht verwendet; bisher war Gold der Maßstab.

Abschnitt 12: In diesem Abschnitt werden verschiedene Möglichkeiten für die Verwertung des Fondsgoldes und für die Verwendung des Mehrerlöses geschaffen. Dieser Mehrerlös soll vor allem dem Konto für Sonderverwendungen gutgeschrieben werden. Zum Teil sind diese Bestimmungen nur sehr allgemein gefaßt und erlauben dem Währungsfonds, Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer zu ergreifen, wobei nunmehr auch formell die Währungsfondsmitglieder unterschiedlich behandelt werden können. Die Entscheidung über Transaktionen

des Fonds mit Gold bedürfen einer 85%igen Mehrheit der gesamten Stimmenanzahl. Andere als die im Übereinkommen angeführten Transaktionen sind nicht zugelassen. Die Goldtransaktionen des Fonds dürfen weder zur Entstehung eines neuen offiziellen Goldpreises führen — das neugefaßte Übereinkommen enthält keinen offiziellen Goldpreis mehr — noch im Widerspruch mit der Erklärung stehen, daß die Sonderziehungsrechte das Hauptreservemedium werden sollen.

Art. VI regelt die Verwendung der allgemeinen Fondsmittel für Kapitalübertragungen und sieht Sanktionen für den Fall vor, daß ein Mitglied den Aufforderungen des Fonds zur Vornahme von Kontrollen, die eine unerwünschte Verwendung der Fondsmittel verhindern sollen, nicht nachkommt.

Art. VII:

Bei den Bestimmungen zur Wiederauffüllung der Währungsbestände wird außer Zweifel gestellt, daß die allgemeine Knappheit einer Währung keine Voraussetzung für eine Wiederauffüllung ist.

Art. VIII legt den Mitgliedern verschiedene allgemeine Verpflichtungen auf. So sind insbesondere Beschränkungen laufender Zahlungen und diskriminierende Währungspraktiken zu vermeiden. Die Mitglieder haben ferner dem Fonds alle jene Informationen zu erteilen, die er für seine Tätigkeit für erforderlich hält.

Abschnitt 7 scheint für die weitere Entwicklung des Währungssystems insofern von Bedeutung, als nicht nur die Zusammenarbeitsverpflichtung betreffend die internationale Liquidität und Reservemedienpolitik, sondern auch die Absicht, die Sonderziehungsrechte zum Hauptreservemedium zu machen, ausdrücklich festgehalten werden.

Art. IX:

Dem Fonds werden jene Rechtsstellung und jene Immunitäten und Vorrechte eingeräumt, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Auch den Gouverneuren, Exekutivdirektoren, Stellvertretern, Mitgliedern von Ausschüssen, Beratern und Angestellten werden gewisse Immunitäten und Vorrechte zugestanden, und zwar Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer offiziellen Tätigkeit, in fremdenpolizeilichen Belangen und im Devisenverkehr. Das Übereinkommen sieht schließlich Steuerbefreiung für den Fonds, seine Direktoren, Amtsträger und Angestellten und die vom Fonds ausgegebenen Schuldverschreibungen vor. Der Kreis jener Personen, die Immunitäten und Vorrechte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fonds genießen, ist durch die Neufassung des Übereinkommens ausgedehnt worden.

Art. X sieht vor, daß Regelungen über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, die eine Änderung einer Bestimmung dieses Übereinkommens mit sich bringen würden, erst nach dessen Änderung gemäß Art. XXVIII getroffen werden können.

Art. XI legt den Mitgliedern des Fonds Beschränkungen hinsichtlich der Beziehungen zu Nichtmitgliedern auf.

Art. XII regelt Organisation und Geschäftsführung des Fonds. Oberstes Organ ist der Gouverneursrat, in den jedes Mitglied einen Gouverneur und einen Stellvertreter entsendet. Die Leitung der Geschäftstätigkeit obliegt dem Exekutivdirektorium, das derzeit aus fünf ernannten und fünfzehn gewählten Mitgliedern besteht. Das Exekutivdirektorium wählt einen geschäftsführenden Direktor, der den Vorsitz führt. Die Verteilung sowie die Delegierbarkeit von Zuständigkeiten der Fondsorgane wird zum Teil neu geregelt sowie präzisiert. Der Gouverneursrat kann die meisten seiner Zuständigkeiten delegieren. Die Mehrheitserfordernisse wurden vereinfacht. Es gibt neben der einfachen Mehrheit praktisch nur mehr die Mehrheitserfordernisse von 85% (in der Regel grundsätzliche Angelegenheiten) bzw. 70% der gesamten Stimmenanzahl (Entscheidungen im Geschäftsbereich des Fonds, die aber keine Routineangelegenheiten sind).

Abschnitt 1 enthält eine Ermächtigungsbestimmung zur Errichtung eines neuen Fondsorgans, nämlich des Rates auf Ministerebene. Seine Kompetenzen und seine Zusammensetzung regelt Anhang D.

Gemäß Abschnitt 3 Buchstabe b ist eine Änderung der Zahl der Direktoren anlässlich jeder regelmäßig stattfindenden Wahl möglich. Bisher konnte die Zahl der Direktoren nur anlässlich des Neubeutrittes eines Staates erhöht werden.

Abschnitt 6 Buchstabe c sieht vor, daß der vom Fonds erzielte Gewinn entsprechend den Quoten verteilt wird. Die Nettogläubigerländer werden bei der Gewinnverteilung nicht mehr bevorzugt behandelt.

Abschnitt 6 Buchstabe f ermöglicht die Errichtung eines Anlagekontos. Durch diese Einkommensquelle soll die finanzielle Unabhängigkeit des Fonds, der in den letzten fünf Jahren durchwegs Verluste erlitt, abgesichert werden.

Art. XIII enthält allgemeine Bestimmungen über den Sitz des Fonds, die Hinterlegungsstellen für Fondsbestände und die Haftung der Mitglieder für Vermögenswerte des Fonds.

Art. XIV:

In diesem Artikel wird den Mitgliedern das Recht eingeräumt, als Übergangsregelung Devi-

senbeschränkungen, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts in Kraft waren, aufrechtzuerhalten und wechselnden Umständen anzupassen. Die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, den Fonds alljährlich über die weitere Beibehaltung der Beschränkungen zu konsultieren.

Art. XV gibt dem Fonds die Befugnis, Sonderziehungsrechte zuzuteilen. Der Wert der Sonderziehungsrechte wird nicht mehr in Gold definiert, die Methode, nach der die Sonderziehungsrechte bewertet werden, bestimmt der Fonds. Derzeit erfolgt die Bewertung des Sonderziehungsrechtes nach der sogenannten Standardkorb-Methode. Der Korb umfaßt 16 Währungen, darunter auch den österreichischen Schilling. Damit soll der Wert des Sonderziehungsrechtes weder an die Zufälligkeiten der Goldpreisbewegung noch an die Entwicklung einer einzigen Währung gekettet sein.

Art. XVI legt getrennte Abwicklung der Operationen und Transaktionen in Sonderziehungsrechten von allen anderen Operationen und Transaktionen fest.

Art. XVII legt den Kreis der Teilnehmer und Inhaber von Sonderziehungsrechten fest. Während bisher nur Staaten und Banken mit Zentralbankfunktion sonstige Inhaber von Sonderziehungsrechten sein konnten, können dies nunmehr auch „andere amtliche Stellen“ sein.

Art. XVIII enthält Grundsätze für die Zuteilung und Einziehung von Sonderziehungsrechten.

Art. XIX regelt die Verwendung von Sonderziehungsrechten bei Operationen und Transaktionen zwischen Teilnehmern. Im Bestreben, den Gebrauch der Sonderziehungsrechte einfacher zu gestalten, ist jene Neuerung am wichtigsten, wonach Transaktionen mit Sonderziehungsrechten auf Grund von Absprachen zwischen Teilnehmern weder der Zustimmung des Fonds bedürfen noch das Erfordernis des Zahlungsbilanzbedarfes erfüllt sein muß. Der Fonds kann auch Operationen (Definition siehe Art. XXX Buchstabe i) für zulässig erklären.

Ein designierter Teilnehmer hat frei verwendbare Währungen (Definition siehe Art. XXX Buchstabe f) zur Verfügung zu stellen.

Art. XX:

Inhaber von Sonderziehungsrechten erhalten vom Fonds Zinsen, Teilnehmer haben für zugeteilte Sonderziehungsrechte Gebühren an den Fonds zu entrichten.

Um dem Fonds bei der Bestimmung der Sonderziehungsrechtsverzinsung ein flexibles Vorgehen zu ermöglichen, wurde auf jede ziffermäßige Festlegung verzichtet. Durch entspre-

chende Hinweise wird der Zusammenhang zwischen Fondsgebühren, Vergütung und Sonderziehungsrechtsverzinsung verdeutlicht.

Art. XXI regelt die Verwaltung der Allgemeinen Abteilung und der Sonderziehungsrechts-Abteilung.

Art. XXII verpflichtet die Teilnehmer an der Sonderziehungsrechts-Abteilung, mit dem Fonds und mit anderen Teilnehmern zusammenzuarbeiten.

Art. XXIII enthält Vorschriften über die Aussetzung von Operationen und Transaktionen in Sonderziehungsrechten im Falle eines Notstandes oder der Nichterfüllung von Verpflichtungen. Die Zeitspannen, für die bestimmte Fondsvorschriften außer Kraft gesetzt werden können, wurden auf Grund der gewonnenen Erfahrungen verlängert, um einen größeren Spielraum für eventuell notwendige Novellierungen zu schaffen.

Art. XXIV Abschnitt 1 gibt jedem Teilnehmer das Recht, seine Teilnahme an der Sonderziehungsrechts-Abteilung zu beenden, wobei ein Austritt aus dem Fonds als gleichzeitige Beendigung seiner Teilnahme an der Sonderziehungsrechts-Abteilung gilt.

Abschnitt 2 regelt den finanziellen Ausgleich zwischen dem Fonds und dem Teilnehmer im Falle der Beendigung der Teilnahme.

Art. XXV:

Eine Liquidation der Sonderziehungsrechts-Abteilung ist nur auf Beschluß des Gouverneursrates zulässig. In diesem Fall werden alle Operationen und Transaktionen eingestellt und die gegenseitigen Forderungen abgerechnet.

Art. XXVI regelt den freiwilligen Austritt aus dem Fonds und bestimmt, daß der Gouverneursrat das zwangsweise Ausscheiden eines Mitglieds verfügen kann, wenn dieses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. XXVII:

Das Direktorium ist berechtigt, im Falle eines Notstandes einzelne Bestimmungen betreffend Operationen und Transaktionen, Verwendung der Fondsmittel, Beziehungen zu Nichtmitgliedern und Festsetzung der Paritäten vorübergehend außer Kraft zu setzen. Hinsichtlich der Zeitspannen wird auf die Erläuterungen zu Art. XXIII 2. Satz verwiesen. Eine Liquidation des Fonds kann nur vom Gouverneursrat beschlossen werden.

Art. XXVIII regelt die Vorgangsweise bei der Änderung des Übereinkommens. Für die Annahme der Änderungen ist qualifizierte Mehrheit

und in einigen Fällen Einstimmigkeit erforderlich.

Art. XXIX:

Zur Auslegung der Bestimmungen des Übereinkommens ist das Exekutivdirektorium zuständig. Als Berufungsinstanz fungiert der Gouverneursrat, dem ein Auslegungsausschuß mit allfälliger Entscheidungsbefugnis vorgeschaltet ist. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fonds und einem ausgeschiedenen Mitglied sind einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Art. XXX erläutert für die Auslegung einige im Übereinkommen verwendete Begriffe. Im Zuge der Definition der Reservetrancheziehung erhält der Fonds die Befugnis, seinen Mitgliedern zu gestatten, Ziehungen im Rahmen besonderer Aktionen durchzuführen, ohne daß dadurch die Reservetrancheziehung geschmälert wird.

Art. XXXI enthält die Schlußbestimmungen. Die Unterzeichnungs- und Hinterlegungsklausel entspricht dem Wortlaut des Art. XX des ursprünglichen Übereinkommens.

Anhang A enthält eine Aufstellung der Quoten der Gründungsmitglieder. Österreich, das dem Fonds erst am 23. August 1948 beigetreten ist, scheint daher nicht auf.

Anhang B enthält Übergangsbestimmungen zur Abwicklung anhängiger Transaktionen sowie zur Vermeidung von Lücken in den Durchführungsbestimmungen zum Übereinkommen.

Anhang C enthält die Vorschriften für ein Paritätensystem, wie es auf Grund des Art. IV eingeführt werden könnte; diese Vorschriften enthalten viele Elemente des früheren Paritätensystems.

Bemerkenswerterweise werden die Sonderziehungsrechte nicht als einzig zulässiger gemeinsamer Nenner verankert; Gold und Währungen werden hingegen ausdrücklich ausgeschlossen. Die einzuhaltenden Bandbreiten werden auf $\pm 4,5\%$ ausgeweitet.

Die Stellung des Fonds hinsichtlich der ziffernmäßigen Festlegung einer Parität wurde ausgebaut. Der Fonds kann nicht nur wie bisher die Einführung einer Parität verhindern, bei einer Änderung bzw. Abschaffung der Parität, die gegen seine Einwendungen vorgenommen wird, Sanktionen verhängen, sondern auch auf die Änderung unrealistischer Paritäten drängen sowie bei multiplen Wechselkurspraktiken die Parität für Fondszwecke außer Kraft setzen. Beim Übergang zum Paritätensystem ist aber kein Land gezwungen, dem Paritätensystem beizutreten.

Anhang D:

Die persönliche Zusammensetzung des Rates auf Ministerienebene entspricht jener des bestehenden Interimskomitees, das als der Vorgänger dieses Organs zu dessen Gründung der Gouverneursrat ermächtigt wird, angesehen werden kann. Im Hinblick auf die zu treffenden politischen Entscheidungen des Rates ist — anders als im Exekutivdirektorium — ein Split Voting, d. h. eine nach Mitgliedstaaten getrennte Stimmenabgabe vorgesehen.

Anhang E regelt den Vorgang bei der Wahl der Exekutivdirektoren.

Anhang F enthält die in der ersten Basisperiode geltenden Designierungsregeln, **Anhang G** die geltenden Rekonstitutionsregeln, die vor Ablauf jeder Basisperiode neuerlich überprüft werden müssen.

Anhang H bestimmt, in welcher Weise nach der Aufrechnung gemäß Art. XXIV die Verpflichtungen zwischen dem Fonds und dem Teilnehmer zu begleichen sind.

Anhang I enthält Einzelheiten über die Fristen, innerhalb derer Verpflichtungen bei Liquidation der Sonderziehungsrechts-Abteilung zu erfüllen sind.

Anhang J regelt die Abrechnung mit ausscheidenden Mitgliedern.

Anhang K enthält Vorschriften über die Durchführung der Liquidation und bestimmt, in welcher Reihenfolge die Vermögenswerte zu verwenden sind und wie die Verteilung der verbleibenden Mittel vorzunehmen ist.

Folgende Bestimmungen des Übereinkommens sind gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG als verfassungsändernd zu behandeln, weil sie Beschlüsse bzw. Maßnahmen von Organen des Fonds (Gouverneursrat, Exekutivdirektorium) vorsehen, die für die Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich sind. Es werden somit von der österreichischen Bundesverfassung nicht vorgesehene Organe ermächtigt, für die österreichische Rechtsordnung unmittelbar verbindliche Normen zu setzen.

Art. IV, Abschnitt 2, Buchstabe c

Art. IV, Abschnitt 3, Buchstabe b, erster Satz

Art. IV, Abschnitt 4, letzter Satz

Art. V, Abschnitt 1

Art. V, Abschnitt 7, Buchstabe c (zweiter und dritter Satz), d, e

Art. VI, Abschnitt 1, Buchstabe a

Art. VII, Abschnitt 1, Ziffer ii, erster Satz

Art. VIII, Abschnitt 2, Buchstabe a

Art. VIII, Abschnitt 3, erster Satz

Art. VIII, Abschnitt 4, Buchstabe a

Art. XI, Abschnitt 1, Ziffer i, ii, iii

Art. XI, Abschnitt 2

Art. XII, Abschnitt 1, Abschnitt 3, Buchstabe b, erster Satz des letzten Absatzes

Art. XIV, Abschnitt 3, letzter Satz

Art. XVII, Abschnitt 3

Art. XIX, Abschnitt 2, Buchstabe c, erster Satz

Art. XIX, Abschnitt 2, Buchstabe d, letzter Satz

Art. XIX, Abschnitt 3, Buchstabe b, letzter Satz

Art. XIX, Abschnitt 4, Buchstabe a, erster Satz

Art. XIX, Abschnitt 5, Buchstabe a, erster Satz

Art. XIX, Abschnitt 6, Buchstabe b, zweiter Satz

Art. XIX, Abschnitt 7, Buchstabe b

Art. XXIII, Abschnitt 1

Art. XXIII, Abschnitt 2, Buchstabe a, b

Art. XXIV, Abschnitt 6, Ziffer i, ii

Art. XXVII, Abschnitt 1

Art. XXVII, Abschnitt 2, Buchstabe a

Art. XXVIII, Buchstabe a, b und c

Art. XXIX, Buchstabe a und b, erster Satz

Anhang B Punkt 2, erster Satz

Anhang C Punkt 4, Punkt 8, Punkt 11 erster Satz

Anhang D Punkt 1, Buchstabe a, zweiter Satz

Anhang F Buchstabe a

Anhang G Punkt 2

Anhang H Punkt 2

Anhang I Punkt 1, Punkt 8

Anhang J Punkt 4, Punkt 6

Anhang K Punkt 3, Punkt 4, Punkt 5, Punkt 8